

Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert : Organisation und Verwaltung mit Ausnahme des Gerichtswesens

Autor(en): **Sommer, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **34 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hepper.

Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert

Organisation und Verwaltung
mit Ausnahme des Gerichtswesens

Von

MAX SOMMER

MITTEILUNGEN
DER ANTIQUARISCHEN GESELLSCHAFT IN ZÜRICH

Band 34, Heft 2

(112. Neujahrsblatt)

Fortsetzung von Band 34, Heft 1

INHALT

	Seite
Literatur und Quellen	5
Die Beamten	9
1. Der Landvogt	9
2. Die Untervögte	12
3. Die Weibel oder Vögte	13
4. Die Landschreiber	14
5. Die Grafschaftsfürsprecher	16
6. Die Landrichter	16
7. Der Reiter	17
8. Der Grafschaftsläufer	17
Die Gemeindeorganisation	18
Die Huldigung	23
Die Abgaben der Landschaft	25
1. Allgemeines	25
2. Der Abzug	27
3. Das Schirmgeld	28
4. Der Zehnt	29
5. Die Zinsen	30
6. Die Fastnachtshühner	32
7. Das Vogtkorn	32
8. Die Frondienste	33
9. Der Fall	33
10. Der dritte Pfennig	34
Die Kirche	35
1. Allgemeines	35
2. Die Organisation der Kirche in der Landvogtei Kyburg	36
3. Die Kirchengüter	38
4. Das Pfrundeinkommen der Pfarrer	40
5. Der Stillstand	42
Militär und Polizei	44
1. Das Militär	44
2. Die Landespolizei	48
3. Die Feuerpolizei	51
Das Straßenwesen	54
Die Regalien	59
1. Die Wirtschaften	59
2. Die Märkte	60
3. Das Jagdwesen	61
4. Die Fischenzen	62
Das Finanzwesen	63
1. Allgemeines	63
2. Die Zölle	64
3. Das Rechnungswesen	66
a) Die persönliche Rechnung des Landvogtes	66
b) Das Steuerwesen (Brauchrechnung)	68
c) Die Landvogteirechnung	70
Nachwort	75

Literatur

- Baltischweiler*, Wilhelm. Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Zürcher Diss., Zürich 1904.
- Bluntschli*, Johann Kaspar. Geschichte der Republik Zürich. 3 Bände, Zürich 1856 (Bluntschli, Republik).
- Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Teile in einem Band, Zürich 1856 (Bluntschli, Staatsgeschichte).
- Bollinger*, Armin. Die Zürcher Landschaft an der Wende des 18. Jahrhunderts. Zürcher Diss., Zürich 1941.
- Boßhart*, Emil. Das väterliche Zürcher Regiment, eine positive Form des Polizeistaates. Zürcher Diss., Zürich 1910.
- Custer*, Annemarie. Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution. Zürcher Diss., Zürich 1942.
- Dändliker*, Karl. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 3 Bände. Zürich 1908.
- Diener*, Ernst. Das Haus Landenberg im Mittelalter. Zürich 1898.
- Escher*, Heinrich. Über die Verfassung der Landvogtei Kyburg. In: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1840.
- Finsler*, Georg. Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zürich 1884.
- Freivogel*, Ludwig. Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert. In: Basler Jahrbuch 1924, 1925, 1927, 1929.
- Gasser*, Adolf. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau und Leipzig 1930.
- Hasenfratz*, Helene. Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Zürcher Diss., Frauenfeld 1908.
- Hauser*, Kaspar. Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg. Elgg 1895.
- Hofmeister*, Johannes. Einkommen der geistlichen Pfründen. Zürich 1789.
- Hoppeler*, Robert. Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXIX, Hefte 1 und 2, 1921—1922.
- Keller*, Berta. Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836. Zürcher Diss., Winterthur 1934.
- Kläui*, Paul. Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken. Zürcher Diss., Winterthur 1932.
- Die geschichtlichen Voraussetzungen des Schweizer Dorfes. In: Festgabe für Hans Wehrli, Zürich und Berlin 1941.
- Kreis*, Hans. Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. Zürcher Diss., Zürich 1909 (in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band I, Heft 2).
- Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615—1798). In: Zürcher Taschenbuch 1923.
- Largiadèr*, Anton. Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. Zürcher Diss., Zürich 1920.
- Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates. In: Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922 (Largiadèr, Stadtstaat).
- Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 12. Jahrgang, Heft 1, 1932 (Largiadèr, Landschaftsverwaltung).
- Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bände, Erlenbach 1945.

- Meyer von Knonau*, Gerold. Der Kanton Zürich. 2 Bände, St. Gallen und Bern 1844.
- Mietlich*, Karl. Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg. Elgg 1946.
- Pestalozzi*, Karl. Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut. Zürcher Diss., Zürich 1903.
- Peter*, Gustav. Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 17. Jahrhundert. Zürcher Diss., Zürich 1907.
- Rentsch*, Eugen. Beiträge zur Geschichte des Zürcher Wehrwesens im 18. Jahrhundert. Zürcher Diss., Trimbach 1940.
- Roth*, Paul. Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert. Basler Diss. Zürich 1921 (in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band XIII, Heft. 1).
- Schweizer*, Paul. Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit. In: Theologische Zeitschrift aus der Schweiz, Zürich 1885.
- Stauber*, Emil. Herrschaft und Gemeinde Altikon. Altikon 1927.
- Schloß und Herrschaft Laufen. In: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1923.
- Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, umfassend die politischen Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon und Humlikon, und für die ältere Zeit auch die politischen Gemeinden Dorf, Thalheim und Volken. 2 Bände und 1 Registerband, Zürich 1940—1941.
- Steinemann*, Hans. Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich. Zürcher Diss., Affoltern a. A. 1932.
- Strebel*, Karl. Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert. Freiburger Diss., Aarau 1940 (in: Argovia, Bd. 52).
- Strehler*, Hedwig. Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft. Zürcher Diss., Lachen 1934.
- Kulturgeschichtliche Bilder aus der Zürcher Landschaft. In: Zürcher Taschenbuch 1935.
- Wehrli*, Bernhard. Das Finanzwesen Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Zürcher Diss., Aarau 1943.
- Weiß*, Otto. Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert. Zürcher Diss., Zürich 1914 (in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band VII, Heft 1).
- Wirz*, Johann Jakob. Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich... betreffen. 2 Bände, Zürich 1793 (Wirz, Kirchenwesen).
- Wyß*, David. Politisches Handbuch. Zürich 1796.

Hilfsmittel und Nachschlagewerke

- Die Gemeinden des Kantons Zürich. In: Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Heft 4, Dritte Folge, 1946.
- Fäsi*, Johann Konrad. Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft.... 4 Bände, Zürich 1765—1768 (Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung).
- Leu*, Hans Jakob. Allgemeines Helvetisches Lexikon, Zürich 1747.
- Vogel*, Friedrich. Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. 1. Band bis 1820, Zürich 1845.
- Zeller-Werdmüller*, Heinrich. Karte des heutigen Zürcher Gebietes beim Erlöschen der Grafen von Kyburg im Jahr 1264. In: Z. U. B., Band 4.
- Gyger*, Hans Kaspar. Züricher Kantonskarte, 1667 (Original im Staatsarchiv Zürich). Faksimile-edition, Atlantis Verlag, Zürich 1944.

Quellen

a) Ungedruckte Quellen aus dem Staatsarchiv Zürich (= St. A. Z.)

- Akten* der Herrschaft und Landvogtei Kyburg, 31 Mappen, von 1346—1798. A 131. 1—31
- Akten* aus dem Landvogteiarchiv des Schlosses Kyburg; 1785 auf Veranlassung des Landvogts Ludwig von Meiß durch Landrichter und Adjunkt Zuppinger von Männedorf registriert, in 29 Bände gebunden und mit einem alphabetischen Schlagwortregister versehen; umfassend die Jahre 1369—1785. B VII 14. 65—93
- Urbarien* der Landvogtei Kyburg:
- Weißes Buch I (1534) von Landvogt Hans Rudolf Lavater. F IIa 271
 - Weißes Buch II (1538). F IIa 255
 - Vogteiurbar, bzw. Kopialbuch (1605—08) von Landschreiber Hans Ulrich Hegner. Begonnen unter Hans Ulrich Wolf, vollendet unter Hans Jakob Holzhalb. Enthält Abschriften von 25 Verträgen und Urteilen. F IIa 259a
 - Urbar der Schuppisgüter (1700). F IIa 260
 - Urbar der Einnahmen des Schlosses Kyburg (1569). F IIa 262
 - Urbar von Joh. Jakob Leu (später Bürgermeister), 1742. Enthält S. 241—420 eine „Geographisch-Politische Beschreibung“ der in der Grafschaft Kyburg befindlichen Flecken, Dörfer und Höfe (Leu, Urbar). F IIa 264
- Eide und Ordnungen* eines Landvogts zu Kyburg (1672). B III 41
- Dasselbe (18. Jh.). B III 42
- Herrschaftsrecht* von Kyburg, mit Nachträgen bis 1742. B III 69b
- Kurzer Bericht* von eines Herren zu Kyburg Ambt und Verwaltung..., zusammengefaßt durch Joh. Hch. Rahn, alt Zeugherr und gewesener Landvogt, 1663. B X 92
- Urkunden* „Stadt und Landschaft“, hier insbesondere Nr. 1844 ff. C I
- Urkunden* Kyburg (1406—1794). C III 14
- Ausgeschiedene Urkunden* Kyburg (1406—1794). C IV 1
- Ratsmanuale* (Manuale des Stadtschreibers und des Unterschreibers). Schachtel 5a—5e
- Rechnungen* der Landvogtei Kyburg (1525—1798). B II 6 ff.
- Rechnungen* des Seckelamtes. F III 19
- Akten* des Wegamtes, 2 Mappen. F III 32
- Akten* betr. Zoll auf der Landschaft. A 50
- Akten* der Feuerpolizei (1690—1797). A 59
- Tabellen* über den in den Jahren 1775—1777 gefertigten Bau der Landstraße durch die Grafschaft Kyburg. A 80, 2 und 2a
- B III 127q

b) Gedruckte Quellen

- Urkundenbuch* der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher, P. Schweizer, P. Kläui. 12 Bände.
- Urkunden zur Schweizer Geschichte* aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen. 5 Bände, Basel 1899—1935.
- Regesta Habsburgica*, I. Abt. Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, bearbeitet von Harold Steinacker. Innsbruck 1905.
- Urbar*, Das Habsburgische. In: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und Bd. 15, I. und II. Teil, Basel 1894—1905.
- Rechtsquellen*, Die des Kantons Zürich, 1. Teil, Offnungen und Hofrechte, 1. und 2. Band, bearb. von Robert Hoppeler. Aarau 1910 und 1915.
- Die Zürcher Stadtbücher* des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz. 3 Bände, Leipzig 1899—1906 (Stadtbücher).
- Pestalutz*, Jakob. Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich. 2 Bände, Zürich 1834 (Pestalutz, Statute).
- Schauberg*, Joseph. Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen. 2 Bände, Zürich 1844.
- Escher*, Johann Kaspar (Landvogt zu Kyburg von 1717—1723). Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg, mitgeteilt durch Friedrich von Wyß. In: Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 4 und 5, 1846—47 (Escher, Bemerkungen IV und V).
- Kyburger Grafschaftsrecht* von 1675. In: Jakob Pestalutz, Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich, Band 2, Zürich 1834.
- Mandatsammlung* aus den Jahren 1700—1798, im Staatsarchiv Zürich.
- Sammlung* der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen der Stadt und Landschaft Zürich. 6 Bände, Zürich 1757—1793 (Gesetzessammlung).
- Grimm*, Jakob. Weisthümer. Band 1, Göttingen 1840.

Die Beamten

1. Der Landvogt

Der Landvogt, genannt Herr zu Kyburg, war der Vertreter des Rates in Zürich, dessen Beschlüsse er zu vollziehen hatte¹⁾, und dem er allein verantwortlich war. Als solcher nahm er die Huldigung der Untertanen entgegen und hatte die Präzedenz vor jedermann, auch vor den Geistlichen und Dekanen²⁾. Er führte an den Blutgerichten den Stab und hielt als Gerichtsherr die niederen Gerichte ab, die zum Landvogteiamt gehörten. Des weiteren stand ihm das unbeschränkte Begnadigungsrecht über alle Malefikanten zu; die Appellation von den niederen Gerichten ging nicht an ihn, sondern direkt an den kleinen Rat³⁾.

Er entschied über alle obrigkeitlichen Geschäfte, wie Abzug, Schirmgeld, Konfiskationen, Auffälle, Bußen, verfallene Güter, Viehirrgang, Bieten des Friedens, Aufsicht über Maß und Gewicht, Jagdbarkeit, Fischenzen; waren diese Geschäfte von geringerer Bedeutung, so konnte er sich vertreten lassen.

Der Landvogt ernannte sämtliche obrigkeitlichen Beamten, ausgenommen die Untervögte der drei Hauptämter⁴⁾, bei deren Wahl er aber „gleichwohl das meiste vermochte“⁵⁾; auch stand ihm das Absetzungsrecht zu. Alle autonom gewählten Gemeindebeamten und die Gerichtsbeamten der verschiedenen Herrschaften mußten ihre Wahl durch ihn bestätigen lassen. Er hatte ferner das Aufsichtsrecht über die Kirchengüter und setzte die neuen Pfarrer in ihr Amt.

Er war aber nicht nur der höchste politische Funktionär, sondern auch Ökonomieverwalter über alles Gut, das zur Burg gehörte. Da er zur Burghut verpflichtet war, durfte er ohne Erlaubnis des Bürgermeisters in Zürich niemals mehr als drei Nächte von der Burg abwesend sein⁶⁾.

Der Landvogt fand nach unten in den hergebrachten Amts- und Herrschaftsrechten, in der alten freien Gerichts- und Gemeindeverfassung und in den meist aus angesehenen Bürgern gewählten Untervögten teils nähere Begrenzung, teils Bestimmung und Richtung seiner Macht⁷⁾.

¹⁾ Dem Landvogt blieb allerdings eine gewisse Freiheit im Vollzug: Escher handhabte das strenge Sittenmandat, das die Landbevölkerung erregt hatte, sehr milde (Escher, Bemerkungen IV, S. 263).

²⁾ Leu, Urbar, S. 105.

³⁾ Vom Gericht zu Altikon konnte man auch auf die Burg appellieren.

⁴⁾ Oberes, Enneres und Unteres Amt.

⁵⁾ Escher, Bemerkungen V, S. 392.

⁶⁾ St. A. Z., B III 42.

⁷⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 27.

Die Einnahmen des Landvogtes sind im Abschnitt „Rechnungswesen“ aufgezeichnet⁸⁾.

Der Landvogt wurde alle sechs Jahre durch den großen Rat der Stadt Zürich gewählt. Die Kandidaten hielten vor der Wahl eine Rede, genannt Bittrede⁹⁾, worin sie versicherten, im Falle einer Wahl die Landvogtei nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten und die Rechte der Stadt Zürich genau wahrzunehmen.

Vor dem Antritt des Amtes mußte der Landvogt den Pflichteid ablegen; dieser lautete wie folgt¹⁰⁾:

„Eydt eines Vogts zu Kyburg.

Es soll ein vogt zu Kyburg schweeren, daß schloß daselbst getreulich zu der statt Zürich handen inzehaben, zubesorgen und zuversehen, und sonderlich in tach und gmach in guten ehren zuhalten, der graffschafft ihr rechtung und freyheit zu behalten als sehr er mag, sein vogtey und verwaltungszinß, neügrüth, abzüg, fäll und gelöß sambt allen anderen nutzungen gefleißentlich und unverzogenlich eyn zu zühen, und, er habe die eyngenommen oder nicht, jährlich in die rechnung zu bringen, deßgleichen die bußen (derer fürderlicher eynzug er ihme auch ernstlich angelegen sein laßen sol) jährlich getreulich zu verrechnen, wund waß er von seinen fünf ersten verwaltungsjahren nicht eynzubringen mag, selbst zu bezahlen und von dißen jahren gar keine restanzen zu machen; die in dem sechsten und letzten jahr angehende bußen aber nit weniger alles fleißes eynzuziehen, und was er nicht eynzubringen mag, darumb einen specificierten bueßen restanzen rodel, mit benamsung des fehlers und deß tags der bußerlegung den herren rechenheren vorzulegen, und seinem nachfahr einen gleichmeßigen zu übergeben; auch keine bueßen weder an die zehrung noch sonst in anderweg zuverstoßen ald zu verwenden, sondern wie obstaht treüwlich eynzuschreiben und zu verrechnen, die seiner verwaltung zugehörige fruchte, so es begehrt wurde, jedes jahres dem korn-meister zu überantworten.

Über diß alles ein gleicher gemeiner richter zu sein, dem armen wie dem reichen und dem reichen wie dem armen (auch dem frömbden wie dem heimbschen)¹¹⁾, niemand zu lieb nach zu leid, und darumb kein mieht zu nemen, auch von dem schloß über dreÿ nächt nit uß zu sein ohne sonderbahre erlaubnus eines herren burgermeisters, und also in solcher seiner vogtey unnd gemeiner statt nutz zu fördern und schaden zu wenden nach seinem besten vermögen.

Deß gleichen sol er auch zu der senn schür schauwen, damit dieselbe in tach und gmach, auch mit allen anderen dingen nit weniger die schloß güther in guten ehren böüwen gehalten werden.

Und dan soll er in höltzeren und wälderen, so in sein amts verwaltung und unßeren herren zudienen, kein ander holtz, dan zu zimlicher notdurfft brennen,

⁸⁾ Unten, S. 66 ff.

⁹⁾ Eine solche Bittrede im Wortlaut befindet sich in St. A. Z., B X 92, fol. 48.

¹⁰⁾ St. A. Z., B III 42.

¹¹⁾ Von anderer Hand an den Rand geschrieben.

und was er zu erbauung und erhaltung seiner vogteÿ, schloßes unnd güetteren haben muß, zum nützlichsten und unschädlichsten hauwen, wie dann solches von alter har in einer jeden vogteÿ gebraucht worden ist, und sonst ohne vorwüßen bewilligen und zû laßen, der verordneten rechenherren, daraus niemanden, von wem er jedoch darumb angesprochen und gebetten wurde, gar nützig verschenken, verkauffen, als ihme selbs zu eignen, und an seinem nutzen verwenden und brauchen, sonder sich allein des holtzes, wie obstaht, vergnüegen laßen, daß sie unßer herren solch schädlich und ungebührlich holtz hauwen fürter nicht gedulden nach leiden, sondern die schuldigen nach verdienen straffen wollend. Und damit von ander leüthen auch desto minder schaden widerfahre, so soll ein jeder vogt by seinen banwahrten verschaffen und ihnen mit allem ernst einbinden, daß sie fleißig zu der vogteÿ höltzeren aufsehen, und die, so schaden thund, ihme bey ihren eyden leiden und angeben sollend, damit er die selben nach der gebühr straffen, die bußen einzühen und unßeren herren verrechnen könne; und also in solchem ein jeder vogt nach seinem geschworenen eydt mit allen treüwen handeln, als sie unßer Gn. H. sich deßen zu einem jeden versehend, alles getreüwlich und ungefährlich.“

Nach der Eidesablegung wurde den Vögten die „Ordnung“¹²⁾ vorgelesen, die genaue Vorschriften über die Verwaltung, die Amtsübergabe und über besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Mißständen enthielt.

Zur steten Ermahnung überreichte man dem Landvogt Eid und Ordnung schriftlich. Gleichzeitig mußte der neue Vogt noch zwei Bürgen stellen, die mit ihm für etwaige Schäden einer unzweckmäßigen Verwaltung aufzukommen hatten.

Für die erfolgte Wahl verteilten die Landvögte wie jeder andere Inhaber einer der Ehrenstellen, die vom Rate in Zürich verliehen wurden, verhältnismäßig große Ehrengaben an die Behördemitglieder und an verschiedene Gesellschaften. Am Abend der Wahl gab der Gewählte seiner Zunft und seinen Freunden eine große Ehrenmahlzeit¹³⁾. Dies waren aber nicht die einzigen Kosten, die der neue Landvogt vor seinem Amtsantritt auf sich nehmen mußte. Meistens wurde er zur letzten Brauchrechnung seines Vorgängers eingeladen, und fast immer stattete der Nachfolger dem amtierenden Landvogt einen Besuch ab; beides ging natürlich nicht ohne größere Unkosten ab¹⁴⁾.

Der Auftritt des neuen Landvogtes gestaltete sich zu einem feierlichen Akte. Der Landvogt ritt am Aschermittwoch in Begleitung einiger Mitglieder der Regierung von Zürich auf die Kyburg. Auf dem Wege wurde der Zug an mehreren Orten, so in Brüttisellen, Baltenswil, Tagelswangen, Rikon bei Effretikon, Graf-

¹²⁾ St. A. Z., B III 42.

¹³⁾ Landvogt Holzhalb erwähnt Ehrengaben im Werte von 251 fl. 34 sh.; das Nachtessen nach seiner Wahl kostete ihn 259 fl. 15 sh. 10 hlr.

¹⁴⁾ Die Trinkgelder anlässlich eines Besuches auf der Kyburg vor dem Amtsantritt beliefen sich für Landvogt Holzhalb auf 27 fl. 8 sh.; schließlich wurde er noch vom alten Landvogt zu seiner letzten Brauchrechnung eingeladen; diese Reise verursachte ihm Auslagen von 22 fl. 29 sh.

stall und Bisikon von aufgestellten Schützen begrüßt; vor dem Schloß standen eine Ehrenwache, beide Landschreiber, die vier Untervögte, beide Grafschaftsfürsprecher und drei bis vier Weibel zu seinem Empfang bereit.

2. Die Untervögte

Die Untervögte waren die wichtigsten Gehilfen des Landvogtes. Sie waren in den einzelnen Ämtern und Teilen¹⁵⁾ die Vertreter der Obrigkeit; zugleich vertraten sie auch dem Landvogt gegenüber die Interessen ihres Amtes oder Teiles. Obwohl die Bevölkerung einigen Einfluß auf die Wahl derselben ausüben konnte, lag doch die Entscheidung in den Händen der Obrigkeit¹⁶⁾.

Die Untervögte stammten meistens aus angesehenen einheimischen Familien; es war dies die höchste Stelle, die ein Untertane einnehmen konnte. Sie blieben lebenslänglich im Amte, doch hatte der Landvogt ihnen gegenüber das Absetzungsrecht.

Die Untervögte nahmen an den Landtagen und Richtertagen sowie an den Rechtstagen und Bußengerichten ihres Gebietes teil und leiteten die Gemeinderichte; sämtliche Appellationen mußten von ihnen unterschrieben werden. Die Untervögte der vier Hauptämter halfen dem Landvogt bei der Brauchrechnung und begleiteten ihn auf die Rechnungsabnahme nach Zürich. Sie nahmen ferner am Aufritt des neuen und am Wegrift des alten Landvogtes teil und begleiteten ihren Vorgesetzten, jeder in seinem Gebiet, an die Huldigungsörtlichkeiten.

Um zu verhüten, daß die Untervögte ihr Amt für die Stärkung ihrer sozialen Stellung ausnützten und dadurch für die Einwohner ein allzu drückendes Ansehen erhielten, durfte kein Wirt oder Müller als Untervogt vorgeschlagen und gewählt

¹⁵⁾ Hauptuntervögte für das Obere, Ennere, Untere und Äußere Amt, „mindere“ Untervögte für den Illnauer und Embracher Teil.

¹⁶⁾ Die Wahlart der Untervögte war seit den Waldmannschen Spruchbriefen geregelt: In den ersten drei Ämtern wählte das Volk drei ehrbare Männer, aus denen der Rat den Untervogt ernannte. Im Oberen Amt fanden die Wahlversammlungen in den Kirchen Fehraltorf, Pfäffikon und Russikon statt, im Enneren Amt auf dem Grünenfeld bei Winterthur und im Unteren Amt in der Kirche zu Kloten. Diese Wahlordnung galt früher auch für das Äußere Amt, doch wurde der dortige Untervogt wegen „Unachtsamkeit“ in die Stellung eines Weibels zurückversetzt. In dieser Zeit führten der Landvogt, der Landschreiber zu Winterthur, der Untervogt des Enneren Amtes und die Richter der übrigen Ämter die Geschäfte des Äußeren Amtes, bis der Rat am 6. Dezember 1693 beschloß, den alten Zustand teilweise wieder herzustellen (Leu, Urbar S. 115). Der Untervogt des Äußeren Amtes konnte aber nie mehr eine den übrigen Untervögten ebenbürtige Stellung einnehmen, was sich wohl auch aus der Abgeschiedenheit des Amtes ergab. Der Landvogt schlug ohne Einberufung einer Volksversammlung drei Männer vor, aus denen der Rat den Untervogt bestimmte. — Diese vier Ämter wurden als die „vier Hauptämter“ bezeichnet; das Äußere Amt gehörte aber nicht zu den „drei Hauptämtern“.

Die Untervögte des Illnauer und Embracher Teiles wurden direkt durch den Landvogt gewählt, jedoch war die Bestätigung des Rates erforderlich. Diese Beamten hatten eine Zwischenstellung zwischen Untervogt und Weibel inne und wurden deshalb oft „Weibelvögte“ genannt.

werden. Er konnte dieses Amt nur dann annehmen, wenn er öffentlich erklärte, daß er innert Jahresfrist sein Gewerbe aufgebe, verkaufe oder abtrete¹⁷⁾.

Die Einnahmen der Untervögte setzten sich wie folgt zusammen:

Taggeld an Landtagen	1 fl.
Taggeld an Richtertagen	1 fl. 20 sh.
Taggeld an Rechtstagen	32 sh.
Bußen und Abzug, von 1 lb.	1 sh.
Augenschein	1 fl. 24 sh.
Siegelgeld ¹⁸⁾	
Anteil an den Vogtgarben ¹⁹⁾	
Alle drei Jahre die „Ehrenfarb“ ²⁰⁾	

Der Untervogt des Unteren Amtes hatte ferner das Tavernengeld aus seinem Gebiete.

Nach ihrer Wahl mußten die Untervögte dem Landvogt in der Kanzlei den Eid ablegen; dieser lautete²¹⁾:

„Deß Untervogts Eid.

Es sol der undervogt schweeren, unßern herren von Zürich und ihr gemeiner statt treüw unnd warheit ze halten, jren nutzen zefürdern und schaden zewenden, auch jhnen jhr gricht und rechtung zubehalten, als das von alters har kommen ist, so fehr er kan und mag, unnd waß jhmme fürkombt, daß unßer herren von Zürich zulangt, daß einem vogt zeleiden und fürzebringen, und unßern Gnd. Hrn. von Zürich ihr bests und wegst zethun, getreüwlich und ohngefährlich.“

3. Die Weibel oder Vögte

Die Weibel oder Vögte²²⁾ hatten die Aufgabe von lokalen Aufsichts- und Polizeibeamten. Sie wachten über die Rechte der Obrigkeit, die Befolgung der obrigkeitlichen Verordnungen und mußten die Fehlbaren dem Landvogt anzeigen. Sie überzeugten sich insbesondere, ob an den fremden niederen Gerichten nicht obrigkeitliche Fälle behandelt wurden²³⁾. Der Landvogt konnte sie nach Belieben zu bestimmten Amtshandlungen beiziehen. Sie hatten ferner die Kompe-

¹⁷⁾ Wyß, Handbuch, S. 73.

¹⁸⁾ Das Siegeln stand ihnen nicht überall zu, da die Kompetenzen zwischen der Obrigkeit und den Gerichtsherrschaften nicht einheitlich geschieden waren; beim Siegelgeld handelte es sich um die üblichen Ansätze.

¹⁹⁾ Mit Ausnahme des Untervogtes aus dem Äußeren Amt, der dafür von 1 Pfund Bußen und Abzugsgeld 2 sh. erhielt.

²⁰⁾ Amtskleid in den Zürcher Farben.

²¹⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 2.

²²⁾ In Elgg hieß dieser Beamte „Untervogt“. Der „Vogt“ war dort dem Gerichtsherrn unterstellt (siehe: Mitteilungen Bd. 34, Heft 1, S. 39).

²³⁾ Die Zuteilung der einzelnen Weibel und Vögte siehe: Mitteilungen Bd. 34, Heft 1, S. 36.

tenz, Frieden zu bieten. Im Illnauer und Embracher Teil wurden diese Aufgaben von den Untervögten (Weibelvögten!) durchgeführt.

Ihre Wahl erfolgte durch den Landvogt; es galten hier sinngemäß die gleichen Beschränkungen wie für die Wahl der Untervögte.

Die Einnahmen der Vögte und Weibel beliefen sich auf:

Bußen und Abzug, von 1 Pfund	1 sh.
Taggeld an Landtagen	20 sh.
Taggeld an Richter- und Rechtstagen	16 sh.
Führen der Strafwürdigen auf die Burg	16—32 sh.

Ihr Eid, den sie dem Landvogt ablegen mußten, lautete ²⁴⁾:

„Der Weiblen Eid.

Die weiblen, so je zu zeiten genommen werdend, sollend schweeren, Mynen Gnd. Hrn. von Zürich von jhres amts wegen gehorsam und gewertig zesein und in allem dem, so jhrem ambt zustagt, gleich und gmein zeseyn, dem rychen als dem armen und dem armen als dem rychen, auch dem frömbden wie dem heimschen, und alle fürbott fürderlich zethun und keins lenger dan ein nacht zu behalten, und besonders in dem, was jhrem ambt zustagt, kein ander mieht zunehmen dan den rechten lohn, welcher jhnen bestimbt und von alters harkommen ist.“

4. Die Landschreiber

In der Landvogtei Kyburg waren zwei Kanzleien eingerichtet, denen je ein Landschreiber vorstand: im Flecken Kyburg ²⁵⁾ für das Obere und Untere Amt sowie für den Illnauer und Embracher Teil und für die Gerichtsherrschaft Wangen, und in Winterthur für das Ennere und das Äußere Amt ²⁶⁾. Seit dem Jahre 1542 war es dem Stadtschreiber in Zürich untersagt, „in die Grafschaft Kyburg einzugreifen“ ²⁷⁾.

Die Landschreiber begleiteten in ihrem Amtsbezirk den Landvogt zu allen Amtshandlungen, sie schrieben mit wenigen Ausnahmen ²⁸⁾ die Urteile, Kauf- und Schuldbriefe, Teilungen, Auffälle, Ausrichtungen, Vogtkinderrechnungen und Kirchenrechnungen. In ihrem Gebiete versahen sie bei mehreren niederen Gerichten ²⁹⁾ die Gerichtsschreiberstelle und führten an den Rechtstagen und Bußen-

²⁴⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 3.

²⁵⁾ Bis zum Jahre 1671 befand sich diese Kanzlei in Pfäffikon.

²⁶⁾ Ferner war die seit 1761 zur Landvogtei Andelfingen gehörende Herrschaft Wülflingen dieser Kanzlei zugeteilt.

²⁷⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 35.

²⁸⁾ Eine genaue Aufzählung ist in den Mitteilungen Bd. 34, Heft 1, S. 33 ff.

²⁹⁾ Der Landschreiber zu Kyburg in den Gerichten Greifenberg, Werdegg, Ottenhausen, Kyburg, Brütten, Nürensdorf und Lufingen; der Landschreiber zu Winterthur in den Gerichten Hegi, Oberwinterthur, Altikon, Neftenbach, Pfungen, Dättlikon, Teufen und Turbenthal.

gerichten die Feder. Der Landschreiber zu Kyburg wurde ferner zu allen Einvernahmen und Torturen im Schloß beigezogen und protokollierte die Verhandlungen an den Land- und Richtertagen.

Beide Landschreiber waren auch bei der Brauchrechnung zugegen; derjenige zu Kyburg verteilte die Kosten auf die verschiedenen Ämter. Beide Landschreiber verlasen in ihrem Sprengel den Huldigungseid der Untertanen; derjenige zu Kyburg beglückwünschte jeweilen den neuen Landvogt im Namen der Grafschaft.

Beide Landschreiber wurden mit „Herr“ angesprochen.

Die Einnahmen der Landschreiber betrugen:

	Kyburg	Winterthur
Taggeld an Landtagen	3 fl. 20 sh.	1 fl.
Taggeld an Richter- und Rechtstagen	1 fl. 10 sh.	1 fl.
Brauchrechnung	27 fl.	25 fl.
Augenscheine	1 fl.	1 fl.
Neujahrsgeschenke von der Obrigkeit	1 fl. 20 sh.	1 fl. 20 sh.

Daneben galt für sie die „Tax und Ordnung für die Landschreiber“, die für jede Ausfertigung eine Entschädigung bis zu 1 Gulden vorsah³⁰⁾.

Da dieses Amt sehr einträglich war³¹⁾, wurden meistens Stadtbürger gewählt.

Der Eid der Landschreiber lautete³²⁾:

„Eyd eines Landschreibers.

Ihr sollet schweeren, Unseren Gnädigen Herren burgermeister, räthen und dem großen rat, so man nennt die 200 der stadt Zürich, treüw und wahrheit zu halten, ihnen auch gwartig und gehorsam zu seyn und ihrem jeweilligen vogt an ihr statt und in ihrem nammen alle gebühr zuerzeigen, und ob ir ützid vernehmlich, daß vorgenannten Unseren Gnädigen Herren von Zürich, ihr gmeiner statt und gmeinem ihrem land schaden und geprästen bringen möchte, daß ihnen und ihrem vogt vorzubringen, zwahrnen und zwenden als fahr ihr konnet; deßgleichen das gricht fleißig zubesuchen, demselben abzuwarten und eüch darinn durchaus als ein treüer unpartheÿischer flyßiger schreiber zeigen, auch allen sachen, benanntlich an den kauff fertigungen, ganten, gemeinen ratschlag und abrechnungen, förderung gemeiner güeteren in holtz und feld, behaussachen, abzugs-handlungen, zehend- und grund-zins-geschäften, strafbahr und bußwürdigen sachen, augenschyn, erbschaften, theilungen, ausrichtungen und außkäufen, testamentierungen, anlaagen, weÿsen-, gmeind- und kirchenrechnungen und anderen dergleichen sachen, so entweders für den vogt allein /: welcher ihne zu dißen sachen allen berueffen solle :/, oder für vogt und gricht zugleich, zu gut- ald rechtlichen entscheid kommen, beÿzuwohnen, insonderheit auch auf Under Gn. Hr. rechtsamen,

³⁰⁾ St. A. Z., B III 69b.

³¹⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 23.

³²⁾ St. A. Z., B III 69b.

einkommen und gefäll, auch ehehaften gute achtung zugeben, die schuldbrief und alles fleißig zu prothocollieren und zuverzeichnen.

Wann sich jemand bey euch um einen ablöbungs-schein anmeldete, einen gewüßenhaften bricht von der debitorin mehrern schulden aus dem prothocoll zu-ertheilen; kein mieth und gaaben zunehmen, sonder euch durchaus des in der den 6ten Martii a^l. 1710 aufgerichtet erneüerten schreiberodnung bestimmten schreiber taxes zuvernuegen, auch der sitzgelteren halber nach gebühr und bescheidenheit zuverfahren. Deßgleichen der wahl der richteren und anderer beamteten, wo es bißhar üblich geweßen, byzuwohnen und alles zu verschweigen, darvon schad oder gepräst entstehen möchte, es werde verboten oder nicht; alles getreulich und ohne gefehrd.“

5. Die Grafschaftsfürsprecher

Der Landvogt wählte aus der Zahl der Landrichter zwei Grafschaftsfürsprecher: einen aus dem Oberen Amt für das Obere und Untere Amt und den Illnauer und Embracher Teil sowie für die Gerichtsherrschaft Wangen und den andern aus dem Enneren Amt für das Ennere und Äußere Amt. Beide Fürsprecher blieben auch nach ihrer Wahl Landrichter an ihrem Ort.

Die Fürsprecher wohnten dem Landgericht und den Richtertagen, ferner, jeder in seinem Amtssprengel, den Rechtstagen, Augenscheinen und, sofern der Landvogt daran teilnahm, den niederen Gerichten bei.

Am Landtag war der Fürsprech aus dem Oberen Amt Beistand der Kläger, während dem Fürsprech aus dem Enneren Amt die Verteidigung des Angeklagten zufiel.

Die Einnahmen der Fürsprecher beliefen sich auf:

Taggeld an Landtagen	20 sh.
Taggeld an Richtertagen und Rechtstagen	24 sh.
Augenschein	20 sh.

6. Die Landrichter

Die Landrichter wurden vom Landvogt aus Dreivorschlägen ihrer Amtsgenossen ernannt. In der ganzen Grafschaft waren es 128³³⁾. Sie nahmen in verschiedener Zahl an den Rechtstagen teil, zu den Landtagen wurden immer 20 berufen.

Landvogt und Landschreiber zogen bisweilen zu den Ausrichtungen, Teilungen und Augenscheinen einen oder zwei Landrichter zu; wenig wichtige Augenscheine wurden oft einem Landrichter überlassen.

³³⁾ Je 6 im Äußeren Amt und im Stächelinen Bund, je 12 zu Bassersdorf, Bauma, Ellikon an der Thur, Embrach, Fehraltorf, Illnau, Kloten, Pfäffikon und im Enneren Amt und 8 zu Wangen.

Unter dem Vorsitz des Untervogtes ihres Amtes bildeten sie die Gemeinderichte zu Bassersdorf, Bauma, Embrach, Fehraltorf oder Russikon, Illnau, Kloten und Pfäffikon; die Landrichter von Ellikon an der Thur, Wangen und vom Stächelinen Bund gehörten zu den dortigen niederen Gerichten.

Der Eid der Richter lautete folgendermaßen ³⁴⁾:

„Der Richtern Eid.

Die richter sollend schweeren, uf die gewöhnlichen grichtstag by zeiten bey ein ander zu sein und alda zu richten, waß für sy kombt, dem armen als dem rychen und dem rychen als dem armen, auch dem frömbden wie dem heimschen, niemand zu lieb nach zu leid, darum kein mieth zu nemmen, dann das gewöhnlich grichtgeld, wie von alters har kommen ist, auch zu verschwygen, darvon schad oder gebrästen entstahn mag, getreuwlich und ohn alle geferde.“

7. Der Reiter

Der Reiter begleitete den Landvogt auf seinen Amtsgängen und führte dabei das Zehrungskonto; außerdem wurde er für besondere Botengänge verwendet.

Er erhielt als feste Besoldung jährlich 6 Pfund und alle sechs Jahre ein Kleid, dazu freie Station auf dem Schloß. Für die Teilnahme an den Land-, Richter- und Rechtstagen und für die Botengänge war er besonders entschädigt. Sein Pferd wurde vom Landvogt unterhalten.

8. Der Grafschaftsläufer

Der Grafschaftsläufer mußte die Land-, Richter- und Rechtstage den zuständigen Beamten und den Parteien anzeigen, auch hatte er die Höhe der Brauchsteuer und die obrigkeitlichen Mandate zu verkünden. Schließlich wurde er zu verschiedenen Botengängen angestellt. Bei kleineren Vergehen, wo es sich nicht lohnte, den Scharfrichter von Winterthur kommen zu lassen, mußte er die Verurteilten züchtigen.

Der Läufer erhielt jährlich ein Kleid; seine weiteren Einkünfte bestanden aus festgelegten Entschädigungen für jeden Dienstgang, die je nach Zeitaufwand und Entfernung 10 Schilling bis 3 Pfund betrugen, ferner aus Naturalien für kleinere Dienste und Botengänge.

³⁴⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 4.

Die Gemeindeorganisation

Die Einwohner der Landvogtei Kyburg waren von der politischen Mitwirkung nicht völlig ausgeschlossen. Wenn auch das väterliche Regiment den Untertanen bei den allgemeinen, das ganze Land betreffenden Maßnahmen jedes Mitspracherecht vorenthielt, so blieb ihnen doch eine Sphäre, wo sie, allen Zentralisationsversuchen zum Trotz, eine gewisse Bewegungsfreiheit und Selbstverwaltung bewahren konnten: es war dies in ihrem engsten Kreis, im Dorf. Diese Selbstverwaltung bezog sich hauptsächlich auf die Dorfwirtschaft und war also aufs engste mit der Dreifelderwirtschaft verknüpft¹⁾. Mit dem Wort „Dorf“ verband sich bis zu einem gewissen Grade der Gedanke der landwirtschaftlichen Gemeinschaft, die sich auf gemeinsamen Ackerbau, gemeinsame Weide und Benützung der Wälder bezog²⁾.

Alle Fragen, die mit dieser Ordnung zusammenhingen, mußten gemeinsam gelöst und durchgeführt werden: die Bewirtschaftung von Grund und Boden, die Innehaltung des Anbauturnus, die gemeinsame Benützung von Allmend und Wald, der Unterhalt der Verbindungswege und Zäune, usw. ... Zu diesem Zwecke besaßen die Gemeinden das Einungsrecht: sie konnten zur Regelung all dieser Fragen im Interesse der Gemeinschaft bindende Vorschriften erlassen und dadurch die Rechte und Pflichten der Gesamtheit und des Einzelnen festsetzen. Diese Gewohnheitsrechte waren in den Offnungen aufgezeichnet³⁾, doch geben diese meistens einen etwas älteren Zustand wieder. Sie waren nach Eugen Huber innerhalb des Landrechtes eine Art Familienordnung, welche den Staat nichts anging⁴⁾. Es ist selbstverständlich, daß diese Einungen nur dann ihre Gültigkeit erlangen konnten, wenn sie die Rechte des Gerichtsherrn und der Obrigkeit nicht antasteten. Andererseits war es aber für diese fast unmöglich, die alten Rechte der Untertanen willkürlich einzuschränken.

¹⁾ Vergl. Paul Kläui, Die geschichtlichen Voraussetzungen des Schweizer Dorfes, in: Festschrift für Hans Wehrli, S. 45 ff.

²⁾ A. Bollinger, Die Zürcher Landschaft an der Wende des 18. Jahrhunderts, S. 34.

³⁾ Grimm, Weisthümer I; E. Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen.

⁴⁾ H. Steinemann, Geschichte der zürcherischen Dorfverfassung, S. 38.

Zur Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten vereinigten sich die stimmberechtigten Gemeindegossen in der Gemeindeversammlung; ein Beschluß der Mehrheit gab den Verordnungen Rechtskraft⁵⁾. Zuwiderhandelnde konnten mit geringen Bußen bestraft werden. An diesen Gemeindeversammlungen wählten die Gemeindeangehörigen in völliger Freiheit ihre Dorfvorgesetzten, die bald den Namen Dorfmeier, Geschworene, Älteste, Vierer trugen, sowie die übrigen Beamten, wie die Förster, Ehegaumer, Fleischschätzer, Brotwäger, Feuerschauer⁶⁾. Diese Beamten mußten allerdings ihre Wahl durch den Landvogt bestätigen lassen und ihm zugleich den Amtseid leisten⁷⁾. Dieser lautete für die Gemeindevorsteher wie folgt⁸⁾:

„Die geschwornen, so je zu zeiten genommen werdend, sollend schweeren, wo sie uf die undergäng und spänn berüfft werdend, alda zu richten, waß sy billich und recht bedunckt, dem armen als dem rychen und dem rychen als dem armen, auch dem frömbden wie dem heimbschen, niemand zu lieb nach zu leid, und darumb auch kein mieth nach gaaben zu nemmen, dann allein ihr gwohnlliche blohnung, wie daß von alter har kommen ist, deßgleichen auch zu versorgen und zu versehen, daß die weg und straßen in guten ehren und weßen erhalten werdind, auch der gmein nutz zu fürdern und schaden zu wenden, gethreulich und ohne alle gefehrd.“

Der Förster hatte zu schwören⁹⁾:

„Der forster soll schweeren, deß dorffs nutz zefürdern und den schaden zewenden, und so er jemand funde, der im holtz oder feld schaden thete, es seye mit weyden, holtzhauwen oder die zäünung zerryße, die anzugeben und zu leiden, den rychen wie den armen und den armen wie den rychen, und da keinen zu verschonen, gethreuwlich und ohn alle gefehrde.“

Die Gemeindevorgesetzten bildeten eine, je nach der Gemeinde etwas verschieden zusammengesetzte Behörde, die dem Rate einer Stadt entsprach, aber natürlich in viel bescheideneren Verhältnissen. In ihren Aufgabenkreis gehörte in erster Linie der Vollzug aller Vorschriften, die mit der Dreifelderwirtschaft und mit der Nutzung von Allmend und Wald zusammenhingen. Weiter trugen diese Männer der Obrigkeit gegenüber die Verantwortung für verschiedene Anordnungen, wie Unterhalt der Straßen, Durchführung der untersten Orts- und Wirtschaftspolizei, Instandhaltung der Hochwachten, Beschaffung der Löscheinrichtungen, Organisation der Dorfwachten, Einteilung der Fronarbeiten.

Auf das Gerichtswesen hatte die Gemeinde als solche im 18. Jahrhundert keinen direkten Einfluß mehr. In den Gerichtsherrlichkeiten ernannte der Gerichtsherr den Gerichtsvogt und wählte die Richter entweder aus freiem Ermessen oder aus einem Dreierorschlag der übrigen Richter; allerdings konnte er nur

⁵⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 57.

⁶⁾ Vergl. Paul Kläui, a. a. O., S. 51.

⁷⁾ Leu, Urbar, S. 124 und 231.

⁸⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 5.

⁹⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 7.

einheimische Männer bezeichnen. Die Gemeindegerichte in der Landvogtei Kyburg, die auf die alten Herbst- und Maiengerichte zurückgingen, hatten im 18. Jahrhundert ihre Bedeutung fast vollkommen eingebüßt. Auch hier stand die Wahl der Richter nicht den Gemeinden zu.

Die Untertanen hatten auch einigen Einfluß auf die Wahl der Untervögte. Sie waren die wichtigsten Gehilfen des Landvogtes, gleichsam dessen Stellvertreter in einem Amt oder Teil. Wenn auch der Einfluß auf die Wahl nicht sehr groß war, so wußte die Regierung in Zürich der Volksstimmung doch insofern Rechnung zu tragen, als sie dem Kandidaten mit der größten Stimmenzahl den Vorzug gab¹⁰⁾.

Die Gemeinden besaßen ihr eigenes Gemeindegut, das oft bedeutende Vermögenswerte umfaßte. Außer der Allmend war es besonders der Wald, welcher den Reichtum eines Dorfes ausmachte¹¹⁾; dazu kamen noch Gefälle und Schuldinstrumente¹²⁾, sowie auch Bargeld. Die Verwaltung der Gemeindegüter war Aufgabe der Dorfvorgesetzten, die dazu meistens einen Seckelmeister bestimmten. Die Gemeinde war aber in dieser Angelegenheit nicht vollkommen selbständig; sie hatte die Rechnung dem Landvogt zur Prüfung vorzulegen¹³⁾ und durfte ferner nur mit besonderer Bewilligung Gemeindegüter versetzen¹⁴⁾.

Ursprünglich genügten Wohnsitz und eigener Rauch, um als Gemeindebürger oder -genosse anerkannt zu werden und Nutzungsrecht und Mitspracherecht an den Vermögenswerten der Gemeinde zu erhalten. Als dann aber die Bevölkerungszahl im 16. Jahrhundert dauernd anstieg, und der Zuzug von neuen Dorfgenossen den Ertrag der Allmenden zu schmälern drohte, versuchte man, die Aufnahme in den Dorfverband zu erschweren. Die Gemeinden erwirkten zu diesem Zwecke das Recht, je nach Größe ihres Gemeindegutes ein Einzugsgeld zu erheben, das in der Folge immer wieder erhöht wurde und schließlich für einige Gemeinden bis auf 100 Pfund stieg. Dieses Geld gehörte in das Gemeindegut¹⁵⁾ und war die Vorbedingung für die Gewährung der „Gerechtigkeit in Holz und Feld“. Nichtzürcherische Zuzüger hatten zudem an den Landvogt ein Schirmgeld zu entrichten¹⁶⁾. Die Gemeinden hatten nicht das Recht, zürcherische Untertanen abzuweisen, wohl aber Fremde, zu denen neben den Angehörigen ausländischer Staaten auch die Bewohner der gemeinen Herrschaften und der eidgenössischen Stände gerechnet wurden¹⁷⁾.

In den Gemeinden standen sich zwei streng von einander geschiedene Bevölkerungsklassen gegenüber, die Bürger, Dorfgenossen oder Gemeindeangehörige

¹⁰⁾ A. Bollinger, a. a. O., S. 40.

¹¹⁾ A. Bollinger, a. a. O., S. 37.

¹²⁾ Wyß, Handbuch, S. 77.

¹³⁾ St. A. Z., B VII 14. 83, Nr. 47—51.

¹⁴⁾ St. A. Z., B VII 14. 87, Nr. 198; St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 13.

¹⁵⁾ Selten gehörte es auch dem Gerichtsherrn (vergl. Öffnung von Dachsen; Grimm, Weisthümer I, S. 111).

¹⁶⁾ Siehe unten S. 28.

¹⁷⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 62.

gen auf der einen, und die Hintersäßen auf der anderen Seite¹⁸⁾. Als eigentliche Dorfgenossen galten nur diejenigen, die ein ererbtes oder gekauftes Dorfrecht besaßen. Nur sie hatten Anteil am Bürgernutzen und das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten. Die übrigen Bewohner, die Hintersässen, waren beinahe rechtlos und nur geduldet. Auch als sie beigezogen wurden, einige Lasten der Gemeinde tragen zu helfen, blieben sie vom Gemeinderegiment und dem Gemeindennutzen weiterhin ausgeschlossen¹⁹⁾. Die Dorfgenossen selber zerfielen, entsprechend ihrem Grundbesitz und ihrer Viehhabe, in mehrere Klassen. Nur wer die vorgeschriebene Anzahl von Vieh, einen Zug, besaß, galt als Bauer. Wer weniger Vieh hatte, wurde Halbbauer geheißen. Mußte er Frondienste leisten, so hatte er sich mit einem oder mehreren Halbbauern zusammenzuschließen, damit sie einen Zug stellen konnten. Daneben wohnten noch Tauner in der Gemeinde, die meistens gar keinen Grundbesitz und kein Zugvieh ihr eigen nannten, die aber trotzdem Vollbürger der Gemeinde waren²⁰⁾. Hierzu gehörten sowohl einfache Handwerker als auch Tagelöhner. Diese Tauner oder Tagner waren in ihren Rechten etwas beschränkt, doch behielten sie stets ein gewisses Mitspracherecht in den Gemeindeangelegenheiten und die Befugnis, ihr wenig Vieh auf die Weide zu treiben; sie blieben also grundsätzlich dem Bauern gleichgestellt.

Für den Besitz des zürcherischen Landrechtes war der Genuß eines Gemeindebürgerrechtes, auch wenn der betreffende Untertan in einer andern Gemeinde als Hintersässe wohnte, unerläßlich.

Die Freiheit der Kirchgemeinden war weniger entwickelt. Sie konnten nicht über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden. Wenn jemand das Einzugs-geld in eine Dorfgemeinde entrichtet hatte, so mußte er auch als Angehöriger der Kirchgemeinde anerkannt werden; höchstens konnte diese noch eine besondere Gebühr erheben²¹⁾. In der Bestellung des Pfarrers hatten die Gemeindegossen überhaupt kein Mitspracherecht. Aber trotz dieser Einschränkungen waren die Kirchgemeinden doch von großer Bedeutung. Sie besorgten das Armenwesen, das auf dem Heimatprinzip beruhte, und das Schulwesen²²⁾ und waren verantwortlich für die Befolgung der obrigkeitlichen Sittenmandate. Diese beiden Aufgaben lagen einer besonderen Behörde, dem Stillstand²³⁾, ob. Die Einwohner

¹⁸⁾ Vergl. Paul Kläui, a. a. O., S. 53 f.

¹⁹⁾ A. Bollinger, a. a. O., S. 36.

²⁰⁾ H. Steinemann, a. a. O., S. 96.

²¹⁾ Berta Keller, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, S. 55 f.

²²⁾ Über das Schulwesen auf der Zürcher Landschaft vergl. Hedwig Strehler, Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft, Kirche und Schule im 18. Jahrhundert, Zürcher Diss., Lachen 1934; Emil Stauber, Die zürcherischen Landschulen im Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft in Zürich für das Jahr 1920; Alfred Mantel, Die zürcherische Volksschule vor dem Ustertag, Abschnitt I: Die Schulverhältnisse vor 1798, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier der zürcherischen Schulen, Zürich 1933; Otto Hunziker, Aus der Reform der zürcherischen Landschulen 1770—78, in: Zürcher Taschenbuch 1902.

²³⁾ Siehe unten S. 42 f.

konnten aber in diese Behörde nur die Ehegaumer wählen, die übrigen Mitglieder, ortsansässige Beamte und Gemeindevorgesetzte, gehörten ihr von Amtes wegen an.

Die beiden Flecken Elgg und Kyburg besaßen eine gewisse Sonderstellung, die auf das mittelalterliche Stadtrecht zurückging. Elgg hatte ein kleines Gericht, das Asylrecht, die Befugnis zur Erhebung des Weinumgeldes und eines Zolles²⁴⁾. Der Rat in Elgg wählte, gemeinsam mit dem Gerichtsherrn, einen Ratschreiber. Der Flecken Kyburg hatte in österreichischer Zeit bedeutende Vorrechte besessen, doch gingen diese später teilweise wieder verloren²⁵⁾. Die Einwohner bestellten ein eigenes Gericht und wählten dazu einen Schultheißen, einen Seckelmeister und drei Richter. Der Flecken besaß weiterhin das Asylrecht, auch waren die Einwohner nicht in die Militärkompagnien eingeteilt; in Winterthur waren sie zollfrei. Zwei Drittel des Weinumgeldes, das von den beiden Wirtschaften erhoben wurde, gehörten der Gemeinde.

Die Bevölkerung der Landvogtei Kyburg hatte somit die Möglichkeit, in fast allen Fragen der eigenen Gemeinde mitzureden. Der einzelne Bauer konnte die Gemeindebehörden wählen oder selber Vorgesetzter werden; darum nahm er auch am Gemeindeleben einen viel regeren Anteil als an den Aufgaben, die das gesamte Staatsleben umfaßten. Hier konnte er wirklich eine gewisse Verantwortung übernehmen und über die Verwendung von teilweise hohen Vermögenswerten entscheiden. Mochten auch diese Kompetenzen nicht sehr weit entwickelt sein, so bildete doch die Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinde eine wesentliche politische Schulung für die Zukunft. Nur darum war es später so leicht, für den ganzen Kanton, ja für das ganze Land eine freiheitliche Verfassung zu schaffen; diese war eben keine importierte, beziehungslose Konstruktion, sondern sie setzte im größeren Rahmen die alte Tradition der Dorfdemokratien fort.

²⁴⁾ Vergl. Kaspar Hauser, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, und Karl Mietlich, Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg.

²⁵⁾ Leu, Urbar, S. 326.

Die Huldigung

Alle Einwohner der Grafschaft Kyburg waren verpflichtet, dem neuen Landvogt den Huldigungseid zu leisten. Diese Zeremonie fand ursprünglich bei Anlaß der militärischen Musterungen auf freiem Feld statt, doch wurde sie später in die Kirchen verlegt¹⁾. Nachdem über 20 Jahre die Huldigungsleistung unterblieben war, beschloß der Rat im Jahre 1635, daß jeder Landvogt gleich nach seinem Regierungsantritt mit möglichst geringen Kosten die Huldigung abzunehmen habe²⁾; der genaue Zeitpunkt blieb dem Landvogt überlassen. Der Eid wurde jeweilen acht Tage vorher von den Kanzeln verlesen³⁾.

Huldigungsorte (Pfarrkirche):	für die Einwohner von:
Bauma	Bauma, Sternenbergr und für die Grafschaftsangehörigen der Gemeinde Bäretswil.
Dinhard	Dinhard, Rickenbach, Ellikon an der Thur, Altikon, Dägerlen.
Elgg	Elgg, Schlatt, Stächeliner Bund, Grafschaftsangehörige unter dem Vogt von Hagenbuch.
Embrach	Embrach, Lufingen, Rorbas.
Illnau	Illnau, Kyburg, Brütten, Lindau, Wangen, Volketswil.
Kloten	Kloten, Bassersdorf, Wallisellen, Ober- und Niederglatt (rechts der Glatt), Grafschaftsangehörige unter dem Vogt von Rüti.
Marthalen	Das Äußere Amt.
Neftenbach	Neftenbach, Pfungen, Dättlikon, Berg, Grafschaftsangehörige aus Flaach und Henggart.
Oberwinterthur	Oberwinterthur, Seen, Elsau, Wiesendangen, Seuzach, Veltheim, Töb.
Pfäffikon	Pfäffikon, Russikon, Fehraltorf, Weißlingen, Hittnau, Freudwil, Wermatswil, Ettenhausen.
Turbenthal	Turbenthal, Wila, Wildberg, Zell.

¹⁾ St. A. Z., B VII 14. 83, Nr. 66, 68.

²⁾ St. A. Z., B II 411, S. 33.

³⁾ Leu, Urbar, S. 104.

Die Landvögte nahmen oft an einem Sonntag zwei Huldigungen in benachbarten Dörfern ein; auch verpflichteten sie bisweilen die Einwohner, die Huldigung an einem andern Orte, als dem oben angegebenen, zu leisten ⁴⁾.

Der Huldigungseid wurde von den Landschreibern verlesen ⁵⁾; er lautete ⁶⁾: „Eid auf daß Land.

Ihr sollend schweren, unßern Gn. Hr. burgermeistern, räthen und dem großen rath, genant die 200 der statt Zürich, threu und warheit zehalten, jhnen auch jhrem gegenwertigen vogt, an jhr statt unnd in jhrem nammen gewertig und gehorsamm zu sein, unnd ob eüwer deheiner uetzit vernähme, daß den vorbe-nanten Unßern Gnd. Herrn von Zürich, ihr gmeiner statt und gemeinen jhren landen schaden oder gebrästen bringen möchte, daß jhnen und jhrem vogt für ze-bringen, zewarnen und zewenden, als fehr eüwer jeglichem sein lyb unnd guet glangen mag. Und wo einer bey einer zerwürffnus ist, die sicht oder hört ald darzu kombt, die zestellen bis an ein recht, als fehr er kan und mag. Und ob auch eüwer deheiner jemanden andern gefehrlich seche herum ziehen oder umb-führen, es were lüth oder guet, daß aufzeheben, zehandhaben und zehefften zu dem rechten. Und auch eüwer deheiner den anderen, er seye rych oder arm, mit keinen frömden gerichtten, geistlichen nach weltlichen, fürzenemmen, umbzutyben, nach zu bekümbren umb kein sach, und euwer jeglicher von dem anderen daß recht zusuchen und zenemmen an den orten, enden und den gerichtten, da der an-sprechig geseßen, oder wohin er grichts-zwingig ist, oder vor obgenandten Unßern Gnd. Hrn. von Zürich, ob die die sach für sich nemmend, eüwer deheiner werde dan von denselben Unßern Gnd. Hrn. anders und wyters erlaubt oder vergondt, alles getreuwlich, ohne arglist und ohngefahrlich.“

Nach der Huldigung versammelten sich der Landvogt, der anwesende Land-schreiber, der Untervogt des betreffenden Amtes, ein oder mehrere Mitglieder der Regierung in Zürich und bisweilen die Gerichtsherren zu einem gemeinsamen Mittagessen. Die Kosten ⁷⁾ wurden vom Reiter in das Zehrungskonto geschrieben und im Brauch verrechnet.

Neben dieser Huldigung mußten die Angehörigen der Gerichtsherrschaften teilweise auch ihrem Gerichtsherrn huldigen.

⁴⁾ Die Einwohner von Bauma mußten von 1706 bis 1736 nach Pfäffikon.

⁵⁾ Der Landschreiber zu Kyburg in Bauma, Embrach, Illnau, Kloten und Pfäffikon; der Landschreiber zu Winterthur in Dinhard, Elgg, Marthalen, Neftenbach und Oberwinterthur. In Turbenthal wurde der Eid von beiden Landschreibern verlesen, da Angehörige aus beiden Amtsbezirken zugegen waren.

⁶⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 1.

⁷⁾ Im Jahre 1725 kostete das anschließende Essen in Turbenthal 24 fl. 16 sh., in Kloten 16 fl. 8 sh., in Marthalen 37 fl. 6 sh.

Die Abgaben der Landschaft

1. Allgemeines

Bis zum Ausbruch der Revolution haben sich auch in der Landvogtei Kyburg die alten Zustände weitgehend erhalten. So blieben, neben den Gerichtsherrlichkeiten, noch Abgaben verschiedenster Art bestehen, die meistens auf die Einrichtungen der Feudalzeit zurückzuführen sind. Diese Rechte lagen aber, entsprechend den alten Verhältnissen, nur zum Teil in den Händen der Obrigkeit; die meisten Abgaben mußten Kirchen, Klöstern und weltlichen Institutionen und Herren abgeliefert werden. Durch die Aufhebung der zürcherischen Klöster im Jahre 1525 fielen die geistlichen Güter und damit auch die entsprechenden Rechte und Pflichten mit geringen Ausnahmen der Obrigkeit zu. Sie wurden aber nicht in erster Linie durch den Landvogt, sondern durch eigens hiefür errichtete Institutionen, die „Ämter“, wahrgenommen¹⁾.

Aber auch die Abgaben an das Landvogteiamt erhielten wieder verschiedene Bestimmungen. Ein Teil gehörte zur Besoldung des Landvogtes²⁾, anderes kam wohl in die obrigkeitliche Rechnung, wurde aber von da aus dem Landvogt gegeben³⁾, so daß nur noch ein Bruchteil dieser Abgaben als Einnahmen in der Rechnung auftrat⁴⁾. Weiter mußte der Landvogt viel von seinen persönlichen Einkünften nach Zürich an die verschiedenen Behördemitglieder und Gesellschaften verschenken.

Die Rechte der auswärtigen Klöster und Herren wurden nicht angetastet: diese konnten die Abgaben weiterhin von den reformierten zürcherischen Untertanen beziehen. Der Rat zögerte indessen nicht, zum Wohle der Untertanen in bestimmten Fällen die Rechte der fremden Herren etwas einzuschränken. So ver-

¹⁾ Vergl. Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit.

²⁾ Fastnachtshühner, Vogtkorn, Kyburger Zehnt, Heu, Hähne, Eier, Tagwengeld aus Wermatswil, Trauben.

³⁾ Die Burghut.

⁴⁾ Einige Zinsen, der Neugruth-Zehnt, die heimfallenden Güter, Tagwengeld aus Ellikon und Bauma, Abzug und Schirmgeld.

bot er im Jahre 1771 anlässlich einer Hungersnot die Ausfuhr aller Landesprodukte, die den fremden geistlichen und weltlichen Herren zustanden⁵⁾. Nur in ganz wenigen Fällen gewährte er kleinere Zugeständnisse⁶⁾.

Die ursprüngliche Gestaltung der Verhältnisse, auf die alle diese Abgaben zurückgingen, wurde bald vergessen; außerdem waren diese Lasten in direktem Widerspruch zu dem von der Aufklärung verkündeten Naturrecht. So ist es begreiflich, daß sie immer drückender und ungerechter erschienen und daß sich die Revolution besonders nachdrücklich gegen diese Überreste der mittelalterlichen Verhältnisse richtete.

Die Leibeigenschaft wurde vom Rat im Jahre 1525 auf den Staatsgütern abgeschafft. Daneben gab es aber immer noch Familien, die auswärtigen Herren mit Eigenschaft verhaftet waren, und der Rat konnte und wollte diesen Herren, selbst wenn sie katholisch waren, ihr erworbenes Recht nicht entziehen. Aber da er durch sein eigenes Beispiel wirkte und die Herren zu ähnlichen Entschlüssen aufmunterte, nahm die Zahl der Leibeigenen immer mehr ab. Zudem hat die Leibeigenschaft die Deklassierung des Hörigen verloren und mehr den Charakter einer wirtschaftlichen Last angenommen⁷⁾. So lebten die wenigen Reste, die sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhielten, gleichsam als Reliquien einer entschwundenen Zeit weiter.

Die Befreiung galt natürlich auch für die Leibeigenen des Hauses Kyburg. Allerdings blieben die beiden Artikel des Kyburger Herrschaftsrechtes und der Öffnung, nach denen Landzüglinge und diejenigen fremden Leibeigenen, die Jahr und Tag in der Grafschaft gesessen waren, dem Hause Kyburg als Leibeigene dienen sollten, weiterhin in Kraft⁸⁾. Aus diesem Grunde hat sich die Leibeigenschaft an das Haus Kyburg, wenn auch in ganz geringem Umfange, erhalten. Diese Leibeigenen waren in der Freiheit der Eheschließung eingeschränkt: für ungenossame Ehen wurden sie mit 10 Pfund bestraft⁹⁾; auch waren sie unter gewissen Bedingungen fallpflichtig¹⁰⁾.

Mit der ehemaligen Leibeigenschaft hing noch die Erhebung des Schuppisbrauches zusammen. Das Haus Kyburg hatte in Winterthur, Veltheim, Ober- und Unterohringen Eigenleute auf sogenannten Schuppisgütern besessen, die, mit Ausnahme der unentbehrlichen Nahrung, ihren ganzen Ertrag dem Vogt abliefern mußten. Zudem hatten sie das zur Sennscheune gehörende Land zu bebauen¹¹⁾. In späteren Jahrhunderten wurde dieses Dienstverhältnis mehrmals abgeändert, und im 18. Jahrhundert ergibt sich folgendes Bild: Der Landvogt hatte die Sennscheune verpachtet, und die Schuppisleute mußten dem Sennbauer als Ablösung ihrer Arbeitspflicht jährlich 100 Gulden an seinen Admodiationszins bezahlen.

⁵⁾ St. A. Z., B VII 14. 78, Nr. 142—151.

⁶⁾ St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 80—83.

⁷⁾ Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich I, S. 321.

⁸⁾ Leu, Urbar, S. 173.

⁹⁾ St. A. Z., B. III 69b, S. 120.

¹⁰⁾ Siehe unten S. 44.

¹¹⁾ Leu, Urbar, S. 29.

Ferner hatten sie für die Besoldung des Schloßfuhrmanns aufzukommen. Die Verrechnung erfolgte anlässlich des Schuppisbrauches durch den Weibel von Töb in der Winterthurer Herrenstube. Die Hälfte des Betrages wurde von den Schuppisleuten aus Winterthur, die andere Hälfte von denjenigen aus Veltheim und Ohringen getragen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten bestand ein eigenes Gericht, das Schuppisgericht¹²⁾.

Gegen das Ende des Mittelalters entstand eine neue Art von Abhängigkeit, die alle anderen Verhältnisse überschattete und die die Stellung aller Einwohner der Landvogtei bestimmte: die Untertänigkeit. Leibeigene, Hörige, Gotteshausleute, Freie, alle waren der Obrigkeit untertan und hatten ihr zu gehorchen¹³⁾. So ist es verständlich, daß viele Abgaben, die sich ursprünglich nur auf die Leibeigenschaft oder auf ein anderes, bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis bezogen hatten, nun von allen Untertanen erhoben wurden.

Im folgenden möchte ich einige der wichtigsten Abgaben, so weit es im Rahmen dieser Arbeit möglich ist, zusammenstellen. Für nähere Auskünfte über diese sehr komplizierten Verhältnisse verweise ich auf spezielle Abhandlungen sowie auf die verschiedenen Dorfgeschichten¹⁴⁾.

2. Der Abzug

Um eine Schwächung am allgemeinen Vermögen, an der Arbeits- und Militärfähigkeit nach Möglichkeit zu verhindern, erhoben die meisten Regierungen den Abzug. Diese Abgabe ging ursprünglich auf die Hörigkeit zurück und wurde erst später als Folge der Untertanenschaft empfunden.

Schon im Jahre 1429 erließ der Rat in Zürich eine diesbezügliche allgemeine Vorschrift. Die Verhältnisse verwickelten sich aber in der Folge immer mehr, so daß sich die Amtsleute in der Unzahl der Entscheide und Bestimmungen oft kaum mehr zurecht fanden. In den Jahren 1699 und 1786 wurden allgemeine Abzugsordnungen erlassen, die jedoch die komplizierten Verhältnisse nicht stark vereinfachen konnten¹⁵⁾.

Im 18. Jahrhundert finden wir für die Grafschaft Kyburg folgende allgemeine Regelung:

¹²⁾ Siehe Mitteilungen Bd. 34, Heft 1, S. 56.

¹³⁾ Kaspar Hauser, Über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 34.

¹⁴⁾ Ed. His, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts I, S. 530 ff.; Paul Darmstätter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen; Ant. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. I; Ludwig Freivogel, Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert; Joh. Strickler, Geschichte der Gemeinde Horgen, S. 62—68 und 147—157; Emil Stauber, Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen; Die Chronik der Lesegesellschaft Wädenswil über die Ereignisse der Übergangszeit 1797/98.

¹⁵⁾ Gesetzessammlung II, S. 3 ff., VI, S. 1 ff.; Abzugsurkunden: St. A. Z., B. VII, 14. 65, Nr. 1—117, B VII 14. 83, Nr. 191, C IV 1, Schachtel 5e.

1. Vom ererbten Gut, das nach Bülach, Eglisau, in die Herrschaft Wülflingen, nach Schaffhausen, Diebenhofen, Frauenfeld und ins Rheintal ging, waren 10 % Abzug zu entrichten.

2. Das „verfangene Gut“¹⁶⁾, das über den Rhein hinaus, nach Diebenhofen, Steckborn und Rheinegg zog, wurde mit 10 % belastet.

3. Für den Thurgau wurden 5 % vom ererbten und verfangenen Gut berechnet.

4. Frauenfeld war für das „verfangene Gut“ abzugsfrei, vom Erbgute waren ebenfalls 10 % zu leisten.

5. Fischenthal, Wald, die Gemeinden am rechten Zürichseeufer und die Stadt Winterthur mit Hettlingen waren abzugsfrei.

6. Alle übrigen Orte des Standes Zürich wurden mit 5 % vom ererbten Gute belastet.

Eine einheitliche Regelung kam insbesondere darum nicht zustande, weil der Rat in Zürich bestrebt war, mit den anderen Orten und Herrschaften Gegenrecht zu halten. So galten Abzugsfreiheit oder ermäßigte Sätze für die Grafschaften Toggenburg (1648 und 1657) und Mömpelgard (1651), die Markgrafschaft Hochberg und Badenweiler (1603), die Herrschaft Haldenstein (1642), die Landschaft der Stadt Schaffhausen (1613) und für die Städte Basel (1606) und Bischofszell (1613).

Besondere Verhältnisse lagen in der Herrschaft Wangen vor¹⁷⁾: Wenn jemand etwas, das er aus einem Auffall erworben hatte, nach auswärts verkaufte, mußte er den „dritten Pfennig Abzug“ entrichten. Obschon diese Abgabe von 33 % in der Abzugsordnung enthalten ist, müssen wir sie als Dritten Pfennig¹⁸⁾ und nicht als Abzug betrachten.

Da der Abzug in einer Großzahl der Fälle 10 % betrug, nannte man diese Abgabe sehr oft auch den Zehnten Pfennig.

3. Das Schirmgeld

Um eine starke Einwanderung zu verhindern, mußte jedermann, der außerhalb der zürcherischen Gerichte geboren und aufgewachsen war und der seinen Wohnsitz in der Landvogtei Kyburg aufschlagen wollte, neben dem gewöhnlichen Einzugsgeld an die Gemeinde¹⁹⁾ dem Landvogt ein gleich hohes Schirmgeld entrichten²⁰⁾. Diese Leute erhielten dadurch Freiheit, Schutz und Schirm der Einheimischen.

Diejenigen, die nur für ungewisse Zeit in der Landvogtei blieben, mußten jährlich „etwas Schirmgeld“ bezahlen, je nach Ort und Person²¹⁾.

¹⁶⁾ Gut, das den Kindern noch zu Lebzeiten der Eltern zugesichert ist, von dem letztere noch die Nutznießung innehaben (Idiotikon I, S. 722).

¹⁷⁾ Gesetzessammlung II, S. 29.

¹⁸⁾ Siehe unten S. 34.

¹⁹⁾ Siehe oben S. 20.

²⁰⁾ St. A. Z., B III 69b, S. 114.

²¹⁾ Leu, Urbar, S. 207.

4. Der Zehnt

Der Zehnt bildete die wichtigste Abgabe der bäuerlichen Bevölkerung. Mit Ausnahme von wenigen Gütern mußte vom ganzen Ertrag des angebauten Landes der zehnte Teil abgeliefert werden. Der große Zehnt umfaßte Korn, Roggen, Weizen, Gerste, Haber, Wein und Heu; der kleine Zehnt erstreckte sich auf Garten- und Baumfrüchte wie Bohnen, Erbsen, Rüben, Kartoffeln, Hanf, Obst, Nüsse. Beide Zehnten konnten durch Geldbeträge abgelöst werden. Die Wurzeln des Zehntens reichen bis in die feudalen Verhältnisse des Frühmittelalters zurück. Er war ursprünglich nicht eine Leistung an den Grundherrn, sondern eine allgemeine Steuer aller Kirchengenossen an die Kirche; daher waren auch die frei-eigenen Güter abgabepflichtig. Der Ertrag diente zum Unterhalt der Kirche und mußte ursprünglich direkt ins Kirchengut, bei Eigenkirchen dem Kirchenpatron geliefert werden. Als im Verlaufe des späteren Mittelalters der größte Teil der Kirchengüter an Klöster inkorporiert wurde, übernahmen diese gleichzeitig mit dem Recht auf den Zehnten die Unterhaltungspflicht für die betreffende Kirche. Mit der Säkularisation gingen Rechte und Pflichten an die betreffenden staatlichen Klosterämter als die Rechtsnachfolger der Klöster über.

Die Reformation brachte also nicht, wie die Bauern begehrt hatten, die Abschaffung der Zehnten; sowohl der große als auch der kleine Zehnten blieben weiterhin bestehen, nur der Zehnt von der zweiten Frucht wurde erlassen²²⁾. Da bei der Klosteraufhebung der Gesichtspunkt der Armen- und Krankenfürsorge vorwaltete, verwendete man nun diese Abgabe vor allem für den gemeinen Nutzen, das heißt für die neuen Aufgaben und Pflichten des Staates im Kirchen-, Armen- und Schulwesen²³⁾. Der Zehnt hat so seine Rechtfertigung erhalten, wurde aber später als eine ungerechte Abgabe empfunden, weil sie nur auf einer Klasse von Staatsbürgern lastete.

Das Recht zum Zehntbezug stand, entsprechend seiner Herkunft, hauptsächlich Kirchen, Klöstern, Spitälern und weltlichen Herren sowie den verschiedenen „Ämtern“ zu. Daneben konnten aber auch einzelne Obrigkeiten Inhaber von Zehntrechten sein; sie hatten diese meistens durch Kauf oder Pfändung von den ursprünglichen Zehntherren erworben, ohne aber immer gleichzeitig deren Pflichten übernehmen zu müssen, das heißt, es waren reine Vermögensobjekte. So bezog auch der Landvogt von Kyburg einige Zehnten, jedoch von sehr geringem Umfange²⁴⁾.

Da das Einziehen und der Transport nach den Getreidespeichern mit großen Unkosten verbunden waren, wurde der Zehnt meistens gegen einen Pauschalbetrag an einzelne Privatpersonen, die sogenannten Zehntbestehler, verpachtet.

²²⁾ Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich II, S. 347; Bluntschli, Republik II, S. 400.

²³⁾ Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung I, S. 257.

²⁴⁾ Kyburger Zehnt in Ettenhausen, Brünggen und First. Der Ertrag belief sich auf jährlich ungefähr 50 Mütt Kernen, 15 Malter Haber, 5 Mütt Roggen, 2 Viertel Erbsen, 1 Mütt Bohnen. Diese Naturalien entsprachen einem Geldwert von 283 fl. 5 sh. (Leu, Urbar, S. 207).

Die Festsetzung dieses Betrages erfolgte einige Zeit vor dem Schnitt bei den Zehntverleihungen²⁵⁾. Für diese Verleihungen war die Erlaubnis des Rates erforderlich²⁶⁾.

Sehr oft bestritten die Bauern den Zehntherrn ihr Recht oder waren in der Abgabe säumig. Der Rat betonte aber stets das göttliche Recht des Zehntherrn auf seine Einkünfte, denn wer den Zehnt nicht bezahlen würde, „den wollen wir, wenn es geklagt wird, außer der göttlichen Strafe, der er sich aussetzt, auch mit zeitlicher Strafe bedenken“²⁷⁾. Im Jahre 1763 wurde der Trottmeister von Reutlingen wegen Zehntbetrug verhaftet und seiner Stelle entsetzt; er wurde ferner öffentlich mit acht Rutenstreichen gezüchtigt und mußte während der Predigt in einem „eigens hierzu gemachten Schradig“ unter der Kanzel stehen. Ein anderer Bauer erhielt gleichzeitig wegen desselben Vergehens eine ähnliche Strafe²⁸⁾.

Der Neugrüzehnten verursachte oft Meinungsverschiedenheiten. Mit der Zunahme der Bevölkerung mußte viel Wald gereutet, umgegraben und bepflanzt werden. So wuchs der Ertrag des bebauten Bodens um ein Beträchtliches. Die Besitzer dieser neuen Äcker, Wiesen und Reben suchten nicht selten, sich der Abgabe zu entziehen. Dieser Zehnt gehörte, insofern das Land zuvor Hoch- und Fronwald gewesen war, der Regel nach der Landesobrigkeit²⁹⁾. Der Landvogt bezog ihn aber nur „an wenigen Orten“³⁰⁾.

5. Die Zinsen

Die zweite, ebenso weit verbreitete Reallast waren die Zinsen. Diese Abgabe stellte aber in juristischer, fiskalischer und verwaltungstechnischer Hinsicht kein scharf abgegrenztes Gebilde dar³¹⁾. Die Zinsen sind auf zwei verschiedene Quellen zurückzuführen: einmal auf die Grundzinsen, die wir als einen Pachtzins an den Grundherrn betrachten können, sodann auf Steuern, die alle Untertanen dem Vogte zu entrichten hatten. Im 18. Jahrhundert wurden diese Abgaben, ob sie nun auf die alte Grundherrschaft oder auf alte Vogtsteuern und -rechte zurückgingen, allgemein als Zinsen bezeichnet.

Die Leistungspflicht bestand aus einer regelmäßig wiederkehrenden Abgabe von Naturalprodukten oder Geld, aber stets in festem Betrag. Die Zinsen waren

²⁵⁾ Schaffhausen verlieh als Rechtsnachfolgerin des Klosters Allerheiligen den Zehnten von Illnau, Tagelswangen, Winterberg, Rikon (Gde. Illnau), Ottikon und von den Höfen Bietenholz, Eigen und Guggenbühl (St. A. Z., B VII 14. 74, Nr. 110—114).

²⁶⁾ St. A. Z., B VII 14. 74, Nr. 116.

²⁷⁾ Bluntschli, Republik II, S. 400.

²⁸⁾ St. A. Z., B VII 14. 74, Nr. 153.

²⁹⁾ Wyß, Handbuch, S. 265.

³⁰⁾ Leu, Urbar, S. 102.

³¹⁾ Ludwig Freivogel, Die Abgaben der baslerischen Landschaft im 18. Jahrhundert, 1925, S. 125 ff.

daher nicht, wie die Zehnten, vom Ertrage abhängig; einzig bei Mißwachs konnten Erleichterungen gewährt werden ³²⁾).

Wie die Zehnten, so mußten auch die Zinsen, so weit sie auf die Grundherrschaft zurückzuführen sind, in weitem Umfange an Klöster, weltliche Herren und Pfarreien entrichtet werden ³³⁾, und dem Vogte blieben nur noch die Grundzinsen der Grundherrschaft Kyburg.

Das Landvogteiamt zog laut den Urbarien folgende Zinsen ein:

Aus den verschiedensten Gemeinden, teilweise sehr kleine Beträge, zusammen ³⁴⁾:

Kernen	164 Mütt 2 Viertel 2 Vierling 2 Immi
Haber	40 Malter 1 Mütt
Roggen	6 Mütt
Geld	432 lb. 5 sh. 11 Hlr.

Der Landvogt zog diese Zinsen nicht gesamthaft selber ein. Ein großer Teil davon wurde dem Landschreiber zu Winterthur zu einem billigen Preise überlassen, dafür mußte er den Einzug besorgen.

Die oben genannten Zinsen kamen in die obrigkeitliche Rechnung; die folgenden dagegen gehörten zu den persönlichen Einkünften des Landvogtes und sind daher in den Rechnungen nicht enthalten. Es sind dies:

1. Von verschiedenen Orten bezog der Landvogt Heu, insgesamt sechs Fuder ³⁵⁾.

2. Ein weiterer Zins, der sogenannte Güggelzins, trug 152½ junge Hähne oder in Geld 30 Gulden 20 Schillinge ein ³⁶⁾. Meistens wurde dieser Zins in Geld erhoben, wobei für jeden Hahn 8 Schilling berechnet wurden ³⁷⁾.

3. Der Zins an Eiern brachte 3632 Stück ³⁸⁾. Von diesen Eiern gehörte aber nur ein Teil dem Landvogt, 2100 Stück wurden, teilweise direkt, an die Mitglieder der Regierung, an die beiden Landschreiber und an den Pfarrer von Kyburg verehrt. Den Überbringern wartete der Landvogt mit einer Mahlzeit auf, deren Kosten ziemlich genau dem Wert der ihm verbleibenden Eier entsprachen ³⁹⁾.

4. Außer den oben genannten liefen noch verschiedene andere, meistens kleinere Zinsen an Butter, Bohnen, Wachs und Nüssen ein.

5. Von Veltheim bezog der Landvogt 6 Viertel Trauben.

³²⁾ Vergl. Öffnung von Laufen (Grimm, Weisthümer I, S. 102).

³³⁾ Vergl. die Zinsen des Klosters Rheinau zu Marthalen (Fritz Gropengießer, Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500, Zürcher Diss., Zürich 1939).

³⁴⁾ St. A. Z., F III 19.

³⁵⁾ Fehraltorf 2, Russikon, Madetswil, Wallisellen und Bassersdorf je ein Fuder.

³⁶⁾ Gotzenwil 10, Effretikon 6, Kloten 18, Embrach 27, Seen 36, Rickenbach 46 und Sulz 7½ junge Hähne.

³⁷⁾ Leu, Urbar, S. 60.

³⁸⁾ Sennhof 100, Effretikon 70, Embracher Teil 390, Seen 304, Rickenbach 736, Ellikon an der Thur 60, Stadel 420, Grundhof 100, Veltheim 950, Ohringen 200, Langenhard 100, Zell 103 Stück. Diese Abgabe erfolgte sehr selten in Geld; für 250 Eier wurde 1 fl. berechnet.

³⁹⁾ Leu, Urbar, S. 67.

6. Die Fastnachtshühner

Jede Haushaltung in der Grafschaft Kyburg, ob frei oder unfrei ⁴⁰⁾, mußte dem Landvogt ein Fastnachtshuhn abliefern. Von dieser Abgabe waren das ganze Äußere Amt, die Einwohner des Stächelinen Bundes und von Elgg, ferner die Haushaltungen mit einer schwangeren Frau oder mit einem noch nicht sechswöchigen Kinde, die Untervögte und Weibel und teilweise auch die Landrichter befreit ⁴¹⁾. Am 5. Januar 1624 beschloß der Rat, daß diese Abgabe in Geld entrichtet werden könne; für ein Huhn wurden 10 Schillinge berechnet ⁴²⁾.

Im Jahre 1724 wurden Hühner und Geld im Werte von 969 Pfund abgeliefert.

Der Ertrag gehörte aber nicht dem Landvogt allein; ein großer Teil wurde nach Zürich weiter geliefert, ferner wurden alle Pfarrer und Beamten damit beschenkt. Aus dem Oberen und Unteren Amt und dem Illnauer und Embracher Teil kamen die Hühner direkt nach Zürich ⁴³⁾.

Nicht nur der Landvogt, sondern auch Klöster, Kirchen und weltliche Herren konnten Fastnachtshühner beziehen ⁴⁴⁾. Neben dem Fastnachtshuhn wurde bisweilen auch ein Herbsthuhn gefordert ⁴⁵⁾; aus diesem Grunde war die Belastung sehr oft doppelt und dreifach.

7. Das Vogtkorn

Jeder Bauer in der Grafschaft Kyburg, der einen Zug sein eigen nannte, mußte 2 Garben Vogtkorn oder für einen halben Zug eine Garbe abliefern ⁴⁶⁾. Die eine Hälfte gehörte der Obrigkeit, die andere dem betreffenden Untervogt, der diese Abgabe einzuziehen hatte.

Das Vogtkorn wurde nicht bezogen im Äußeren Amt, ferner in Elgg, im Stächelinen Bund, in den Gerichten Neftenbach, Oberwinterthur, Pfungen, Dättlikon, Teufen, Lufingen und in den Gemeinden Sternenbergr, Bauma, Hittnau und Wila. Auch die Besitzer der alten Burgstellen waren davon befreit ⁴⁷⁾.

Der Ertrag belief sich im Jahre 1724 auf ⁴⁸⁾:

Oberes Amt	12 Mütt 2 Viertel 2 Vierlig
Enneres Amt	16 Mütt
Unteres Amt	14 Mütt 1 Viertel 2 Vierlig
Illnauer Teil	17 Mütt 1 Vierlig
Embracher Teil	7 Mütt 2 Vierlig

⁴⁰⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 50.

⁴¹⁾ Leu, Urbar, S. 139.

⁴²⁾ St. A. Z., B VII 14. 92, Nr. 117.

⁴³⁾ St. A. Z., B X 92, fol. 19.

⁴⁴⁾ In den Offnungen von Neftenbach, Rorbas, Flaach, Laufen, Dachsen, Embrach (an Probst und Vogt), Hegi (alle an den Vogt, die Gotteshausleute an Vogt und Probst), Oberwinterthur (Grimm, Weisthümer I).

⁴⁵⁾ Offnung Laufen (Grimm, Weisthümer I, S. 102).

⁴⁶⁾ St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 115.

⁴⁷⁾ Leu, Urbar, S. 110.

⁴⁸⁾ Leu, Urbar, S. 211. — Eine genaue Berechnung der Abgabe aus dem Jahre 1636 befindet sich in: St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 116—151.

8. Die Frondienste

Die Frondienste bedeuten eine Besteuerung der Arbeitskraft. Ihre Wurzeln reichen in die ehemaligen grundherrlichen Verhältnisse zurück und bilden eine Gegenleistung für die Gutsleihe oder Bevogtung⁴⁹⁾.

Diese Frondienste bestanden in einzelnen Herrschaften, teils nur für Eigenleute oder Bebauer eines Lehensgutes⁵⁰⁾, teils für alle Einwohner⁵¹⁾.

Das Haus Kyburg hatte das Tagwenrecht in Ellikon an der Thur, in Bauma und Wermatswil. Diese Leistungen wurden aber in Geld umgewandelt, wobei für einen Arbeitstag in Ellikon 5 sh. 6 Hlr., in Bauma 2 sh. 6 Hlr. und in Wermatswil 3 sh. berechnet wurden⁵²⁾. Für jeden Zug Vieh mußten 10 sh. bezahlt werden⁵³⁾.

Die Einnahmen beliefen sich von Bauma auf ungefähr 20 Pfund und von Ellikon auf 17 Pfund⁵⁴⁾. Diese Beträge mußten in die obrigkeitliche Rechnung gesetzt werden, dagegen gehörte das Tagwengeld von Wermatswil dem Landvogt.

9. Der Fall

Der Fall ist als ein Rest des dem Grundherrn zustehenden Erbrechts an der Fahrhabe des Hörigen zu betrachten⁵⁵⁾; er wurde bezogen in Form des besten Stücks Vieh (Hauptfall oder Besthaupt), des schönsten Kleides (Gewandfall) oder des Bettes (Bettfall).

Der Landvogt bezog den Fall nur aus den ungenossamen Ehen der kyburgischen Eigenleute. Heiraten zwischen den kyburgischen Leibeigenen einerseits und den Leibeigenen der Gotteshäuser Unserer Frauen zu Konstanz, St. Gallen, Reichenau, St. Felix und Regula zu Zürich, Säkingen, Unserer Frauen zu Einsiedeln und Schännis galten nicht als ungenossam⁵⁶⁾.

Wenn von einer ungenossamen Ehe der Mann vor der Frau starb, so nahm der Vogt den Hauptfall, das übrige erbten die Kinder; von „geteilten Brüdern“, die ohne Leibeserben starben, wurde jedesmal der Hauptfall bezogen⁵⁷⁾.

Auch weltliche und geistliche Herren beanspruchten den Fall von den ihnen zustehenden Unfreien. So bestimmte die Offnung von Laufen⁵⁸⁾ folgende Fälle:

⁴⁹⁾ Ludwig Freivogel, a. a. O., 1929, S. 138; O. Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 749.

⁵⁰⁾ Nach den Offnungen von Embrach und Hegi (Gotteshausleute und Bebauer einer Schuppis) und Berg (Gotteshausleute). Die Gotteshausleute wurden 1525 befreit.

⁵¹⁾ Nach den Offnungen von Neftenbach (Eigenleute 2 Tage, übrige 1 Tag, dazu Fahrten mit Mist), Rorbas, Flaach, Laufen (später durch Geld ersetzt; Emil Stauber, Herrschaft und Vogtei Laufen, S. 72), Dachsen und Oberwinterthur.

⁵²⁾ St. A. Z., B X 92, fol. 14.

⁵³⁾ Leu, Urbar, S. 205.

⁵⁴⁾ Leu, Urbar, S. 103.

⁵⁵⁾ Karl Strebel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, S. 148; Bluntschli, Staatsgeschichte II, S. 314.

⁵⁶⁾ Leu, Urbar, S. 171.

⁵⁷⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 75.

⁵⁸⁾ Grimm, Weisthümer I, S. 102.

Beim Tode des Mannes mußte dem Bischof das beste Stück Vieh, dem Keller der schönste Mantel, das beste Kleid und die geschliffenen Waffen und dem Förster die beste Kappe entrichtet werden; beim Tode der Frau gehörten dem Bischof das Bett, dem Keller das beste Ober- und Unterkleid und das beste Haupttuch und dem Förster zwei „Schüch“ und eine Hülle. Es wurden jedoch, je nach Umständen, Erleichterungen gewährt. Auch in anderen Offnungen ist der Fall erwähnt, so zu Embrach, Brütten, Wiesendangen und Neftenbach.

10. Der dritte Pfennig

Der dritte Pfennig war eine Abgabe, die bei einer Handänderung vom Verkäufer zu entrichten war. Sie bestand aus einem Drittel der Kaufsumme und wurde wegen ihrer Höhe auch der „böse“ Pfennig genannt. Diese Abgabe stand dem Vogt zu, doch ist nicht klar, worauf die Vögte dieses Recht gründeten⁵⁹⁾. Ursprünglich war sie eine Rekognitionsgebühr an den Grundherrn. In den Urbaren des 17. und 18. Jahrhunderts wurde der dritte Pfennig sehr oft als Ehrschatz bezeichnet; dieser ist aber auf eine Handänderungsgebühr zurückzuführen, die der Käufer oder Erbe dem Grundherrn entrichten mußte.

Der Landvogt bezog den dritten Pfennig in Wangen⁶⁰⁾, Oberwil und Breite⁶¹⁾. Gotzenwil und Eidberg behaupteten, sich für 100 Pfund losgekauft zu haben⁶²⁾, doch war die Urkunde nicht mehr aufzufinden und die Befreiung wurde infolgedessen von den Landvögten nicht anerkannt⁶³⁾. In Breite, Oberwil, Gotzenwil und Eidberg mußte der dritte Pfennig bei jeder Handänderung entrichtet werden, in Wangen dagegen nur, wenn der neue Besitzer außerhalb der Gemeinde wohnte⁶⁴⁾.

Die Belastung betrug gemäß den Urbaren und Offnungen einen Drittel, doch wurden fast immer Erleichterungen gewährt⁶⁵⁾. Wie aus den Rechnungen zu ersehen ist, bezog der Landvogt in der Regel etwa 10 % der Kaufsumme⁶⁶⁾.

⁵⁹⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte II, S. 280.

⁶⁰⁾ St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 27.

⁶¹⁾ St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 15.

⁶²⁾ Ein diesbezügliches Gesuch: St. A. Z., B VII 14. 89, Nr. 25 und 26.

⁶³⁾ Leu, Urbar, S. 204; St. A. Z., F III 19.

⁶⁴⁾ Darum steht der dritte Pfennig zu Wangen auch in der Abzugsordnung.

⁶⁵⁾ Gesetzessammlung II, S. 29, Art. 5: „darum soll man ihn darin leidenlich halten“.

⁶⁶⁾ St. A. Z., F III 19.

Die Kirche

1. Allgemeines

Das strenge Staatskirchentum, das zur Zeit der Reformation durch Zwingli geschaffen worden war, bestand auch noch im 18. Jahrhundert. Kirche und Staat deckten sich weiterhin, und ihre enge Zusammenarbeit dauerte fort. Der Einfluß der Kirche war vorwiegend persönlicher und erzieherischer Art, derjenige des Staates erstreckte sich vor allem auf die Obergewalt und die Organisation, auch gab er derselben ihre äußere Macht¹⁾. Noch im 18. Jahrhundert mußten die weltlichen Beamten den Predigtbesuch überwachen und Säumige strafen²⁾; doch gerade die tüchtigsten und gläubigsten Landvögte und Pfarrer sträubten sich gegen diesen Zwang³⁾. Die Regierung wachte ferner sorgfältig darüber, daß die Einigkeit der evangelischen Landeskirche bewahrt blieb. Der Übertritt zum Katholizismus zog den Verlust des Bürgerrechtes und Landesverweisung nach sich⁴⁾; desgleichen wurde die Heirat mit Katholiken offiziell mit Strafe bedroht. Der Besuch einer auswärtigen Messe war allen Untertanen streng verboten⁵⁾.

Da nicht alle Nachfolger Zwinglis die Größe ihres Meisters erreichten, barg die enge Verkoppelung von Kirche und Staat gewisse Gefahren in sich. So schrieb Landvogt Escher den größten Einfluß auf die Entstehung der strengen Sittenmandate, deren Wirkung er als verderblich ansah, einigen allzu eifrigen Pfarrern zu⁶⁾. Im großen und ganzen ist aber der Stand Zürich mit seiner Kirchenverfassung gut gefahren, und ihre Grundlagen haben sich daher bis auf den heutigen Tag weitgehend erhalten können⁷⁾.

¹⁾ Vergl. W. Meister, Volksbildung und Volkserziehung in der Reformation Huldrych Zwinglis. Zürcher Diss., Zürich 1939.

²⁾ Wirz, Kirchenwesen, S. 4 ff.

³⁾ Escher, Bemerkungen IV, S. 266.

⁴⁾ Mandat vom 22. März 1755.

⁵⁾ St. A. Z., B VII 14, 92, Nr. 27.

⁶⁾ Escher, Bemerkungen IV, S. 258. — Über die kulturellen Zustände in der Zürcher Kirche vergleiche Hedwig Strehler, Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft.

⁷⁾ Vergl. W. Baltischweiler, Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung; C. Pestalozzi, Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut, S. 24.

2. Die Organisation der Kirche in der Landvogtei Kyburg

Die Landvogtei Kyburg zählte 47 Pfarreien und daneben noch einige Kapellen, die von einer benachbarten Pfarrei aus bedient wurden. Die Zugehörigkeit der Pfarrer zu einem bestimmten Kapitel oder Dekanat war von der politischen Einteilung unabhängig. Der Pfarrsatz stand teils dem Rate, teils, in Fortsetzung der mittelalterlichen Patronatsverhältnisse, weltlichen und geistlichen Herren zu. Diese Kirchenpatrone waren aber in der Ausübung ihres Rechtes eingeschränkt: die einen wählten den Pfarrer aus der Mitte der in Zürich ordinierten Exspektanten, andere, und zwar insbesondere katholische Kollatoren, hatten lediglich das Recht, aus einem Dreivorschlag des Rates einen Pfarrer zu bezeichnen⁸⁾. Diejenigen Pfarrer, die ihre Anstellung von einem fremden Inhaber des Pfarrsatzes empfangen, durften keine lästigen Verpflichtungen eingehen, dem Kollator keine Beiträge zur Äufnung der Kirchengüter versprechen und ihm nach der Wahl ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Geschenke machen⁹⁾. Zuwiderhandelnde wurden vom Rat geahndet und bestraft. Durch diese Bestimmungen versuchte die Obrigkeit, die Gefahren eines Mißbrauchs der Kollatur zu bannen.

Im folgenden ist eine Zusammenstellung der Kirchgemeinden, ihrer Einteilung und ihrer Kollatoren gegeben¹⁰⁾:

Kirche/Kapitel:	Kollator:
Kyburger Kapitel	
Weißlingen	Junker von Breitenlandenbergr
Hittnau (seit 1708)	Rat
Pfäffikon	Rat
Fehraltorf	Rat
Russikon	St. Antonis Haus zu Uznach
Illnau	Stadt Schaffhausen
Kyburg	Rat
Volketswil	Rat
Lindau	Rat
Wangen	Rat
Elgger Kapitel	
Wildberg	Stadt Rapperswil
Turbenthal	Junker von Breitenlandenbergr
Wila	Junker von Breitenlandenbergr
Sternenberg (seit 1705)	Rat
Seen	Rat

⁸⁾ Wirz, Kirchenwesen II, S. 333.

⁹⁾ Wirz, Kirchenwesen II, S. 333.

¹⁰⁾ Vergl. Hofmeister, Einkommen der geistlichen Pfründen.

Zell	Rat
Schlatt	Rat
Elgg	Rat
Altikon	Rat
Rickenbach	Rat
Dinhard	Rat
Elsau	Rat
Wiesendangen	Rat

Winterthurer Kapitel

Seuzach	Stadt Winterthur
Oberwinterthur	Rat
Veltheim	Rat
Töb	Rat
Neftenbach	Rat
Flaach	Rat
Berg	Abt von Rheinau
Dättlikon	Rat
Pfungen	Stadt Winterthur
Rorbas	Stift Großmünster
Brütten	Abt von Einsiedeln
Embrach	Rat
Lufingen	der dortige Gerichtsherr

Steiner Kapitel

Dägerlen	Stadt Schaffhausen
Marthalen	Abt von Rheinau
Benken	Rat
Trüllikon	Rat
Laufen	Bischof von Konstanz
Feuerthalen	Rat

Regensberger Kapitel

Kloten	Abt von Wettingen
Bassersdorf	Rat
Dietlikon	Stift Großmünster

Wetzikoner Kapitel

Bauma	Rat
-------	-----

Filiale

Wallisellen (seit 1704)	von Zürich aus bedient, galt aber gleichwohl als Pfarrei.
-------------------------	---

Die übrigen Filialen zählten nicht als Kirchgemeinden, sondern gehörten zu derjenigen Pfarrei, von der aus sie bedient wurden.

Thalheim	wöchentlich von Altikon bedient
Truttikon	wöchentlich von Trüllikon bedient
Uhwiesen	wöchentlich von Laufen bedient
Dachsen	ebenso
Flurlingen	ebenso
Rikon (Gde. Illnau)	alle 14 Tage von Illnau bedient
Breite	alle 3 bis 4 Wochen von Bassersdorf bedient.

Der Pfarreinsatz erfolgte durch den Landvogt. Diese Zeremonie fand anschließend an die Predigt vor der versammelten Gemeinde statt; dabei standen der Landvogt, der Landschreiber und der betreffende Untervogt rechts, der Dekan und zwei Amtsbrüder links neben dem neuen Pfarrer. Der Dekan vollzog die Einsegnung und der Landvogt mahnte „zur Einigkeit, Liebe und Vertraulichkeit“ und forderte die Gemeinde zum „Respekt vor dem Pfarrer und zur Dienstlichkeit“ auf ¹¹⁾).

Nach der Einsegnung versammelten sich die Behörden und Pfarrer zu einem „anständigen Mittagessen“ ¹²⁾; meistens wurde der Landvogt auch mit einem Geldgeschenk bedacht.

3. Die Kirchengüter

Jede Gemeinde besaß ihr eigenes Kirchengut, das teilweise ansehnliche Beträge erreichen konnte, in einzelnen Gemeinden aber trotz aller obrigkeitlichen Ermahnungen unzweckmäßig verwaltet wurde und daher unbedeutend blieb ¹³⁾).

Die Einnahmen waren je nach den Verhältnissen, wie sie sich in früheren Zeiten gestaltet hatten, ganz verschiedener Art. Meistens waren es Zinsen, Zehnten und Gülten. Eine beträchtliche Rolle spielten bisweilen die Vergabungen, die bei bestimmten Anlässen, wie Ernte, Neujahr, gemacht wurden, ferner die Einnahmen aus dem Kirchensäckli. Das „Säckligeld“ wurde nicht einheitlich verwaltet: an den einen Orten legte man es zum Kirchengut, an den andern wurde daraus ein besonderes Almosengut gebildet. Die Einnahmen wiesen jährliche Schwankungen auf, die vom ungleichmäßigen Ertrag der Felder und von den unregelmäßigen Vergabungen herrührten.

Die Kirchengüter wurden zur Bestreitung verschiedener Ausgaben herangezogen. So erfolgte die Bezahlung der Pfarrer ganz oder doch zum großen Teil aus diesem Gute, teilweise auch diejenige des Sigristen und der Hebamme. Alle

¹¹⁾ St. A. Z., B X 92, fol. 11.

¹²⁾ Leu, Urbar, S. 15.

¹³⁾ Berta Keller, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, S. 112.

Reparaturen und Unterhaltskosten der Kirchen und Pfarrhäuser wurden aus dem Kirchengut bezahlt. An manchen Orten wurde auch die Schule daraus finanziert. Eine wesentliche Ausgabe bildete ferner die Armenunterstützung¹⁴⁾; diese erfolgte nach dem Heimatprinzip und auf Antrag des Stillstandes; sie bestand in Geld oder in Naturalien, sehr oft wurde den Armen eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Eine weitere Unterstützungsart waren die Leibdingzinse für Leute, die im Spital von Zürich versorgt werden konnten¹⁵⁾, und für kürzere Dauer die Bezahlung der Arztkosten.

Der Rat in Zürich hatte die Obergewalt über alle Kirchengüter und konnte entsprechende Vorschriften erlassen. Dieses Recht des Staates geht teilweise vor die Reformation zurück¹⁶⁾, doch wurde der entscheidende Schritt erst durch die Kirchenerneuerung, in der Schaffung der Staatskirche getan.

Der Landvogt als Vertreter der Obrigkeit setzte für die Verwaltung der Kirchengüter je einen Kirchenpfleger ein¹⁷⁾. Er hatte das Recht, die Rechnungen jederzeit zur Einsicht zu verlangen. Die ordentliche Abnahme der Kirchenrechnungen erfolgte meistens in regelmäßigen Abständen, alle zwei, drei oder sechs Jahre.

Die Kirchenrechnungen der benachbarten Gemeinden wurden gewöhnlich im Schloß, die übrigen bei Anlaß der Bußengerichte oder auf Anordnung des Landvogtes abgenommen. Anwesend waren in der Regel der Landvogt, der den Vorsitz hatte, der Untervogt, der Landschreiber, der Pfarrer und der Kirchenpfleger, in Altikon und Laufen auch die dortigen Obervögte und in Elgg, Turbenthal und Wila die Gerichtsherren¹⁸⁾. Die Rechnungsabnahme trug dem Landvogt eine jährliche Einnahme von 110 Gulden ein¹⁹⁾.

An einigen Orten erfolgte die Rechnungsabnahme nicht durch den Landvogt: in Embrach durch den dortigen Amtmann, in Veltheim und Dättlikon durch den Amtmann zu Töb, in Lufingen, Pfungen und Rorbas durch die dortigen Gerichtsherren, in Dägerlen, Elsau, Lindau, Rickenbach und Volketswil durch die dortigen Stillstände. Da aber dem Landvogt von Amtes wegen das ius patronatus über alle Kirchengüter zukam, konnte er auch diese Rechnungen jederzeit einsehen.

Die Kirchenrechnungen waren in vielen Fällen schlecht geführt, sehr oft wiesen sie namhafte Restanzen auf. Aus diesem Grunde befahl der Rat den Pflegern, alle Restanzen möglichst rasch und gewissenhaft einzuziehen; widrigenfalls mußten sie die fehlenden Beträge decken²⁰⁾. Alle Kirchenpfleger hatten einen oder mehrere Bürgen zu stellen²¹⁾, damit die Obrigkeit sich schadlos halten konnte.

¹⁴⁾ Über das Armenwesen vergl. Berta Keller.

¹⁵⁾ Berta Keller, a. a. O., S. 119.

¹⁶⁾ Vergl. Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit.

¹⁷⁾ In Elgg auf Vorschlag des Pfarrers (Leu, Urbar, S. 106).

¹⁸⁾ Leu, Urbar, S. 106.

¹⁹⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 129.

²⁰⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 112.

²¹⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 133.

4. Das Pfrundeinkommen der Pfarrer

Da die zürcherische Kirche eine Staatskirche war, hatte die Regierung für die Besoldung der Pfarrer zu sorgen. Diese Bezahlung erfolgte aber nicht durch das Seckelamt, sondern man gab den einzelnen Pfarrstellen ein Anrecht auf gewisse, für jede Pfrund von alters her festgesetzte Geld- und Naturalleistungen bestimmter Selbstverwaltungskörper²²⁾. Ursprünglich wurden diese Einnahmen bestritten aus dem Gute, bestehend in Grund und Boden, sowie aus Erträgen desselben, wie Grundzinsen, Vergabungen. Wo dieses Kirchengut einem Kloster inkorporiert war, hatte dieses und nach der Säkularisation das betreffende, vom Staate separat verwaltete Klostergut für die Besoldung des Pfarrers aufzukommen.

Die Pfründenverhältnisse spiegeln die vorreformatorischen, mittelalterlichen Zustände wider und ergeben daher an den verschiedenen Orten ein außerordentlich wechselndes und buntes Bild²³⁾. Hie und da hatte der Pfarrer denjenigen Teil des Zehntens, der für seinen persönlichen Unterhalt bestimmt war, selber einzuziehen. Dies war eine sehr beschwerliche und undankbare Arbeit: die Festsetzung des Zehntens führte leicht zu Streitigkeiten, und dem Pfarrer blieb dann nur die Wahl, sich seinen Ertrag schmälern zu lassen oder mit seinen eigenen Kirchengenossen in Prozesse zu geraten. Es versteht sich von selbst, daß des Pfarrers Seelsorgeramt durch den Kampf um irdische Dinge bedeutend erschwert wurde. Aus diesem Grunde setzte der Rat im Jahre 1780 eine Kommission ein, die den Auftrag hatte, ein Gutachten abzufassen, „wie ein Pfarrer der mit seinem Charakter sich nicht wohl vertragenden Verflechtung seiner Zehntrechte entzogen werden könnte“²⁴⁾.

Ein zweiter Teil der Besoldung bestand aus den Nutzungsrechten: Pfarrhaus, Scheune, Baumgarten, Acker- und Wiesland. In Weinbau treibenden Gegenden gehörte in der Regel ein Stück Rebland dazu. Infolge der grundherrlichen Abhängigkeit waren diese Güter meistens abgabepflichtig. Die Baupflicht der Gebäude lag beim Staate, so weit er Rechtsnachfolger der säkularisierten Klöster war.

Die Pfarrer hatten kein Recht, für die Amtsverrichtungen eine besondere Entschädigung zu verlangen, doch erhielten sie sehr oft freiwillige Zuwendungen, die sogenannten Akzidentien.

In den meisten Fällen erhielten die Pfarrer den Großteil ihrer Einkünfte in Naturalien, oft mehr als sie selber zu ihrem Unterhalte nötig hatten. Aus diesem Grunde gab ihnen der Rat die Bewilligung, die Früchte auf den Markt zu führen oder dieselben direkt an Einheimische zu verkaufen²⁵⁾. Sie durften ferner ihren

²²⁾ B. Wehrli, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts, S. 31.

²³⁾ Vergl. Hedwig Strehler, Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft, S. 30 f.; C. Pestalozzi, a. a. O., S. 28 ff.

²⁴⁾ Wirz, Kirchenwesen II, S. 392.

²⁵⁾ St. A. Z., B VII 14. 84, Nr. 124—127.

Pfrundwein „vom Zapfen“ ausschenken, dagegen war ihnen das Wirten untersagt²⁶⁾).

Einige schlecht bezahlte Pfarrpfründen erhielten von Zürich aus Zulagen, Additemente²⁷⁾. So versuchte die Regierung, in schlimmen Fällen die Lage der Geistlichkeit etwas zu heben.

Die Pfründen waren nach ihrem Einkommen in drei Klassen eingeteilt. Anschließend geben wir ein Beispiel der obersten oder dritten und eines der untersten oder ersten Klasse.

Rickenbach (3. Klasse).

1. Der Zehnt zu Rickenbach, der im Durchschnitt folgende Beträge ausmachte:

Gersten	15 Mütt	Haber	28 Mütt
Kernen	70 Mütt	Erbsen	4 Mütt
Bohnen	6 Mütt	Wein	70 Saum
Roggen	14 Mütt		

Dazu kam noch der Zehnt von Hanf, Obst, Nüssen, Hähnen und Ferkeln, dessen Ertrag nicht angegeben ist.

Für den Heuzehnten, der abgelöst worden war, erhielt der Pfarrer:

25 fl. Heugeld

45—50 fl. ewigen Zins aus 2 Mannwerk Baumgarten und Wiesen

20 fl. ewigen Zins von 4000 fl. Kapital.

2. Der Zehnt aus dem Hofgreut der Pfarrei Rickenbach, ab zwei Zelgen:

Kernen	6—7 Mütt
Für den Hanfzehnten	1 fl. 20 sh.

3. Der Zehnt von Sulz:

Kernen	7—8 Mütt
Für Heu- und Hanfzehnten	1 fl. 20 sh.
Wein	1 Saum

4. Der Zehnt von Herten in der Pfarrei Ellikon:

Kernen	4 Mütt
--------	--------

5. Grundzinsen von Rickenbach:

Haber	8 Mütt
Kernen	12 Mütt
Hähne	4 Stück
Eier	100 Stück

²⁶⁾ St. A. Z., B VII 14. 92, Nr. 142; Leu, Urbar, S. 226.

²⁷⁾ J. Hofmeister, Einkommen der geistlichen Pfründen, S. IV.

6. Ungewisser Herkunft:

Wein

1 Eimer und 15 Maß

7. Pfrundgut: 5 Vrlg. Feld und 1 Vrlg. Holzboden.

8. Benutzung von Haus, Scheune, Kraut- und Baumgarten.

Ausgaben:

Der Pfrund Ellikon: 8 Mütt Kernen und 2 Saum Wein

der Pfrund Altikon: 8 Mütt Kernen

der Pfrund Basadingen: 2 Mütt Kernen

dem Schulmeister von Rickenbach: 5 Mütt Kernen und 1 fl. 20 sh. für die Fastnachtsküchli

dem Almosenamt in Zürich: 15 fl.

Dietlikon (1. Klasse).

Kernen 21 Mütt 2 Vrtl. 2 Vrlg.

Wein 10 Eimer

Geld 150 fl.

Hühner 2 Stück

Holz 1 Hau und 4 Klafter, mit Kosten

Additement:

Kernen 6 Mütt

Wein 4 Eimer

Geld 30 fl.

für eine Kuh 16 fl.

Benutzung eines Hauses und eines schönen Gartens.

5. Der Stillstand

Zur Erhaltung der kirchlichen Zucht und Ordnung bestand in jeder Gemeinde eine besondere Behörde, der Stillstand²⁸⁾, aus der sich später die heutige reformierte Kirchenpflege entwickelte²⁹⁾. Der Pfarrer präsiidierte diese Behörde, doch hatte er den Vorsitz abzutreten, wenn ein Obervogt in der Gemeinde ansässig war³⁰⁾. Die Gemeinde wählte in dieses Kollegium nur die Ehegaumer, doch

²⁸⁾ Im 16. Jahrhundert wurde die Sittenzucht durch die sogenannten Ehegaumer überwacht (gaumen = überwachen). Der Name Stillstand kam im 17. Jahrhundert auf, weil die Mitglieder nach dem Gottesdienst „stillstehen“ und zu einer Beratung zusammenzutreten mußten. Der Name Ehegaumer blieb noch für diejenigen Mitglieder, die nicht von Amtes wegen in dieser Behörde waren.

²⁹⁾ Vergl. W. Baltischweiler, a. a. O., Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

³⁰⁾ Hedwig Strehler, Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft, S. 42.

mußten diese vom Landvogt bestätigt werden; sie behielten ihr Amt je nach Ort zwei oder drei Jahre, bisweilen auch lebenslänglich. Daneben saß jeder, der dem Volke auf irgend eine Weise vorgesetzt war, von Amtes wegen in dieser Behörde³¹⁾; dies beweist wiederum die enge Verbundenheit zwischen Kirche und Staat.

Die Zusammenkünfte fanden am ersten oder letzten Sonntag des Monats in der Kirche nach der Morgenpredigt statt. Der Stillstand war ein Aufsichtsorgan, das zugleich in erster Instanz die kirchlichen und sittlichen Fragen, insbesondere die ehelichen Verhältnisse, sowie die Armen- und Waisenangelegenheiten besorgte³²⁾. Er hatte keine Gewalt, die Fehlbaren anders als durch brüderliche Ermahnungen zu strafen. Fruchtete dies nicht, so erfolgte die Anzeige an das niedere Gericht oder an den Landvogt. Das Ansehen dieser Behörde war sehr groß; ihren Empfehlungen in Armensachen wurde vom Almosenamte in Zürich fast immer entsprochen.

In einigen Gemeinden beschäftigte sich der Stillstand noch mit der Verwaltung der Kirchengüter, doch war dies nicht seine eigentliche Bestimmung.

Der Eid der Ehegaumer, den diese nach der Bestätigung ihrer Wahl dem Landvogt abzulegen hatten, bezieht sich nur auf ihre Aufsichtspflicht über die Sitten, nicht aber auf ihre Aufgaben hinsichtlich der Armenunterstützung. Er lautete³³⁾:

„Der Ehegaumer Eid.

Ihr sollend schweeren, zum vordersten die ehr und lehr Gottes zu schirmen, also daß wo einer ald eine weren freller und verächtlicher weiß ohne ursach sich eußerten der kirchen und gottsdienst, ald under den predigten an ohngebührlichen, ergerlichen orthen und heimlichen winckeln erfunden wurdind, auch wo man die jugendt nit zur kinder predig und Gotts forcht zoge, dasselbig alles zewahrnen und wo es nit gebeßert wurde, einem vogt zu gebürender straff zeleiden und anzeigen. Demnach, wo zwey menschen by ein andern sessind, es were in hurey und ehebruch, oder sonsten wider christenliche zucht und ehrbarkeit einen ergerlichen wandel und leben zusammen hetend und füehrtend, es were mann oder weib, knaben oder töchtern, dasselbig an gebührend ortt zur straff ald beßerung zeleiden und anzuzeigen. Diß alles sollend jhr halten, hindangesetzt liebe, fründtschaft, nyd und haß, daß unßer Gn. Hrn. mandat und satzungen wider daß schweren und gottslästern, füllerey und dergleichen schebeten, auch wider spillen, tantzen, wucher und andere laster gehandhabet und die überträtter zu erhalten igmeiner zucht und ehrbarkeit gewahrnet, geleidet und gestrafft werdint, alles ehrbarlich, getreulich und ohn alle gefehrd.“

³¹⁾ Wirz, Kirchenwesen I, S. 150 f.

³²⁾ Wirz, Kirchenwesen I, S. 146 und 149; Über das Armenwesen vergl. Berta Keller, a. a. O.

³³⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 6.

Militär und Polizei

1. Das Militär

Die Entwicklung des zürcherischen Militärwesens zeigt im Jahre 1624 einen deutlichen Einschnitt¹⁾. Während bis zu diesem Zeitpunkt die Militärorganisation eng mit der althergebrachten Herrschaftseinteilung verbunden gewesen war, wurde nun das Zürcher Wehrwesen gesamthaft, das heißt ohne Rücksicht auf die Herrschaftsgrenzen organisiert. Aus diesem Grunde enthalten sowohl das Landvogteiarchiv als auch die Urbare im 17. und 18. Jahrhundert nur sehr wenige diesbezügliche Angaben.

Nach der alten Kyburger Öffnung und nach dem alten Grafschaftsrecht war jeder Bewohner der Landvogtei, gleichgültig ob er frei oder eigen war, ob er in den niederen Gerichten der Grafschaft oder in einer Gerichtsherrschaft wohnte, verpflichtet, mit dem Kyburger Banner ins Feld zu ziehen²⁾. Dieses zeigte in einer Ecke den Zürcher Schild und ein Bildnis des Bischofs von St. Ulrich zu Augsburg, der ein geborener Graf zu Kyburg gewesen war³⁾. Im 18. Jahrhundert wurde dieses Banner im Kyburger Zeughaus aufbewahrt. Das Kyburger „Herrschaftsfähnli“ zählte wie das der übrigen Landvogteien und Herrschaften 300 Mann.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstand noch ein neues zürcherisches Korps, die vier „Freifähnli“. Diese Einheiten bestanden aus je 300 Freiwilligen, die sich aus allen Gegenden rekrutierten. Die Grafschaft Kyburg stellte, entsprechend ihrer Einwohnerzahl, weitaus am meisten⁴⁾. Die Schaffung der vier „Freifähnli“ bedeutet daher den ersten Schritt des Zürcher Rates auf dem Wege zur Loslösung der militärischen Einteilung des Standes von den alten Herrschaftsverhältnissen⁵⁾.

Als sich beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges die Spannung zwischen Reformierten und Katholiken auch in der Schweiz verschärfte, und für Zürich und Bern die Gefahr eines Krieges mit den fünf Orten und dem Abte von St. Gallen wieder größer wurde, erschien dem Rat eine Reorganisation der zürcherischen Fußtruppen, vor allem aber die Ermöglichung einer schnelleren Mobilisation geboten.

¹⁾ Vergl. G. Peter, Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 17. Jahrhundert; E. Rentsch, Beiträge zur Geschichte des Zürcher Wehrwesens im 18. Jahrhundert.

²⁾ Eine Ausnahme bildete Rieden-Dietlikon, deren Leute unter dem Banner von Zürich zogen (St. A. Z., F IIa 255, fol. 165).

³⁾ Leu, Urbar, S. 123.

⁴⁾ Im Jahre 1599 waren es, zusammen mit Elgg, 354 Mann, das heißt etwas mehr als ein „Fähnli“.

⁵⁾ Vergl. G. Peter, a. a. O.

Im Jahre 1624 wurde mit der alten Einteilung entsprechend den Herrschaften vollständig gebrochen und das Zürcher Gebiet in 10 Quartiere, unabhängig von den Herrschaftsgrenzen, eingeteilt. Nach dem Toggenburgerkrieg, im Jahre 1723, halbierte man sämtliche Quartiere; ihre Zahl blieb nun bis zur Revolution auf 20. Jedes Quartier lieferte 10 Kompagnien, von denen 2 Freikompagnien waren. Letztere waren eine ausgezeichnete Angriffstruppe, und nur sehr kräftige und noch unverheiratete Jünglinge konnten hier eingeteilt werden. Die Einwohner des Fleckens Kyburg wurden nicht in diese Kompagnien eingeteilt, sondern zur Verteidigung des Schlosses bestimmt⁶⁾.

Jeder männliche Einwohner war vom 16. bis zum 60. Altersjahr⁷⁾ wehrpflichtig; vom Dienst befreit waren nur die Geistlichen und die Ärzte. Die Rekrutenschule dauerte 12 nichtaufeinanderfolgende Tage, an denen der Rekrut unter der Obhut eines Trüllmeisters zum Soldaten herangebildet wurde. Während der Zeit der Wehrpflicht mußte jeder die fünf, seit 1771 die sechs Exerziertage oder „Dorfmusterungen“ besuchen. Dazu kamen noch die Frühjahrs-Bereinigungsmusterungen, hauptsächlich zur Inspektion über die Ausrüstung, und im Herbst die Hauptmusterung zu Übungen im Verband. Zur Erhaltung der Schießfertigkeit bestand die Schießpflicht. Jährlich waren vier, seit 1771 sechs Schießtage festgesetzt, von denen der Soldat an zwei, dann an vier teilzunehmen hatte. Um zugleich die Waffen kontrollieren zu können, wurde verfügt, daß jeder mit dem eigenen Gewehr zu schießen habe. Beim Versagen mußte der Schützenmeister nachsehen, ob die Schuld beim Manne selber liege; traf dies zu, so wurde er bestraft. Zur Aufmunterung der Mannschaft verabreichte die Obrigkeit Gaben, die entweder in Ausrüstungsgegenständen, in einem Stück Uniformstoff oder einem Paar Hosen bestanden⁸⁾. Die Kosten wurden aus dem Doppel, den die Schützen zu entrichten hatten, und aus Zuschüssen der Regierung bestritten.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts trug die Truppe eine einheitliche Uniform: einen graugetünchten Rock mit blauen Aufschlägen, graue Weste und Hose und einen weiß bordierten Hut⁹⁾.

Die „alte Mannschaft“, das heißt diejenigen, die über 60 Jahre alt waren¹⁰⁾, leistete keine ordentlichen Dienste mehr, auch war sie von den Musterungen befreit; sie war aber noch quartierweise verzeichnet und in Kompagnien eingeteilt. Zur „jungen Mannschaft“ zählten diejenigen Jünglinge, die im folgenden Jahre dienstpflchtig wurden. Sie bildeten eine Reserve für den Notfall. Diese Jünglinge sowie die noch jüngeren konnten einen freiwilligen Vorunterricht besuchen.

⁶⁾ Leu, Urbar, S. 326.

⁷⁾ In der Stadt bis zum 55. Altersjahr.

⁸⁾ E. Rentsch, a. a. O., S. 62.

⁹⁾ Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung I, S. 256.

¹⁰⁾ In der Stadt nach dem 55. Altersjahre.

Die Offiziersstellen in den Freikompagnien, auch die subalternen, sollten ausschließlich an „Burgere der Hauptstadt“ vergeben werden, während die „ordinari“ Kompagnien auch durch „verburgerte Landleute“ geführt werden durften¹¹⁾.

Folgende Quartiere rekrutierten sich vollständig oder teilweise aus Angehörigen der Landvogtei Kyburg:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| 1. Das Trülliker Quartier | 5. Das Kyburger Quartier |
| 2. Das Andelfinder Quartier | 6. Das Turbenthaler Quartier |
| 3. Das Elgger Quartier | 7. Das Eglisauer Quartier |
| 4. Das Winterthurer Quartier | 8. Das Bülacher Quartier. |

Die Fußtruppen bildeten den Grundstock der Zürcher Miliz. Daneben bestanden noch Spezialtruppen, jedoch in verhältnismäßig geringem Umfang. Die Artillerie zählte 7, seit 1775 8 Kompagnien zu 118 Mann. Zum Eintritt in diese Waffengattung hatte theoretisch jedermann die Berechtigung, praktisch jedoch wurden die Städter bevorzugt¹²⁾. Die Dragoner bestanden aus 7 Kompagnien zu je 54 Mann, seit 1771 aus 14 Escadronen zu 109 Mann. Die Erhaltung des Bestandes stieß auf etwelche Schwierigkeiten, da die Stellung eines Pferdes und einer Dragonerausrüstung nicht jedem fähigen Manne möglich war. Der Rat konnte aber einzelne Bauernhöfe, Wirtschaften und Gewerbe dazu verpflichten¹³⁾.

Die Alarmierung erfolgte durch Hochwachten, die miteinander in Augenverbindung standen. Im Falle einer Gefahr versammelte sich die gesamte wehrfähige Mannschaft an den bezeichneten Sammel- oder Lärmenplätzen. Im ganzen Zürcher Gebiet standen 24 Hochwachten, davon waren in der Grafschaft Kyburg:

Name	Quartier	Anzahl der von hier aus eingesehenen Hochwachten
Orn	Turbenthal	13
Hörnli	Turbenthal	5
Tannenberg (ob Hittnau)	Kyburg	10
Tannenberg (ob Gündisau)	Kyburg	6
Ettenhausen	Kyburg	6
Schauenberg	Kyburg	11
Hinter Stammheimerberg	Trüllikon	1
Vorder Stammheimerberg	Trüllikon	9
Auf Schnazern ¹⁴⁾	Trüllikon	11
Irchel	Eglisau	5
Mörsburg	Winterthur	6

¹¹⁾ E. Rentsch, a. a. O., S. 90.

¹²⁾ Im Jahre 1773 rekrutierten sich von den 663 Artilleristen nur 53 aus der Grafschaft Kyburg.

¹³⁾ E. Rentsch, a. a. O., S. 106.

¹⁴⁾ So bei Fäsi, a. a. O., I, S. 259; Die Gygersche Karte, Blatt 18, gibt: Auf Kratzeren; Leu, Urbar, S. 321, nennt beide Namen.

Ein Inspektionsbericht aus dem Jahre 1761 zeigt¹⁵⁾ uns die Ausrüstung einer zürcherischen Hochwacht¹⁶⁾:

- 1 Scheibe; mit diesem Instrument, das „Scheibe“, „Absichtsdünchel“ oder auch „Quadrant“ hieß, konnte man die übrigen Hochwachten genau visieren; damit verhütete man das Schlagen eines blinden Alarms wegen einer Feuersbrunst oder eines gewöhnlichen Feuers.
- 1 Feuerpfanne mit Seil; man zog die Feuer- oder Harzpfanne mit Hilfe des Seiles auf die „Harzstude“, d. i. ein galgenartiges Gerüst; hier oben wurde die Pfanne hin- und hergeschwungen.
- 18 Pechkränze,
- 1 Paket Zunder,
- 1 Eisenmörser,
- 1 Laterne,
- 1 Schildhäuschen.

Die „Ordonanz für die Hochwachten“¹⁷⁾ bestimmte ferner noch dürres Holz und Tannreisig. Für die Ausrüstung und den Unterhalt der Hochwachten mußten die Gemeinden aufkommen.

Die Besetzung der Hochwachten erfolgte nur in Zeiten drohender Kriegsgefahr. Drei ortskundige, tüchtige und zuverlässige Männer, die sich täglich ablösten, trugen als Wachtmeister die Verantwortung für die Hochwacht; für ihre wichtige Aufgabe wurden sie von den Gemeinden besoldet. Die genaue Organisation, Pflichten der Wachtmeister und der Wächter waren in der „Ordonanz für die Hochwachten“ genau festgesetzt¹⁸⁾.

In allen Gemeinden mußten Pulver, Kugeln und Flintensteine bereitgehalten werden. Eine Zusammenstellung aus dem Äußeren Amt gibt uns einen Einblick in die Mengenverhältnisse¹⁹⁾:

	Ortschaften						
	Tt: Truttikon	Be: Benken	Da: Dachsen				
	Ti: Trüllikon	Oe: Oerlingen	Fl: Flurlingen				
	Ma: Marthalen	Ru: Rudolfingen	Ft: Feuerthalen				
	El: Ellikon (Rh.)	Wi: Wildensbuch	Lw: Langwiesen				
		Uh: Uhwiesen					
	Tt	Ti	Ma	El	Be	Oe	Ru
Pulver (Pfund)	30	37	200	20	100	30	30
Kugeln	400	600	2200	400	1100	600	600
Flintensteine	100	100	600	100	400	100	100

¹⁵⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 68.

¹⁶⁾ Auf Schnazern.

¹⁷⁾ St. A. Z., B VII 14. 67, Nr. 152, 155.

¹⁸⁾ Vergl. Anm. 17; Näheres bei G. Peter, a. a. O., S. 45 ff.

¹⁹⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 68.

	Wi	Uh	Da	Fl	Ft	Lw
Pulver (Pfund)	20	100	40	40	50	30
Kugeln	400	1100	600	600	800	600
Flintensteine	100	250	100	100	100	100

Die Untertanen waren verpflichtet, von einer Stunde zur andern für den Kriegsdienst bereit zu sein ²⁰⁾. Um die Wehrkraft des Landes nicht zu schwächen, war der Eintritt in fremde Kriegsdienste bis zur Todesstrafe verboten. Die obrigkeitlichen Beamten waren angewiesen, die Befolgung dieses Verbotes auf das schärfste zu überwachen und die Fehlbaren zu bestrafen ²¹⁾.

Im 18. Jahrhundert bestand noch eine Grafschaftskompagnie, die nur lokalen Charakter hatte; in der Zürcher Wehrordnung war sie nirgends aufgeführt. Sie zählte 100 Mann und wurde von einem Hauptmann, zwei Leutnants und einem Fähnrich geführt ²²⁾. Sie diente wohl hauptsächlich zur Verteidigung der Burg und zu Repräsentativzwecken.

Der Zustand des Militärwesens war nicht gerade erfreulich. Die Bewaffnung war uneinheitlich und teilweise in einem ausgesprochen schlechten Zustand. Dies rührte zur Hauptsache davon her, daß jeder Soldat verpflichtet war, sowohl die Waffen als auch die Uniform selber, also auf eigene Kosten, anzuschaffen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind wohl viele Anstrengungen gemacht worden, das Militärwesen zu heben, aber die meisten Anläufe blieben auf dem Papier ²³⁾. Die Zeiten waren zu friedlich, und das Interesse an den militärischen Angelegenheiten trat immer mehr zurück, besonders bei der Landbevölkerung, der man auf anderen Gebieten keine Zugeständnisse machen wollte.

2. Die Landespolizei

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung war Sache der Regierung; diese versäumte auch nicht, strenge diesbezügliche Vorschriften zu erlassen. Im ganzen Gebiet wurde weder heimisches Bettelvolk noch fremdes Gesindel geduldet ²⁴⁾. Ausländische Hausierer hatten, wenn sie Handel treiben wollten, in Zürich bei der Patrouille-Kommission ein Patent einzuholen. Dieses erhielten sie nur, wenn sie sich über ihre ehrlichen Absichten ausweisen und glaubhaft machen konnten, daß sie imstande waren, sich mit ihrem Warenverkauf redlich zu ernähren. Fremde Pässe wurden nicht anerkannt ²⁵⁾. Eine gewisse Schwierigkeit bildeten die fremden Handwerksgesellen, denen man die Durchreise nicht verbieten konnte, von denen man aber nie genau wußte, wie weit sie ehrlich waren.

²⁰⁾ St. A. Z., B VII 14. 66, Nr. 119.

²¹⁾ St. A. Z., B VII 14. 66, Nr. 110, 111, 113.

²²⁾ Leu, Urbar, S. 213.

²³⁾ E. Rentsch, a. a. O., S. 109.

²⁴⁾ Fremde Vagabunden, Schuhwachskugeln-, Binden-, Ring- und Bürstenkrämer, Savoyische Scherenschleifer, sich heißende Réfugiés, Proselyten, ausländische Soldaten und Deserteurs, Meermannen, Spiel- und Tischhalter.

²⁵⁾ Dorfwachen-Ordnung von 1779, in: Gesetzessammlung VI, S. 81.

Sie waren verpflichtet, auf dem kürzesten Weg an ihr Ziel zu reisen. Um sie vom Bettel abzuhalten, gab man ihnen bisweilen aus den Gemeinde- und Kirchengütern einen Zehrpennig. Aber trotz dieser strengen Vorschriften lag in dieser Hinsicht noch vieles im argen. Das fahrende Volk, das teils als Hausierer, teils als Bettler und Verbrecher die Sicherheit des Lebens, des Eigentums und der Nahrungsvorräte der Untertanen bedrohte, bildete stets eine Hauptsorge der Regierung.

Die Anstalten, die der Rat traf, um diesem Übel zu steuern, hießen Polizeianstalten oder Landespolizei.

Wenn alle Maßnahmen sich als ungenügend erwiesen, so ist dies in erster Linie dem Fehlen einer eigentlichen Grenzpolizei zuzuschreiben; es war lediglich den nächstliegenden Dörfern befohlen, neben ihrem Gebiet zugleich auch die Grenzen zu überwachen; nur wo Brücken waren, mußte der Brückenwächter zugleich die Straße für das fremde Gesindel schließen. Die Schiffleute erhielten die scharfe Weisung, keine fremden Personen über den Rhein und über die Thur in die Grafschaft zu führen²⁶⁾. Eine besonders gefährliche Ecke war das Gebiet von Langwiesen, da dort die Grafschaft Kyburg, die Landschaft der Stadt Schaffhausen und die Landgrafschaft Nellenburg zusammenstießen und eine wirksame Verfolgung des Gesindels beinahe gänzlich ausgeschlossen war. Da dieser Zustand oft zu Klagen Anlaß gab²⁷⁾, wollte der Rat das Halten von Ruderschiffchen in Langwiesen verbieten, doch wiesen die Einwohner auf deren Notwendigkeit hin²⁸⁾: da das Dorf an einem Nordabhang liegt, waren sie gezwungen, gegen 40 Jucharten Reben auf dem deutschen Ufer des Flusses anzulegen; auch waren die Schiffchen nötig, um bei einer Feuersbrunst Hilfe aus Büsingen zu holen. Der Rat gab schließlich nach, doch ließ er ein genaues Verzeichnis derjenigen Personen anlegen, die auf dem rechten Rheinufer Reben besaßen und daher allein das Recht hatten, den Fluß zu überqueren²⁹⁾. — Um im ganzen Gebiete die Kontrolle und Überwachung zu erleichtern, war es allen Reisenden verboten, die Nebenstraßen und Seitenwege zu benützen. Mußten sie übernachten, so hatten sie in einem ehehaften Wirtshaus abzusteigen.

Die Überwachung stand einer besonderen Polizeitruppe, den Harschiern zu. Diese hatten wöchentlich, zu unregelmäßigen Zeiten, in voller Bewaffnung in ihren Distrikten die vorgeschriebenen Patrouillen durchzuführen. Sie mußten sich ferner bei den Einwohnern stets nach verdächtigen Personen erkundigen, diesen nachspüren und sie bei Notwendigkeit festnehmen³⁰⁾. Eine weitere Aufgabe der Harschiere war die Beaufsichtigung der Dorfwatchen, Schiffleute und Einwohner, da diese oft dem fremden Gesindel Unterschlupf gewährten³¹⁾.

In jedem Dorf war ferner aus wehrpflichtigen Männern eine Dorfwatche, eine

²⁶⁾ St. A. Z., B VII 14. 71, Nr. 92—100.

²⁷⁾ St. A. Z., B VII 14. 71, Nr. 93, 95, 96, 98.

²⁸⁾ St. A. Z., B VII 14. 71, Nr. 94.

²⁹⁾ St. A. Z., B VII 14. 71, Nr. 101.

³⁰⁾ Erneuerte Instruktionen für die Harschiers von 1787, in: Gesetzessammlung VI, S. 101.

³¹⁾ Gesetzessammlung VI, S. 109.

Art Bürgerwache, organisiert³²⁾). Ihre Aufgabe war die Überwachung des Gebietes bei Tag und Nacht, die Entdeckung von Verbrechen und Unterstützung der Harschiere bei der Einbringung des Gesindels. Alle Reisenden, die das Gebiet durchzogen, hatten sie zu kontrollieren und die verdächtigen Personen den Gemeindevorstehern zu überweisen, die sich des Falles weiter annehmen mußten. Die Harschiere erhielten ihre Besoldung durch das Seckelamt, diejenige der Dorfwatchen lag den Gemeinden ob.

Gegen die aufgegriffenen Personen verfuhr man mit aller Strenge³³⁾. Die Bettler aus den eidgenössischen Orten wurden mitsamt ihren Haushaltungen an die Grenze gestellt. Dies geschah durch die verschiedenen Dorfwatchen, die zu diesem Zwecke zu gewissen Stunden zusammenkamen, um sich diese Personen zu übergeben³⁴⁾. Die Harschiere hatten darüber zu wachen, daß diese Bettler nicht einfach außerhalb des Gemeindebannes abgesetzt wurden. An der Landesgrenze warnte man die Ausgewiesenen ernstlich vor der Rückkehr, sonst hatten sie eine scharfe Strafe zu gewärtigen. Alle diejenigen, die zum zweitenmal aufgegriffen wurden, hatten sich vor dem Landvogt zu verantworten. Die einheimischen Bettler wurden zur Rede gestellt: das erstemal blieb es bei einer Ermahnung, wurden sie rückfällig, so hatten sie ebenfalls eine Strafe zu gewärtigen³⁵⁾.

Sehr oft zogen auch Bettler mit gefälschten oder veralteten Bewilligungen, wie Brand- und Steuerbriefen, durch das Land, um auf diese Weise mühelos zu Geld zu kommen. Diese Leute galten als Betrüger und wurden durch den Landvogt abgeurteilt³⁶⁾.

Der Rat versuchte stets, den einheimischen Bettlern durch eine Unterstützung aus der Not zu helfen, um ihnen den Übergang zu einem geordneten Leben zu erleichtern. Ihre Kinder erhielten bisweilen ein Tischgeld³⁷⁾ oder sie wurden zu einer ehrbaren Familie in Kost gegeben³⁸⁾.

Da diese gewöhnlichen Vorkehrungen nicht ausreichten, veranstaltete man sogenannte Bettlerjagden. An einem bestimmten, meistens bis zuletzt geheim gehaltenen Tag durchstreiften bewaffnete Scharen das ganze Gebiet, griffen alle verdächtigen Personen auf und führten sie an bestimmte Sammelplätze. Wer sich nicht ausweisen konnte, galt als unerwünschter Fremdling und wurde an die Grenze gestellt, doch erhielt er vorher noch eine Tracht Prügel³⁹⁾. Damit er umso weiter fortziehen konnte, ohne auf den Bettel angewiesen zu sein und dadurch aufzufallen, gab man ihm noch einen „erklecklichen Pfennig an Brot und Geld“⁴⁰⁾ mit auf den Weg.

³²⁾ St. A. Z., B II 697, S. 210.

³³⁾ Gesetzessammlung VI, S. 105.

³⁴⁾ Wyß, Handbuch, S. 367.

³⁵⁾ Züchtigungen mit der Rute, Schellenwerk (Gesetzessammlung VI, S. 84).

³⁶⁾ Wyß, Handbuch, S. 370.

³⁷⁾ St. A. Z., B VII 14.71, Nr. 83.

³⁸⁾ St. A. Z., B VII 14.71, Nr. 85.

³⁹⁾ St. A. Z., B VII 14.71, Nr. 90.

⁴⁰⁾ St. A. Z., B. VII 14.71, Nr. 79.

Solche Bettlerjagden fanden aber nicht nur hier, sondern in allen Gebieten der Schweiz und des angrenzenden Deutschland statt. So wurden diese Leute oft von einem Gebiet ins andere geschoben. Wohl ließ der Rat, wenn er von einer Bettlerjagd in der Nachbarschaft erfuhr, die Grenzen für einige Tage bewachen⁴¹⁾, doch konnte dem Übel auf diese Weise nicht gesteuert werden. Aus diesem Grunde ist es nur zu verständlich, daß trotz der häufigen Wiederholungen dieser Bettlerjagden die Klagen kein Ende nahmen. So war das Polizeiwesen ein dunkler Punkt in der zürcherischen Verwaltung, doch muß zu deren Entlastung festgestellt werden, daß die Zustände in anderen Gebieten nicht besser waren⁴²⁾.

3. Die Feuerpolizei

Die Anstalten, die man in früheren Jahrhunderten für die Feuerbekämpfung getroffen hatte, waren selbst in den Städten sehr ärmlich: Zürich und Winterthur kamen erst im Jahre 1650 in den Besitz von Feuerspritzen; nur wenige Dörfer waren reich genug, sich in den folgenden Jahrzehnten dieses Schutzmittel anzuschaffen⁴³⁾. Die Gemeinden waren lediglich verpflichtet, eine Leiter, einen Haken und einige Wasserkübel bereitzuhalten. Die Geräte waren aber sehr oft in einem ungenügenden Zustand: viele Leitern waren zu kurz, die Haken zu schwach und die Wasserkübel verfault.

Um diesem Zustand abzuhelpen, verlangte die Obrigkeit von jeder Gemeinde die Bereitstellung einer genügenden Anzahl verwendungsfähiger Leitern, Haken und Kübel⁴⁴⁾. Erst im Jahre 1708 schrieb eine Feuerordnung die Anschaffung von Feuerspritzen vor, doch galt diese Verpflichtung nur für die größeren Gemeinden, die kleinen begnügten sich auch weiterhin mit dem primitiven Löschmaterial⁴⁵⁾.

Die Regierung ließ die Feuergerätschaften regelmäßig durch Beamte kontrollieren. Sie hatten sowohl den Bestand als auch den Zustand und die Aufbewahrung genau zu prüfen. Die Spritzen mußten jährlich mindestens einmal in Betrieb gesetzt werden, um ihre Lebensdauer zu verlängern und die Bereitschaft zu erhöhen⁴⁶⁾.

Eine Inspektion im Äußeren Amt aus dem Jahre 1761 zeigt folgenden Stand der Ausrüstung⁴⁷⁾:

⁴¹⁾ St. A. Z., B VII 14.71, Nr. 88.

⁴²⁾ Vergl. P. Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, S. 91 ff.; H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 76 ff.; K. Strebel, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, S. 203 ff.; H. Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, S. 150 ff.

⁴³⁾ Vergl. Meyer von Knonau, Der Kanton Zürich II, S. 294; Albert Heer, Das Feuerlöschwesen der guten alten Zeit, Zürich 1916.

⁴⁴⁾ Feuerordnung vom 4. Februar 1674 (St. A. Z., B VII 14.89, Nr. 3).

⁴⁵⁾ Meyer von Knonau, a. a. O., S. 294.

⁴⁶⁾ Leu, Urbar, S. 58.

⁴⁷⁾ St. A. Z., B VII 14.80, Nr. 68.

Ortschaften

Tt: Truttikon
 Tl: Trüllikon
 Ma: Marthalen
 El: Ellikon (Rh.)

Be: Benken
 Oe: Oerlingen
 Ru: Rudolfingen
 Wi: Wildensbuch
 Uh: Uhwiesen

Da: Dachsen
 Fl: Flurlingen
 Ft: Feuerthalen
 Lw: Langwiesen

	Tt	Tl	Ma	El	Be	Oe	Ru	Wi	Uh	Da	Fl	Ft	Lw
Spritzen	—	1	2	—	2	—	1	1	1	1	—	1	—
Kübel	14	20	24	12	5	12	24	12	20	20	25	19	12
Leitern	2	3	6	2	2	3	2	2	4	4	3	4	2
Haken, große	2	2	4	1	1	1	2	1	2	2	2	2	2
kleine	4	?	2	4	6	8	6	4	6	6	5	6	6
Windlichter	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts baute man den Feuerwehrdienst noch weiter aus⁴⁸⁾. In jedem Dorf wurden zwei Boten bestellt, die bei Ausbruch eines Feuers sofort Alarm schlagen und den nächsten Beamten benachrichtigen mußten. Besondere Feuerläufer eilten aus den Nachbargemeinden mit den Löschgeräten zu Hilfe. Jede Gemeinde war verpflichtet, einen Feuerteich (Feuerrose) zu halten und dafür zu sorgen, daß er immer angefüllt war. Die Ortsvorgesetzten mußten die Bekämpfung des Feuers leiten und überwachen; nachher blieb noch während 24 Stunden eine Brandwache auf der Unglücksstätte. Der Landvogt begab sich ebenfalls dorthin, um die Brandursache festzustellen und die Fehlbaren der Bestrafung zu überführen.

Es war üblich, daß nach dem Löschen des Feuers der Landvogt, meistens aber der Pfarrer des Ortes, auf der Brandstelle eine Abdankungsrede hielt, in welcher er dem zur Hilfe herbeigekommenen Volke für seine Bemühungen dankte, die besten Gegendienste versprach und ihnen empfahl, die Geschädigten zu unterstützen⁴⁹⁾.

Die Brandgeschädigten wurden sofort nach dem Unglück unterstützt. Die Verwandten und Nachbarn waren gehalten, die Obdachlosen aufzunehmen. Vom Rat erhielten sie ein Geschenk von 1 Mütt Korn und 10 Pfund Geld. Wenn der Schaden groß war, konnte ihnen eine Kirchensteuer bewilligt werden, das heißt, alle Einlagen eines Sonntags in das Kirchensäckli kamen den Brandgeschädigten zugute. Eine weitere Hilfe waren die sogenannten Handsteuern, die sie während einer bestimmten Zeit von Haus zu Haus unter Vorweisung eines obrigkeitlichen Patentes, des Brandbriefes, einsammeln durften. Wyß⁵⁰⁾, erklärt, daß es den Verunglückten in keinem Falle an hinlänglicher Unterstützung gemangelt habe.

Da die Bekämpfung des Feuers mit den damaligen, teilweise ungenügenden Geräten eine schwierige und gefährliche Arbeit war, kam der Brandverhütung eine ganz besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Vor-

⁴⁸⁾ St. A. Z., B VII 14, 89, Nr. 4; St. A. Z., A 80 2a.

⁴⁹⁾ Wirz, Kirchenwesen II, S. 250.

⁵⁰⁾ Wyß, Handbuch, S. 364.

schriften erlassen und Einrichtungen getroffen⁵¹⁾. Der unvorsichtige Gebrauch des Schießpulvers sowie das Tabakrauchen an gefährlichen Orten, besonders bei Speichern, Holzschuppen und Ställen war bei Strafe verboten; ebenso das Dörren des Holzes und Hanfes in Öfen, die Aufbewahrung von Spänen, Holz, Kohlen und anderen leicht brennbaren Materialien in der Nähe von Feuerstellen aller Art, der Gebrauch eines offenen Glutkessels und eines offenen Lichtes in Holzhäusern und Schuppen und an Orten, wo feuergefährliches Material aufbewahrt wurde. Weiterhin waren das Brotbacken zur Nachtzeit und an Sonntagen, sowie das sogenannte Rätschen⁵²⁾ an gefährlichen Orten untersagt. Für die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände wurden bestimmte Vorschriften erlassen. Auf der ganzen Landschaft mußten die Kamine jährlich mindestens zweimal gereinigt werden, und eigens bestellte Feuerschauer hatten jeden Herbst die Feuerstellen zu kontrollieren. Das Landmandat, das die wichtigsten Verfügungen enthielt, wurde alljährlich von den Kanzeln verlesen. In allen, besonders in abgebrannten Dörfern, wurde sorgfältig Bedacht genommen, die neuen Häuser so weit als möglich von einander abzusondern⁵³⁾.

Die Befolgung dieser Vorschriften wurde sehr streng überwacht. An denjenigen Orten, wo keine obrigkeitlichen Beamten wohnten, hatten die Pfarrer mit den Stillständen die Aufsicht⁵⁴⁾.

⁵¹⁾ Mandat wegen Sorgfalt mit dem Feuer, 1738 (Gesetzessammlung III, S. 229); Landmandat vom Jahre 1785 (Gesetzessammlung VI, S. 143).

⁵²⁾ Reinigen des Hanfes mit Feuer.

⁵³⁾ Wyß, Handbuch, S. 356.

⁵⁴⁾ Wirz, Kirchenwesen II, S. 245.

Das Straßenwesen

Die Obrigkeit wachte streng über den Unterhalt und Ausbau der Straßen; eine eigens hiezu bestellte Wegkommission befaßte sich andauernd mit diesen Fragen.

In der Landvogtei Kyburg lag die Verantwortung über das Straßenwesen beim Landvogt¹⁾. Wenn er diese Aufgabe vernachlässigte, so fiel er in Ungnade²⁾. Die Untervögte, Weibel und Vögte waren mit der Beaufsichtigung und Anleitung betraut. Der Unterhalt der Hauptstraßen lag den angrenzenden Gemeinden, derjenige der Verbindungsstraßen den anstoßenden Güterbesitzern ob³⁾. Die Untertanen konnten von der Obrigkeit entsprechend den Erfordernissen zur Arbeit herangezogen werden⁴⁾. Lokale Aufseher kontrollierten regelmäßig sämtliche Straßen⁵⁾, außerdem wurde im Jahre 1780 noch das Amt eines Oberaufsehers aller Haupt- und Landstraßen geschaffen. Dieser mußte nach den halbjährlichen Inspektionen, die er in der ganzen Landschaft durchzuführen hatte, über alle Mängel einen schriftlichen Bericht einreichen⁶⁾ und die nötigen Anleitungen zu Verbesserungen geben⁷⁾. Als Belohnung erhielt er 200 Pfund aus dem Seckelamt, da diese Arbeit jährlich bis 180 Tage in Anspruch nahm⁸⁾.

Da alle Maßnahmen und Aufforderungen wenig fruchteten, bestellte die Regierung auf den 1. Mai 1792 für den Unterhalt der beiden Hauptstraßen Zürich-Kloten-Eglisau und Zürich-Winterthur-Elgg sowie für die beiden Straßen nach der Grafschaft Baden staatliche bezahlte Wegknechte. Dies bedeutet einen ersten Schritt zur Übernahme der Straßen durch den Staat. Um die Auslagen für die Besoldung der Wegknechte zu decken, wurde von den Fuhrwerken ein Weggeld, je ein Kreuzer für ein Pferd und für eine Stunde, erhoben⁹⁾.

Im Gebiet der Landvogtei Kyburg lagen folgende Haupt- und Landstraßen¹⁰⁾:

1. Zürich - Schwamendingen - Wallisellen - Bassersdorf - Nürensdorf - Breite-Töb - Winterthur - Oberwinterthur - Gundetswil (Grenze) - Frauenfeld.

¹⁾ St. A. Z., A 50 1.

²⁾ St. A. Z., B III, 42.

³⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 17; St. A. Z., A 50 1.

Ursprünglich wurden nur die Anstößer herangezogen, doch war die Belastung für die Betroffenen zu groß. Sehr oft verkauften nämlich die ursprünglichen Besitzer das Land, das an die Straße grenzte, an arme Leute, die für den Unterhalt der Straße nicht aufkommen konnten (Mandat vom 8. Juni 1774).

⁴⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 83.

⁵⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 38, 39, 41, 64.

⁶⁾ Diese Berichte sind seit 1782 auf vorgedruckten Formularen (St. A. Z., A 50 1).

⁷⁾ Instruktionen für die Straßenaufseher (St. A. Z., A 50 1).

⁸⁾ St. A. Z., A 50 1.

⁹⁾ Gesetzessammlung VI, S. 360.

¹⁰⁾ In der Ordnung für den Straßenaufseher (St. A. Z., A 50 1).

2. Winterthur - Elgg (Grenze) - Wil.
3. Winterthur - Hettlingen - Andelfingen - Ossingen - Guntalingen - Stammheim - Stein.
4. Zürich - Glattbrugg - Kloten - Embrach - Pfungen - Neftenbach - Andelfingen - Marthalen - Feuerthalen (Grenze) - Schaffhausen.
5. Zürich - Glattbrugg - Kloten - Bülach - Eglisau (Grenze) - Klettgau.

Der Rat erließ im 17. Jahrhundert drei und im 18. Jahrhundert sieben Straßenmandate, in denen er die Beamten und Untertanen ermahnte, dem Unterhalt der Straßen die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen; insbesondere wurde die Straßenbreite auf 24 Schuh festgesetzt.

Wie aus den Inspektionsberichten hervorgeht¹¹⁾, wurde zwar besonders gegen Ende des Jahrhunderts vieles verbessert, aber der Zustand der Straßen blieb immer noch sehr schlecht. Diese waren an vielen Stellen zu eng, holperig und morastig, sehr oft enthielten sie tiefe Wagenspuren und Löcher, die nach Regenzeiten noch lange mit Wasser angefüllt waren. Da auf den Seiten die Abzugsgräben meistens verstopft waren, wenn sie nicht überhaupt fehlten, konnte das Wasser nicht abfließen. Hecken und Dornsträucher, die nicht zurückgeschnitten waren, hinderten die Reisenden sehr oft; auch waren die Bäume fast immer zu nahe an der Straße, so daß sie den Verkehr hemmten und das Trocknen des Bodens verzögerten. So ist es verständlich, daß immer wieder Klagen laut wurden über den schlechten Zustand der Verkehrswege¹²⁾, die geradezu in einem „beinahe allgemeinen Verfall“ waren; ja man machte sogar die mangelhaft ausgebauten Straßen für die ungenügende Salz- und Kornzufuhr verantwortlich¹³⁾. Die Beamten wurden von Zürich aus immer wieder zur Befolgung der Mandate ermahnt¹⁴⁾; mehrmals erhielten die Landvögte den Auftrag, die eine oder andere Straße, die besonders schlecht war, ausbessern zu lassen¹⁵⁾. Da die enge Spur der Räder und die Gabelfahren¹⁶⁾ die Straßen stark beschädigten, wurde deren Benützung allgemein verboten; sie mußten durch Weitgeleisewagen und Deichselfahren ersetzt werden¹⁷⁾. Um die Straßen zu schonen, wurde das Höchstgewicht auf 40 bis 50 Zentner festgesetzt¹⁸⁾. Die Vögte waren angewiesen, alle Fehlbaren zu bestrafen oder anzudeuten; die Hälfte der Bußen konnten sie für sich behalten¹⁹⁾.

Eine besondere Sorgfalt erforderte die Töbener „Steig“ zwischen der Többrücke und dem Steighof an der Abzweigung gegen Brütten. Für die Beaufsich-

¹¹⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 64—78; St. A. Z., A 50 1.

¹²⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 38, 39, 41; Straßenmandate; St. A. Z., A 50 1.

¹³⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 39.

¹⁴⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 59; St. A. Z., A 50 1.

¹⁵⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 62; St. A. Z., A 50 1.

¹⁶⁾ Leichter zweirädriger Wagen mit einer Gabel statt der Deichsel (Idiotikon I, S. 972).

¹⁷⁾ Gesetzessammlung VI, S. 367.

¹⁸⁾ St. A. Z., A 50 1.

¹⁹⁾ Leichter zweirädriger Wagen mit einer Gabel statt der Deichsel (Idiotikon I, S. 972).

tigung dieses steilen und gewundenen Teilstückes war ein besonderer, vom Landvogteiamt besoldeter Aufseher, der „Steigvogt“, gesetzt. Er erhielt jährlich 11 Pfund, ferner für jeden Arbeitstag 10 Schillinge und dazu alle sechs Jahre 11 Pfund für ein neues Kleid. Wenn es dem Steigvogt nötig schien, konnte er von sich aus unter Mitteilung an den Landvogt Leute aufbieten.

Die Straße von Winterthur nach Frauenfeld war in einem besonders schlechten Zustand. An vielen Stellen erreichte sie kaum mehr eine Breite von 10 Schuh, und außerdem war sie auf weiten Strecken als „hohle Gasse“ bis 10 Schuh tief unter dem Niveau des Feldes geführt²⁰⁾. Ingenieur Hauptmann Römer war beauftragt, den Zustand der Straße zu untersuchen und aufzuzeichnen und gleichzeitig einen Vorschlag für den Ausbau dieses Hauptstraßenzuges auszuarbeiten²¹⁾. Er beantragte, die Straße teilweise neu zu führen, teilweise den bestehenden Zug zu verbreitern. Auf der ganzen Strecke mußte ein neues Straßenbett aus Ackersteinen, Kies aus Gruben und aus Steinen aus benachbarten Brüchen gelegt werden.

Am 15. Februar 1775 beschloß der Rat, die Straße nach den vorliegenden Plänen auszuführen²²⁾. Für die Arbeiten wurden 500 Gulden bewilligt. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 25. April 1775. Die Einwohner der anstoßenden Gemeinden waren verpflichtet, am Straßenbau teilzunehmen. Sie wurden angehalten, sowohl im Interesse der Obrigkeit und ihrer Mitbürger, als auch zu ihrem eigenen Nutzen nach Kräften zu arbeiten und den Ausbau der Straße zu beschleunigen. Unwillige und Saumselige machten sich strafbar²³⁾. Die Zahl der Arbeiter, Tiere und Wagen, die jeder Ort täglich zu stellen hatte, war wie folgt festgesetzt²⁴⁾:

	M: Mann V: Vieh		B: Bännen F: Fuhrleute		W: Wagen		
Bann	M	V	B	F	oder W + B	F	
Oberwinterthur							
Oberwinterthur	26	14	7	7	3	1	4
Zinzikon	1	2	1	1			
Reutlingen	6	4	2	2	1		1
Stadel	5	6	3	3	1	1	2
Eschlikon	4	4	2	2	1		1
Welsikon	3	2	1	1			
Mörsburg/Grundhof	1	2	1	1			
Sulz/Rietmühle	4	6	3	3	1	1	2
zusammen	50	40	20	20	oder 7	3	10

¹⁹⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 36; Straßenmandate.

²⁰⁾ Vergl. die folgende Anmerkung.

²¹⁾ Straßenprojekt für die Verbesserung der Landstraße von Winterthur nach Frauenfeld durch die Grafschaft Kyburg, 1774, 47 Seiten (St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 6).

²²⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 53.

²³⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 43.

²⁴⁾ St. A. Z., B VII 14. 80, Nr. 52.

Wiesendangen							
Wiesendangen	24	16	8	8	4	4	
Dinhard	6	8	4	4	2	2	
Rickenbach	10	8	4	4	2	2	
zusammen	40	32	16	16	oder 8	8	
Attikon							
Attikon	3	4	2	2	1	1	
Hinter- und Vordergrüt	3	2	1	1			
Altikon	18	12	6	6	3	3	
Wallikon	1	2	1	1			
Bertschikon	3	4	2	2	1	1	
Buch/Luginsgrüt	2	2	1	1			
zusammen	30	26	13	13	oder 5	5	
Gundetswil							
Gundetswil	7	6	3	3	1	1	2
Menzengrüt	3	4	2	2	1	1	
Ellikon/Hochwald	12	10	5	5	2	1	3
Gündlikon	3	4	2	2	1	1	
Liebensberg	2	2	1	1			
Kefikon (Kyburg)	2	2	1	1			
Einige Höfe zusammen	8	8					
zusammen	37	36	14	14	oder 5	2	7

Jeder Bauer mußte durchschnittlich in der Woche einen Tag arbeiten²⁵⁾; die Einteilung der Arbeitspflichtigen konnten die Gemeinden selber regeln²⁶⁾. Die Arbeitszeit dauerte von 7 bis 11 und von 13 bis 17.30 Uhr. Alle Zuspätkommenden hatten eine Buße zu gewärtigen²⁷⁾. Die Aufsicht und Leitung der Arbeit erfolgte durch besoldete Ober- und Unteraufseher, deren Pflichten und Kompetenzen genau festgelegt waren²⁸⁾.

Die Arbeit erstreckte sich, mit Unterbrüchen während des Winters und während der Erntezeit, bis in den Dezember 1777²⁹⁾. Im ganzen wurden von den Arbeitern 24926, von den Fuhrleuten 5493 und vom Vieh 15657½ Arbeitstage geleistet. Die Zahl der Fuhren belief sich auf 50557½. Die Ausgaben setzten sich zur Hauptsache aus dem nötigen Landkauf, den Kosten der Kunstbauten, der Besoldung der Aufseher und der Zehrung, die der Mannschaft in Form von Wein und Brot verabreicht wurde, zusammen³⁰⁾. Sie erreichten die Summe von 4302 fl. 12 sh.; sie waren also etwas niedriger als vorgesehen.

²⁵⁾ St. A. Z., B VII 14, 80, Nr. 8.

²⁶⁾ St. A. Z., B VII 14, 80, Nr. 53.

²⁷⁾ Für ½ Stunde jeder Mann 2 sh., die Bänne 3 sh., der Wagen 4 sh.; für ½ Tag jeder Mann 12 sh., die Bänne 36 sh., der Wagen 1 fl. 32 sh. An Bußen wurden 54 fl. 8 sh. eingenommen (St. A. Z., B III 127q).

²⁸⁾ St. A. Z., B VII 14, 80, Nr. 53.

²⁹⁾ St. A. Z., B III 127q.

³⁰⁾ St. A. Z., A 50 1.

Für den Unterhalt dieser neu errichteten Straße wurden genaue Vorschriften erlassen ³¹⁾:

1. Ein besoldeter Patrouillenwächter mußte die Straße alle 14 Tage inspizieren und jedesmal schriftlichen Bericht erstatten.
2. Zwei erfahrene Männer, einer im Banne Oberwinterthur/Wiesendangen und der andere in demjenigen von Attikon/Gundetswil, mußten die Straße als Aufseher monatlich in Augenschein nehmen.
3. Im Frühling und im Herbst hatten die Anstößer unter Aufsicht die Abzugsräben längs der Straße zu öffnen.
4. Alle neu gesetzten Bäume, die zu nahe an der Straße waren, mußten ohne Ausnahme zurückversetzt werden.
5. Steine und Schotter waren stets in genügender Menge bereitzuhalten.
6. Größere Reparaturen durften nicht hinausgeschoben werden.
7. Die Gemeinden sollten sich verständigen, damit die Straße jede Woche von jemandem ausgebessert würde.
8. Das Straßenmandat wurde alle 2 Jahre in den Gemeinden verlesen.
9. Die Aufseher erhielten eine Belohnung von 20 Pfund.

Ähnliche Vorschriften galten auch für die übrigen Straßen. Aber alle diese Anleitungen, auf deren Befolgung der Rat und die Wegkommission großes Gewicht legten, zeigten nicht den gewünschten Erfolg. Wohl wurden außer der Frauenfelder-Straße in den letzten Jahren vor der Revolution noch die Tössener „Steig“, die Straße durch das Untere Amt nach Eglisau und diejenige von Winterthur nach Elgg ausgeführt; der allgemeine Zustand blieb doch immer unbefriedigend. Es erwies sich als unmöglich, daß die Anstößer und Gemeinden den Unterhalt fast ausschließlich zu ihren Lasten in befriedigender Weise besorgten. Auch die Anstellung der bezahlten Wegknechte für die wenigen Hauptstraßen brachte ebenfalls keine durchgreifende Besserung. Erst im folgenden Jahrhundert, als der Staat diese Aufgaben zum größten Teil selber in die Hand nahm, wurden im Ausbau des zürcherischen Straßennetzes bedeutende Fortschritte erreicht.

³¹⁾ St. A. Z., A 50 1.

Die Regalien

1. Die Wirtschaften

Sämtliche Inhaber einer ehehaften Wirtschaft mußten eine jährliche Steuer, eine Art Patentgebühr entrichten. Dieses Tavernengeld schuldeten sie entweder dem Landvogt oder dem Untervogt, einige auch dem Gerichtsherrn.

Es bezahlten dem Landvogt jährlich 3 Pfund Tavernengeld: die Wirtschaften von Pfäffikon (2), Fehraltorf (2), Feuerthalen (3), Russikon, Seen, Illnau, Weißlingen, Schottikon, Ettenhausen, Uhwiesen, Truttikon, Trüllikon, Marthalen, Langwiesen, Benken, Volketswil, Nürensdorf und Ellikon an der Thur. Folgende Wirtschaften bezahlten jährlich 1 Pfund 5 Schilling: Saland, Steinenbach, Laubberg, Bauma, Unterbogen und Au.

Das Tavernengeld aller Wirtschaften im Unteren Amt gehörte dem dortigen Untervogt. Die Wirtschaften in den Gerichtsherrlichkeiten mußten diese Abgabe in der Regel ihrem Gerichtsherrn entrichten¹⁾. Der staatliche Schutz wurde aber nur denjenigen Wirtschaften gewährt, die diese Steuer der Obrigkeit entrichteten; aus diesem Grunde wurden die ehehaften Wirtschaften in den Gerichtsherrlichkeiten, so weit sie dem Gerichtsherrn abgabepflichtig waren, durch die „Winkelwirtschaften“ oft stark geschädigt²⁾.

Die beiden Wirtschaften im Flecken Kyburg bezahlten kein Tavernengeld, dafür mußten sie das Weinumgeld, eine Art Verbrauchssteuer, entrichten. Dieses betrug den zehnten Teil des gelösten Geldes von Wein, Bier und Most. Um eine genaue Kontrolle durchführen zu können, mußte es schon beim Abladen vor der Wirtschaft bezahlt werden³⁾. Zwei Drittel dieses Geldes gehörten dem Flecken, während ein Drittel in die obrigkeitliche Rechnung gesetzt wurde⁴⁾. Auch in Elgg mußten die Wirtschaften das Weinumgeld entrichten, doch gehörte hier der Ertrag ganz dem Flecken⁵⁾. Die Erhebung des Weinumgeldes galt als städtisches Vorrecht.

Auch der Weinhandel war staatlich geregelt. Die Bauern hatten das Recht, ihren eigenen Wein auszuschenken, doch durften sie in ihrem Hause nicht ge-

¹⁾ Ausnahmen: Benken, Ellikon an der Thur, Feuerthalen, Langwiesen, Marthalen, Nürensdorf, Trüllikon, Truttikon und Uhwiesen.

²⁾ Leu, Urbar, S. 205.

³⁾ St. A. Z., B II 630, S. 27.

⁴⁾ St. A. Z., F III 19.

⁵⁾ Vergl. Kaspar Hauser, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, S. 355.

werbsmäßig wirten. Jedermann durfte fremde Weine zum Hausgebrauch einführen, doch wurde diese Bewilligung immer nur für ein Jahr erteilt. Um jedem Mißbrauch zu steuern, mußte dem Rat jeweilen das gewünschte Quantum angegeben werden. Das Ausschanken der fremden Weine in den Wirtschaften war nur in beschränktem Umfange und nur an die bekannten Gäste gestattet. Auf den Märkten war der Verkauf der fremden Weine strenge verboten; einzig für diejenigen aus dem Klettgau und aus der Grafschaft Baden bestand eine gewisse Erleichterung: sie durften bis zum Martinitag aufgestellt und verkauft werden ⁶⁾.

2. Die Märkte

Das Marktrecht konnte nur von der Landesobrigkeit verliehen werden. In der Landvogtei Kyburg stand es einigen Flecken und Dörfern zu, doch wurde es mangels Verkehr nicht immer ausgenützt.

Elgg

Der Flecken führte vier Jahrmärkte durch: am Mittwoch vor dem Aschermittwoch, am Gregoriitag, am Mittwoch nach Georgi und am Mittwoch nach dem Michaelistag ⁷⁾. Wochenmärkte fanden jeden Mittwoch statt ⁸⁾.

Baum a

Hier wurden zwei Jahrmärkte durchgeführt, insbesondere für Vieh: am ersten Freitag im April und am ersten Freitag im Oktober. Jeden Freitag fand ein Wochenmarkt statt, an dem vor allem Butter und Garn verkauft wurden. Im Jahre 1659 erfolgte die Einrichtung einer Garnwaage ⁹⁾.

Feuerthalen

An diesem Orte fand jeweilen am 18. August ein Jahrmarkt statt. Dieser Markt rief verschiedene Konflikte mit der Stadt Schaffhausen hervor, die sich in ihren Rechten geschmälert sah ¹⁰⁾.

Kyburg

Der Flecken Kyburg hatte seit der österreichischen Zeit das Recht, zwei Jahrmärkte durchzuführen, doch machte man davon im 18. Jahrhundert keinen Gebrauch mehr ¹¹⁾.

⁶⁾ Mandate über den Handel mit Wein.

⁷⁾ Vergl. Kaspar Hauser, a. a. O., S. 349 ff. und Mietlich, Geschichte der Gemeinde Elgg, S. 166 ff.

⁸⁾ Leu, Urbar, S. 278. Die Angaben Hausers und Leus stimmen hinsichtlich der Wochenmärkte nicht ganz überein.

⁹⁾ Leu, Urbar, S. 253.

¹⁰⁾ Vergl. Emil Stauber, Schloß und Herrschaft Laufen, S. 152 ff.

¹¹⁾ Leu, Urbar, S. 326.

Alle diese privilegierten Märkte verloren mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit ihre bisherige Bedeutung.

In den Landvogteirechnungen finden sich nur Angaben über den Markt in Elgg. Dort wurde zu Handen der Landvogtei das Immi bezogen; die Hälfte davon stand allerdings dem Flecken zu, doch mußte dieser daraus den Einzüger besolden und das Kaufhaus imstande halten. Der Ertrag für die Obrigkeit machte im Jahre 1790 22 Pfund 19 Schilling.

Der Markt zu Bauma lieferte dem Seckelamt jedes Jahr eine Abgabe, die sich aus dem Lagergeld für das Kornhaus, dem Immi und dem Zoll zusammensetzte¹²⁾. Im Jahre 1790 belief sie sich auf 149 Pfund 10 Schilling 6 Heller; davon wurden dem Weibel 20 Pfund überlassen¹³⁾.

3. Das Jagdwesen

Der Wildbann stand ausschließlich dem Landvogt zu, so weit er nicht seit dem Mittelalter im Besitz von Grundherren war. Im 18. Jahrhundert besaßen neben dem Landvogt die Gerichtsherren zu Elgg¹⁴⁾ und Greifenberg¹⁵⁾ sowie das Kloster Rheinau in seinen in der Grafschaft Kyburg gelegenen Wäldern¹⁶⁾ besondere Jagdrechte.

Die Bürger der Stadt Zürich hatten das Recht, mit geringen Ausnahmen¹⁷⁾ in der ganzen Landvogtei zu jagen; die Untertanen dagegen durften die Jagd nur innerhalb ihres Gemeindebannes ausüben¹⁸⁾.

Jedes Wild, das erlegt wurde, gehörte kraft des Wildbannes der Obrigkeit und mußte ins Schloß gebracht werden. Dort erhielt der Jäger als Trägerlohn Speis und Trank und ein Schußgeld¹⁹⁾.

Zur Sicherung des Wildbestandes war eine Schonzeit festgesetzt: die Jagd wurde erst am St. Bartholomäus-Tag (25. August) freigegeben²⁰⁾. Einzig für

¹²⁾ St. A. Z., A 59.

¹³⁾ St. A. Z., F III 32.

¹⁴⁾ Leu, Urbar, S. 193.

¹⁵⁾ St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 7.

¹⁶⁾ St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 15.

¹⁷⁾ Im Umkreis einer halben Meile um das Schloß herum stand die Jagd ausschließlich dem Landvogt zu. Er konnte dieses Recht selber ausüben oder aber verleihen. Dieses Gebiet war folgendermaßen begrenzt: vom Einfluß der Kempt in die Töb kemptaufwärts bis nach Illnau, von da nach Mesikon - Rumlikon - Neschwil - Sturz ob Rikon - Iberg - Seen und um den Eschenberg herum bis zur Kemptmündung (Leu, Urbar, S. 107). — Außerdem verlieh der Rat im Jahre 1723 an General Bürkli wegen seiner geleisteten Dienste und Gefälligkeiten auf Lebenszeit das alleinige Jagdrecht im Kohlfirst (St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 14).

¹⁸⁾ Wyß, Handbuch, S. 152.

¹⁹⁾ Dieses war wie folgt festgesetzt: für einen Wolf 40 lb., für ein Wildschwein 12 lb., für einen Hirsch 4 lb., für einen Fuchs 3 lb. 12 sh., für ein Reh 2 lb. 8 sh. und für einen Sperber oder Falken 10 sh. (Leu, Urbar, S. 36).

²⁰⁾ St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 10, 16—18.

die Jagd auf Sperlinge und Stare bestanden keine Einschränkungen. Das Fallenstellen war im ganzen Gebiete der Landvogtei streng untersagt²¹⁾.

Vom Jagdbann sind keine Einnahmen in den Rechnungen enthalten. Allfällige Überschüsse gehörten dem Landvogt persönlich.

4. Die Fischenzen

Der Fischereibann gehörte, mit einigen Ausnahmen²²⁾, dem Landvogt. Die Urbare erwähnten aber nur den obrigkeitlichen Bann in der Kempt, in der mittleren Töb und im Schwerzenbach bei Rickenbach.

In der Kempt war das Fischen bis zur Todesstrafe verboten²³⁾. Zur Überwachung der obrigkeitlichen Rechte wurden zwei Kempthüter gesetzt, die jährlich mit 10 Pfund besoldet waren. Sie mußten in diesem Bache Fische und Krebse fangen und dieselben nach der Kyburg bringen. Für die Überbringung erhielten sie eine besondere Belohnung²⁴⁾. Fischergarn und Wasserstiefel wurden aus dem Brauch bezahlt. Es war üblich, daß der Landvogt diese Fische und Krebse weiter verschenkte; meistens wurden noch zu wenig Tiere gefangen, so daß der Landvogt genötigt war, mit Geld und Butter nachzuhelfen²⁵⁾.

Die Fischereirechte in der mittleren Töb von der Brücke unterhalb der Kyburg bis zum Liebenberg konnte der Landvogt verleihen. Dies tat er meistens zu einem jährlichen Zins von 20 Pfund. Dieser Betrag gehörte dem Landvogt persönlich; er mußte ihn nicht in die Rechnung setzen.

Im Schwerzenbach war das Fischen ebenfalls verboten. Für diesen Bach war ein Hüter bestellt, der jährlich 400 Krebse nach Schaffhausen liefern mußte. Was er darüber hinaus noch fing, gehörte ihm persönlich.

In den übrigen Bächen, so weit sie nicht den Gerichtsherren zustanden, war das Fischen freigegeben²⁶⁾. Der Landvogt und die betreffenden Gerichtsherren konnten aber Bestimmungen erlassen, welche die Zeit oder die Art des Fischens einschränkten und näher bezeichneten²⁷⁾.

Die Obrigkeit zog aus dem Fischereibann, abgesehen von den aus der Kempt gelieferten Fischen und Krebsen, keinen Vorteil.

²¹⁾ St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 5.

²²⁾ St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 78 für die untere Töb; St. A. Z., B VII 14. 82, Nr. 64 für den Fischinger Bach (Kloster Tänikon); Öffnung von Laufen für den Rhein (Grimm, Weisthümer I, S. 102).

²³⁾ „darinen bey höchster, ja leib- und lebensstraf allen anderen, außert wem es vom Landvogt erlaubt, zu fischen verboten ist“ (Leu, Urbar, S. 37).

²⁴⁾ Für einen „Kratten“ Fische 5 sh., für 100 Krebse 10 sh., dazu als Trägerlohn Brot und Wein.

²⁵⁾ Leu, Urbar, S. 38.

²⁶⁾ Leu, Urbar, S. 38.

²⁷⁾ St. A. Z., B VII 14. 88, Nr. 79—85.

Das Finanzwesen

1. Allgemeines

Das Finanzwesen des 18. Jahrhunderts war, entsprechend der Struktur von Staat und Gesellschaft, ganz anders geordnet als heute¹⁾. Die große Zersplitterung des Verwaltungswesens bedingte eine komplizierte Buchführung, die den Blick auf das Ganze außerordentlich erschwerte. Einerseits wurden von den einzelnen Orten und Höfen die Leistungen an die verschiedensten Institutionen und „Ämter“ entrichtet, andererseits aber bezogen diese wieder ihre Einkünfte aus ganz verschiedenen Orten, ja Vogteien. Eine weitere Erschwerung ergibt sich daraus, daß das Finanzwesen im 18. Jahrhundert teilweise auf geldwirtschaftlicher, teilweise aber noch auf naturalwirtschaftlicher Grundlage beruhte.

Sind heute die Steuern, direkte und indirekte, die Hauptabgaben der Bevölkerung, so war dies im 18. Jahrhundert, eben auch als Folge des Weiterlebens vieler Einrichtungen aus der Feudalzeit und der damit verbundenen teilweisen Naturalwirtschaft, völlig anders. Den größten Teil der Leistungen entrichteten die Untertanen in Form der Abgaben, die, wie oben gezeigt wurde²⁾, samt und sonders auf die mittelalterlichen Verhältnisse zurückgehen.

Wenn der Staat trotz des Verzichtes auf die Erhebung allgemeiner Steuern alle seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen und darüber hinaus noch einen namhaften Staatsschatz äufnen konnte, so beruht diese scheinbar überraschende Tatsache auf zwei wesentlichen Gründen. Einmal besaß der Staat andere, bedeutende Einnahmequellen. So bezog er große Beträge aus den Zinsen der ausgeliehenen Gelder, den Grundzinsen und Zehnten, dem Ertrag der Domänen, dem Salzmonopol, dem Umgeld und dem kaufmännischen Zoll in der Stadt, den Strafgeldern, Gerichtsgebühren, Zöllen und Weggeldern³⁾. Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Verstaatlichung zu jener Zeit noch sehr wenig fortgeschritten war. Viele Ausgaben, für die heute der Staat aufzukommen hat, wurden damals noch von privater und halbprivater Seite bestritten. So mußten die Untertanen ohne Entschädigung die Straßen bauen und unterhalten, desgleichen hatten sie Waffe und Uniform für den Militärdienst selber zu stellen. Aber auch die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung waren nicht sehr groß, da ein Teil

¹⁾ Vergl. Bernhard Wehrli, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts; Walter Bodmer, Besprechung obiger Arbeit, in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 24. Jahrgang, Nr. 2, S. 293.

²⁾ Oben S. 25.

³⁾ Meyer von Knonau, Der Kanton Zürich II, S. 251.

der staatlichen Aufgaben, insbesondere das Kirchen-, Schul- und Armenwesen den Klosterämtern zur Durchführung übertragen war. Diese bezogen auch die damit zusammenhängenden Steuern und Abgaben direkt. Zudem fehlte auch, infolge der halbehrenamtlichen Tätigkeit des regierenden Patriziates ein ausgedehntes Berufsbeamtentum mit geldwirtschaftlicher Bezahlung.

2. Die Zölle

Das Zollregal gehörte der Stadt Zürich. Nach Meyer von Knonau ⁴⁾ war das Zürcher Zollwesen im 18. Jahrhundert übel organisiert, so daß es wenig eintrug. In erster Linie war es durch eine große Uneinheitlichkeit gekennzeichnet. So spielte die Landvogtei Kyburg, deren Gebiet fast einen Drittel des zürcherischen Territoriums umfaßte, für das Zollwesen eine sehr untergeordnete Rolle. Von 160759 Pfund Zolleinnahmen in Stadt und Land oder von 6471 Pfund auf der ganzen Landschaft fielen im Jahre 1790 nur 291 Pfund auf die Kyburger Zollstätten ⁵⁾.

Diese auf den ersten Blick merkwürdig erscheinende Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß an den Grenzübergängen des Zürcher Gebietes kein Eingangszoll, das heißt das, was wir heute schlechthin als Zoll bezeichnen, erhoben wurde; derselbe war praktisch auf die Hauptstadt beschränkt. Die Regierung konnte dies ohne Bedenken tun, weil auf der Landschaft weder ein nennenswerter Handel noch der Betrieb von Fabriken erlaubt war. Durch die Verlegung der Ein- und Ausfuhrzölle in die Stadt ging somit praktisch nichts verloren, wohl aber wurde damit die Durchführung einer wirksamen Kontrolle wesentlich erleichtert. Wenn auch so der größte Teil der Abgaben auf den Schultern der Bürgerschaft lastete, so waren diese Nachteile durch das faktische Großhandelsmonopol der Stadt wieder aufgehoben. Zudem darf nicht vergessen werden, daß die Landbevölkerung schon durch die Abgaben auf dem Grundbesitz sehr stark belastet war.

Im Gebiete der Landvogtei Kyburg bestanden nur an einigen wenigen Orten Zollstätten für die Erhebung von Durchgangszöllen auf bestimmte Waren. Daneben wurden aber im 18. Jahrhundert auch reine Marktgebühren als Zölle bezeichnet ⁶⁾. Es ergibt sich daraus eine gewisse Schwierigkeit in der Abgrenzung der Zölle gegenüber den inneren Verbrauchssteuern ⁷⁾.

Die Verrechnung erfolgte entweder durch den Landvogt in der Landvogteirechnung oder direkt durch das Seckelamt.

⁴⁾ Meyer von Knonau, a. a. O., S. 259.

⁵⁾ Es fehlen allerdings die Zahlen für die „kleine Zollbüchse“ zu Alten, die von Andelfingen aus bedient wurde, und die Zölle von Ellikon am Rhein und Ziegelhütte, deren Einnahmen durch den Zoll zu Eglisau verrechnet wurden.

⁶⁾ So setzte sich die Marktgebühr von Bauma aus dem Lagergeld für das Kornhaus, dem Immi und dem „Zoll“ zusammen.

⁷⁾ Bernhard Wehrli, a. a. O., S. 41.

In den Landvogteirechnungen treten folgende Einnahmen auf, die als Zölle bezeichnet wurden, deren Charakter aber nicht genau bestimmt werden kann:

1. Ein „Vieh Zoll gegen Fremde“, der auch für „Schweine, dürres Obst und anderes“ galt. Dieser Zoll wurde vom Vogt zu Hagenbuch erhoben.
2. Ein Zoll von Schweinen, Schmalz und Käse zu Elgg⁸⁾.
3. Ein Zoll für Pferde, die ins Ausland verkauft wurden.

Die Einnahmen für Durchgangszölle aus den Zollstätten in Oberwinterthur, Fehraltorf und Rorbas wurden direkt ins Seckelamt geliefert. Der im Mittelalter wichtigste Zoll, der Geleitzoll durch die Grafschaft Kyburg, der in Kloten zu entrichten war, wurde schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufgehoben⁹⁾.

Der Ertrag dieser Zölle hielt sich in bescheidenen Grenzen:

1. Vieh Zoll gegen Fremde:

1710	—
1730	—
1750	—
1770	1 lb. 16 sh.
1790	23 lb. 17 sh.

2. Schweinezoll:

1710	30 lb.
1730	16 lb. 1 sh. 2 Hlr.
1750	16 lb. 7 sh.
1770	43 lb. 5 sh. 4 Hlr.
1790	165 lb. 10 sh.

3. Pferde Zoll:

1710	4 lb. 16 sh.
1730	—
1750	2 lb. 8 sh.
1770	—
1790	22 lb. 10 sh.

4. Zollstätte Oberwinterthur:

1710	21 lb. 12 sh.
1730	27 lb. 4 sh.
1750	9 lb. 10 sh.
1770	19 lb. 15 sh.
1790	78 lb. 16 sh.

⁸⁾ Der Flecken Elgg konnte kraft seines Herrschaftsrechtes einen eigenen Zoll erheben (vergl. Kaspar Hauser, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg und Karl Mietlich, Geschichte der Gemeinde Elgg).

⁹⁾ Werner Schnyder, Mittelalterliche Zollltarife aus der Schweiz, in: Z. S. G., Bd. 18, S. 129.

5. Zollstätte Fehraltorf:

1710	21 lb. 12 sh.
1730	7 lb. 3 sh.
1750	—
1770	28 lb. 15 sh. 6 Hlr.
1790	42 lb. 13 sh. 2 Hlr.

6. Zollstätte Rorbas:

1710	—
1730	1 lb. 18 sh.
1750	1 lb. 9 sh.
1770	1 lb. 18 sh.
1790	2 lb. 17 sh.

Um die geringe Bedeutung der kyburgischen Zölle besser zu beleuchten, seien noch die entsprechenden Zahlen für den Zoll zu Eglisau genannt:

1710	2980 lb. 17 sh. 6 Hlr.
1730	2407 lb.
1750	4343 lb. 19 sh. 4 Hlr.
1770	3826 lb. 14 sh.
1790	5012 lb. 8 sh. 10 Hlr.

3. Das Rechnungswesen

Der Landvogt führte während seiner Amtstätigkeit drei getrennte Rechnungen: seine persönliche Rechnung, die Brauchrechnung für die Festsetzung der Brauchsteuer und die Landvogteirechnung, deren Ertrag ins Seckelamt geliefert werden mußte.

a) Die persönliche Rechnung des Landvogtes

Die Einnahmen sowie der größte Teil der Ausgaben hingen eng mit dem Schloß und der dazu gehörenden Grundherrschaft zusammen. Der Landvogt war in dieser Sache in der Eigenschaft als Herr von Kyburg niemandem Rechenschaft schuldig. Selbstverständlich mußte er sich an die herkömmlichen Verhältnisse halten und durfte keine Erpressungen begehen.

Die Einnahmen blieben im großen und ganzen unverändert; sie setzten sich wie folgt zusammen:

1. Eier-Gefäll	11 fl. 18 sh.
2. Heu	131 fl. 20 sh.
3. Gügge-Gefäll	30 fl. 20 sh.

4. Erträgnis der Schloßgüter	126 fl. 10 sh.
5. Trauben-Gefäll	2 fl. 20 sh.
6. Holz zum Hausverbrauch	31 fl. 2 sh.
7. Brauchsabgang und Wartgeld	500 fl.
8. Verschiedene Geschenke anlässlich der Brauchsrechnung an die Frau Landvögtin	12 fl. 20 sh.
9. Ertrag der Sennhütte	317 fl.
10. Kyburger Zehnten	291 fl. 5 sh.
11. Schuppisbrauch	20 fl.
12. Hühner-Gefäll	448 fl.
13. Vogtkorn	272 fl.
14. Jagd und Fischenzen	— ¹⁰⁾
15. Neujahrsgeschenke	55 fl. 14 sh. 6 Hlr.
16. Vom kleinen Brauch	5 fl. 36 sh.
17. Emolumenta aus der obrigkeitlichen Rechnung	219 fl. 21 sh.
18. Burghut ¹¹⁾	290 fl. 26 sh.
19. Abnahme der Kirchenrechnungen	110 fl.

Außer diesen festen Einnahmen bezog der Landvogt besondere Entschädigungen für die dienstlichen Verrichtungen:

Landtag	4 lb.
Richter- und Rechtstag, ohne Augenschein	4 lb.
mit Augenschein	8 lb.
Gemeine Erbteilung	4 lb.
Siegeln von Briefen und Urteilen	2 sh. 6 Hlr.
Siegeln von Briefen und Urteilen	2 sh. 6 Hlr.
Tagesentschädigung bei der Fertigung von Auffällen	4 lb.
Siegeln der Auffälle, bis 500 lb.	1 sh.
bis 1000 lb.	1 lb.
bis 1500 lb.	1 lb. 10 sh.
Bußen ¹²⁾ von 100 lb.	1 lb.
Abzug, Schirmgeld, heimfallende Güter von 1 lb.	1 sh.
Augenschein	4 lb.

Der neue Landvogt erhielt bei seinem Amtsantritt 11 Gulden vom Seckelmeister, 1 Dublone vom Flecken Elgg und 12 Dukaten vom Äußeren Amt; der Landschreiber zu Kyburg übergab ihm bei diesem Anlaß im Namen der Grafschaft einen doppelten Dukaten.

¹⁰⁾ Für die Überbringung der erlegten Tiere offerierte der Landvogt immer einen Imbiß, der ungefähr dem Wert der erlegten Tiere gleichkam.

¹¹⁾ Kernen, Haber, Korn, Wein und Geld aus der obrigkeitlichen Rechnung.

¹²⁾ In der Landvogtei Kyburg kannte man den Bußenschilling nicht wie in andern Vogteien; diese Zuwendungen wurden dem Landvogt „geschenkt“ (Leu, Urbar, S. 112).

Als „jährliche Verehrung“ erhielt der Landvogt weiterhin:

vom Amtmann zu Töb	1 Dukaten
vom Amtmann zu Winterthur	1 Dukaten
von den Weidleuten des Wangener Riedes	1 Dutzend Vögel
vom Prälaten zu Rheinau	1 Lachs
vom Kloster Allerheiligen ¹³⁾	1 Lachs
vom Untervogt des Äußeren Amtes	1 Lachs

Darüber hinaus erhielt er weitere Zuwendungen von verschiedenen Leuten ¹⁴⁾; Gold- und Silbergeschirre durfte er jedoch nicht annehmen ¹⁵⁾.

Er bekam ferner eine „proportionierte dankbare Erkenntlichkeit“ von den Untervögten des Oberen, Enneren und Unteren Amtes für die Entgegennahme und Weiterleitung des Dreiervorschlages und von den übrigen Beamten für ihre Ernennung ¹⁶⁾.

Aus diesen Einnahmen mußte der Landvogt Kosten verschiedenster Art bestreiten: seinen Haushalt, gewisse Arbeitslöhne, Mahlzeiten für die Überbringer von Geschenken und Abgaben, Neujahrsgeschenke aller Art an die Behörden der Stadt und an einzelne Pfarrer sowie an Beamte der Landvogtei Kyburg und der Stadt Winterthur, Besoldung der Diensten, Unkosten der Reisen und schließlich noch die Auslagen seiner Wahl und des Auftrittes, die nicht gering waren ¹⁷⁾.

Die Einnahmen genügten aber auch nach Abzug obiger Ausgaben, um dem Landvogt, wenn nicht ein üppiges Leben und eine große Bereicherung, so doch einen standesgemäßen Unterhalt zu gewährleisten ¹⁸⁾.

b) Das Steuerwesen (Brauchrechnung)

Es ist oben gezeigt worden, daß das Steuerwesen im 18. Jahrhundert gar nicht ausgebaut war. So gab es allgemeine, die ganze Bevölkerung des Standes Zürich umfassende Geldsteuern seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr. Ein Versuch, diese um die Mitte des 17. Jahrhunderts wieder einzuführen, scheiterte am Widerstand der Landbevölkerung ¹⁹⁾.

In früheren Jahrzehnten war in der Grafschaft Kyburg unter dem Titel Reisteuer ein Kriegsfonds angelegt worden, der aber seit dem Jahre 1705 nicht mehr geäußert wurde. Dieser Fonds, der in der Schatzkammer zu Kyburg lag, erreichte den Betrag von 9814 Gulden 27 Schilling 4 Heller. In der Revolutionszeit wurde dieses Geld unter die Gemeinden verteilt.

Dagegen bestand als besondere Steuer der Grafschaft Kyburg die Brauchsteuer weiter. Sie diente ausschließlich zur Deckung der reinen Verwaltungs-

¹³⁾ Später von der Stadt Schaffhausen als Rechtsnachfolgerin.

¹⁴⁾ Landvogt Escher bekämpfte diese Praxis, die aber laut seinen Aufzeichnungen tief verwurzelt und teilweise auch schädlich war (Escher, Bemerkungen V, S. 393).

¹⁵⁾ St. A. Z., B III 42.

¹⁶⁾ Leu, Urbar, S. 111.

¹⁷⁾ Landvogt Holzhalb hatte im Jahre 1723 Ausgaben im Betrage von 476 fl. 33 sh.

¹⁸⁾ Escher, Bemerkungen IV, S. 252.

kosten, brachte also der Stadt keine direkten Einnahmen. Der Landvogt stellte im Verlaufe eines Jahres alle Ausgaben für die Verwaltung zusammen; dazu gehörten hauptsächlich die Unkosten der Gerichte, der Unterhalt der Gefangenen, die Belohnung der Beamten, so weit dieselbe nicht aus den Abgaben und aus dem Anteil an den verschiedenen Gebühren bestand, Unkosten der Brauchsrechnung, die Belohnung für die Überbringung der gefangenen und erlegten Tiere, Baumaterialien, Fuhrlohne, Kosten für die Grafschaftskompagnie, sowie noch verschiedene andere, meist kleinere Ausgaben. Der Landvogt stellte nie einen Voranschlag auf, sondern die Höhe der Steuer wurde nach den Ausgaben des verflossenen Jahres festgesetzt.

Dies geschah auf der jährlichen Brauchrechnung, meistens im Oktober. Diese Verrichtung dauerte zwei Tage und gestaltete sich, besonders in früheren Zeiten, zu einem wahren Fest. Die Teilnehmer lebten „in allen Ehren und Freuden“, und die Mahlzeiten waren geradezu „gewaltig“. Außer den Beamten nahmen auch viele Freunde des Landvogtes, eine große Zahl von Landrichtern, Spielleuten, sowie auch Einwohner des Fleckens teil. Im Jahre 1616 wurden während dreier Tage (die auswärtigen Gäste kamen einen halben Tag früher und verreisten einen halben Tag später) bis zu 121 Personen bewirtet, und die Kosten beliefen sich auf 748 Pfund. Obschon der Rat im Jahre 1628 die Zahl der Teilnehmer beschränkt hatte, waren einige Jahre später wieder 111 Personen zugegen, und die Unkosten erreichten eine Höhe von 976 Pfund. Ein weiterer Ratsbeschluß²⁰⁾, der in der Folge stets beobachtet wurde, schränkte den Aufwand bei der Rechnungsstellung über den Brauch stark ein. Es wurden nur noch folgende Personen geladen: der Landvogt, die Pfarrer von Kyburg und Illnau, die sechs Untervögte, beide Landschreiber, beide Fürsprecher, die Weibel von Fehraltorf und Töb und alle drei Jahre die Constabler. Die Kosten durften 200 bis 300 Pfund nicht überschreiten. Wollte der Landvogt noch weitere Personen einladen, so durfte er dies tun, doch mußte er die Mehrkosten selber tragen.

Die Belohnungen bei der Abnahme der Rechnung waren wie folgt festgesetzt:

Landvogt	4 fl.
Landschreiber zu Kyburg	2 fl. 20 sh.
Landschreiber zu Winterthur	2 fl.
Untervögte	je 1 fl. 24 sh.
Reiter	1 fl. 24 sh.
Fürsprecher	je 1 fl. 8 sh.
Weibel von Fehraltorf und Töb	je 32 sh.
Läufer	32 sh.
Stallknecht	32 sh.
Trinkgeld für die Küchenmannschaft	1 fl. 24 sh.

¹⁹⁾ Vergl. Walther Glättli, Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich.

²⁰⁾ St. A. Z., B II 593, S. 93 f.

Am ersten Tag las der Landvogt nach dem „Brauchgebet“ die Rechnung langsam, Posten für Posten vor, damit die beiden Landschreiber sofort nachprüfen konnten. Dann zog sich der Landvogt zurück, und die Landschreiber besprachen miteinander die Rechnung. Nachher erklärten sie dieselbe als angenommen und dankten dem Landvogt für seine Mühe.

Am zweiten Tag verteilte der Landschreiber zu Kyburg die Summe auf die einzelnen Ämter nach folgendem Schlüssel ²¹⁾:

4 % bezahlten einige Gerichtsherren. Daran entrichteten Elgg $\frac{1}{3}$ (1,3 %), der Stächeline Bund, Rieden-Dietlikon, Wangen und Hettlingen je $\frac{1}{6}$ (0,7 %). Die übrigen 96 % wurden in 12 Teile geteilt. Dazu mußten die einzelnen Ämter wie folgt beisteuern:

$4\frac{1}{2}$ Teile (36 %) das Ennere und Äußere Amt, wovon das Ennere Amt $\frac{2}{3}$ (24 %) und das Äußere Amt $\frac{1}{3}$ (12 %).

$2\frac{1}{2}$ Teile (20 %) das Obere Amt.

2 Teile (16 %) der Illnauer Teil.

3 Teile (24 %) das Untere Amt und der Embracher Teil.

Alle Einwohner, auch die Leibeigenen, waren verpflichtet, die Brauchsteuer zu entrichten ²²⁾. Der Anteil von Illnau wurde aus dem Krautgeld (Zehngeld) bezahlt ²³⁾.

Die Höhe des Brauches erreichte folgende Beträge ²⁴⁾:

1778/79	2649 fl. 7 sh. 7 Hlr.
1779/80	2282 fl. 37 sh. 11 Hlr.
1780/81	2401 fl. 19 sh. 8 Hlr.
1781/82	1864 fl. 12 sh. 8 Hlr.
1782/83	2161 fl. 17 sh. 10 Hlr.

Zum Vergleich sei hier noch der Ertrag der Bußen, die von den Landvogteigerichten erhoben wurden, angegeben: sie betrugen im Jahre 1790 etwas über 1770 Gulden. Wenn zu dieser Zahl noch die Bußen der Gerichtsherrschaften hinzugezählt würden, so dürfte der Betrag der Bußen denjenigen der Steuern nahezu erreichen.

c) Die Landvogteirechnungen

Alle Einnahmen und Ausgaben, die weder in die persönliche Rechnung noch in die Brauchrechnung gehörten, mußten in die Landvogteirechnung, die obrigkeitliche Rechnung gesetzt werden. Die Bilanz dieser Rechnungen erscheint immer

²¹⁾ Leu, Urbar, S. 100. Ich gebe den Schlüssel so, wie er im Urbar angegeben ist, füge jedoch in Klammern den Prozentsatz des Gesamtbetrages hinzu. Die Trennung zwischen dem Unteren Amt und dem Embracher Teil ist im Urbar nicht ersichtlich.

²²⁾ Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, Art. 54.

²³⁾ Leu, Urbar, S. 314.

²⁴⁾ St. A. Z., B VII 14. 81, Nr. 58—62.

größer als sie in Wirklichkeit war, weil die Landvögte die Umwandlungen von Naturalien in Geld und umgekehrt im Einnahmen- und Ausgabenteil vermerkten.

In der Ordnung der Landvögte²⁵⁾ wurde ihnen vorgeschrieben, alle Posten genau in Rechnung zu setzen und nicht in einander zu verrechnen. Die Vögte mußten alle Restanzen angeben; diejenigen des sechsten Verwaltungsjahres konnten sie dem Nachfolger übergeben, die übrigen hatten sie oder ihre Bürgen selber zu decken. Die Rechnung war 14 Tage vor der Abnahme nach Zürich zur Prüfung einzusenden.

Die Rechnungsabnahme erfolgte jedes Jahr in der Hauptstadt. Zu dieser Amtshandlung wurde der Landvogt von den vier Hauptuntervögten und von den beiden Landschreibern begleitet. Nach der Abnahme bezahlte der Landvogt den Herren Rechenräten, Rechenschreibern, dem Rechensubstitut und einigen Verwandten ein Essen im Schwert. Da die Rechnungsabnahme für den Landvogt eine Gelegenheit war, in die Hauptstadt zu ziehen, war dieser Anlaß trotz der peinlichen Kontrolle der Rechnung eines der angenehmsten Geschäfte.

Es seien hier für einige Stichjahre die wichtigsten, in der Rechnung verbuchten Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt:

An Einnahmen treten auf:

1. Zinsen:

Die Zinsen, die der Landvogt einziehen und verrechnen mußte, beliefen sich auf

Kernen	164 Mütt 2 Viertel 2 Vierlig 2 Immi
Haber	40 Malter 1 Mütt
Roggen	6 Mütt
Geld	432 lb. 5 sh. 11 Hlr.

2. Neugruth-Zehnten:

1710	77 lb. 5 sh. 6 Hlr.
1730	69 lb. 17 sh. 3 Hlr.
1750	78 lb. 8 sh. 4 Hlr.
1770	119 lb. — 6 Hlr.
1790	168 lb. 12 sh. 8 Hlr.

3. Bußen:

1710	3081 lb. 19 sh.
1730	2885 lb. 6 sh.
1750	3083 lb.
1770	2160 lb.
1790	3541 lb.

²⁵⁾ St. A. Z., B III 42.

4. Verfallenes Gut:

Das Gut der Selbstmörder, Malefikanten und der ledig Verstorbenen verfiel der Obrigkeit, doch mußten aus dem Erlös zuerst die allfälligen Gerichtskosten gedeckt werden. Es stand dem Landvogt frei, nur einen Teil des Gutes einzuziehen und das übrige den Angehörigen zu überlassen ²⁶⁾.

1710	—
1730	300 lb.
1750	—
1770	—
1790	720 lb.

5. Dritter Pfennig:

1710	—
1730	—
1750	—
1770	22 lb. 18 sh.
1790	—

6. Tavernen- und Tagwengeld ²⁷⁾:

1710	141 lb. 15 sh.
1730	151 lb. 15 sh.
1750	153 lb. 15 sh. 4 Hlr.
1770	161 lb. 13 sh. 8 Hlr.
1790	170 lb. 6 sh. 8 Hlr.

Diese beiden Posten wurden in der Rechnung immer gemeinsam aufgeführt.

7. Abzug:

1710	1076 lb. 5 sh.
1730	1252 lb. 12 sh.
1750	2652 lb. 7 sh. 6 Hlr.
1770	1376 lb. 10 sh.
1790	782 lb. 6 sh.

8. Weinumgeld:

Ein Drittel des Weinumgeldes von den beiden Wirtschaften zu Kyburg.

1710	76 lb. 4 sh.
1730	34 lb. 5 sh 6 Hlr.
1750	108 lb. 3 sh.
1770	54 lb. 3 sh.
1790	96 lb. 12 sh.

²⁶⁾ St. A. Z., F III 19, 1790, S. 60.

²⁷⁾ Vergl. oben S. 59 und 33.

9. Viehzoll gegen Fremde: Siehe unter Zölle.

10. Schweinezoll: Siehe unter Zölle.

11. Das Immi zu Elgg:

1710	22 lb. 13 sh.
1730	1 lb. 10 sh. 7 Hlr.
1750	2 lb. 3 sh.
1770	22 lb. 18 sh. 5 Hlr.
1790	22 lb. 19 sh.

12. Erlös aus dem Holzverkauf:

1710	105 lb.
1730	172 lb. 11 sh. 2 Hlr.
1750	85 lb.
1770	203 lb.
1790	3152 lb. 10 sh. 8 Hlr.

13. Schirmgeld:

1710	76 lb.
1730	7 lb. 10 sh.
1750	—
1770	320 lb.
1790	—

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Verwahrung der Töss:

1710	—
1730	—
1750	106 lb. 7 sh.
1770	108 lb. 4 sh.
1790	561 lb. 19 sh.

2. Bauten:

Umbauten und Reparaturen am Schloß, an den Gütern und an der Sennscheune usw.

1710	547 lb. 5 sh.
1730	686 lb. 15 sh. 3 Hlr.
1750	1352 lb. 8 sh. 11 Hlr.
1770	585 lb. 1 sh. 7 Hlr.
1790	4090 lb. 3 sh. 3 Hlr.

3. Gerichtstage:

Es handelt sich hier nur um die Kosten der Bußengerichte; diejenigen der übrigen Gerichte wurden im Brauch verrechnet.

1710	522 lb. 13 sh.
1730	537 lb. 15 sh.
1750	668 lb. 3 sh.
1770	338 lb. 9 sh.
1790	922 lb. 18 sh.

4. Verschiedenes:

Dieser Posten umfaßte neben allen möglichen Ausgaben insbesondere die Entschädigungen der Beamten für das Einziehen der Bußen sowie für die übrigen Amtshandlungen.

1710	1295 lb. 2 sh.
1730	1761 lb. 4 sh. 3 Hlr.
1750	1497 lb. 19 sh.
1770	1584 lb. 5 sh.
1790	2655 lb. 13 sh. 10 Hlr.

Die Rechnungen schlossen mit einem Einnahmenüberschuß ab; dieser betrug:

1710	3865 lb. 3 sh. 3 Hlr.
1730	2962 lb. 1 sh. 1/2 Hlr.
1750	4161 lb. 3 sh. 3 Hlr.
1770	4425 lb. 8 sh. 4 Hlr.
1790	1350 lb. 5 sh. 4 Hlr.

Die Landvogtei Kyburg besaß, abgesehen von den unantastbaren Reisgeldern, kein Geldvermögen wie einige andere Landvogteien und Herrschaften²⁸⁾. Die Einnahmenüberschüsse mußten immer ins Seckelamt geliefert werden; dafür wurden aber große Bauten, wie zum Beispiel der Ausbau der Straße Winterthur-Frauenfeld, sowie große Bauten am Schloß nicht auf Kosten der Landvogtei durchgeführt, sondern sie wurden aus obrigkeitlichen Mitteln bestritten.

Alles in allem genommen, waren die Einnahmen, welche die Stadt Zürich aus der Grafschaft Kyburg zog, verhältnismäßig gering. Ihre Bedeutung lag auf politischem, militärischem und wirtschaftlichem Gebiete.

²⁸⁾ Hegi, Eglisau, Regensburg.

Nachwort

Diese Arbeit versucht, die Verwaltung der Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, d. h. in der letzten Epoche vor der Revolution, darzustellen. Auf die früheren Zeiten wurde nur so weit zurückgegriffen, als es für die historische Begründung und zum Verständnis mancher Einrichtungen nötig war.

Es muß anerkannt werden, daß der Zürcher Rat bestrebt war, in diese wichtige Landvogtei stets nur tüchtige und verständnisvolle Männer abzuordnen¹⁾; in der Tat zeichneten sich diese insbesondere recht vorteilhaft von den aus den katholischen Orten in die gemeinen Herrschaften gesandten Vögten aus²⁾. So ist es uns verständlich, daß keine eingehenden Klagen der Einwohner über die Verwaltung der Landvogtei bekannt sind.

Aber trotz dem sicher immer bestehenden guten Willen hat der Rat der Landbevölkerung eines nicht gegeben, das diese mancherorts gegen Ende des 18. Jahrhunderts sehnlich wünschte: die Möglichkeit einer freiwilligen Mitarbeit im Staate, die Behandlung nicht als passive Untertanen, sondern als treue Mitbürger. So regelte eine Menge obrigkeitlicher Mandate alle Zweige des öffentlichen und privaten Lebens und beraubte die Bewohner der Landschaft weitgehend der eigenen Verantwortung und der politischen und wirtschaftlichen Freiheit³⁾.

Gerade aus diesem Grunde und nicht etwa in erster Linie wegen einer ungerechten Behandlung durch die Obrigkeit war zur Zeit der Revolution auch die Landvogtei Kyburg reif für den Umsturz; allerdings war die revolutionäre Strömung nur im Oberen Amte ausgeprägt⁴⁾. So war mit dem Sturz der alten Ordnung in der Schweiz im Jahre 1798 das Schicksal der Landvogtei Kyburg ohne besonderen Anteil der Bewohner besiegelt⁵⁾.

Eine gewisse Schwierigkeit ergab sich in der Abgrenzung des Stoffes. Die Landvogtei Kyburg war nur ein Teil, wenn auch ein bedeutender, der Zürcher Landschaft; wohl hat sie sehr viel von ihrer Eigenart bewahren können, doch

¹⁾ Vergl. oben S. 9.

²⁾ Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 27.

³⁾ Vergl. Emil Boßhart, Das väterliche Zürcher Regiment, eine positive Form des Polizeistaates; Annemarie Custer, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution.

⁴⁾ Annemarie Custer, a. a. O., S. 87.

⁵⁾ Vergl. Mitteilungen Bd. 34, Heft 1, S. 59.

machte sich die Tendenz des Rates, das gesamte Untertanenland einheitlich zu regieren, stellenweise deutlich bemerkbar. In dieser Arbeit haben nur diejenigen Verwaltungszweige Aufnahme gefunden, für welche die Quellen genügende Auskünfte über speziell kyburgische Verhältnisse geben. Für alle übrigen Fragen, die sich nur im allgemein zürcherischen Rahmen behandeln lassen, sei auf die grundlegenden Werke von Bluntschli, Dändliker und Largiadèr, sowie auf die einzelnen Dorfgeschichten verwiesen.

Da die Veröffentlichung des ersten Heftes als geschlossenes Ganzes erfolgte, bevor diese Arbeit vollständig geschrieben war, ergaben sich einige Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Einteilung, die sich leider nicht immer vermeiden ließen. Durch die nötigen Hinweise ist aber versucht worden, die Arbeit so gut wie möglich abzurunden.

Diese Arbeit versucht, die Verwaltung des Landvogteitums Kyburg im 17. und 18. Jahrhundert, d. h. in der letzten Epoche vor der Revolution, darzustellen. Auf die früheren Zeiten wurde nur so weit zurückgegriffen, als es für die historische Begründung und zum Verständnis mancher Einrichtungen nötig war.

Es muß anerkannt werden, daß der Zürcher Rat besteht aus in dieser wichtigen Landvogtei stets nur tüchtige und verständnisvolle Männer (s. oben S. 1). In der Tat zeichnet sich diese insbesondere recht vortheilhaft von den aus den katholischen Orten in die gemeinsamen Herrschaften gesandten Vögten aus. So ist es uns verständlich, daß keine elenden Klagen der Untertanen über die Verwaltung der Landvogtei bekannt sind.

Aber trotz dem sicher immer bestehenden guten Willen hat der Rat der Landbevölkerung nicht nicht gegeben, was diese mancherorts gegen Ende des 17. Jahrhunderts schnell wünschte: die Möglichkeit einer notwendigen Mitarbeit im Staate. Die Behandlung nicht als passive Untertanen sondern als aktive Mitbürger. So trug eine Menge oberkirchlicher Mandate als Zwang des öffentlichen und privaten Lebens und betrafte die Bewohner der Landchaft während der eigenen Verwaltung und der politischen und wirtschaftlichen Freiheit.

Gerade aus diesem Grunde sind nicht etwa in einer Linie wie eine ungeordnete Behauptung durch die Obrigkeit von der Revolution auch die Landvogtei Kyburg teil in der Umgestaltung. Die Revolution war die Revolution der Schwere im Jahre 1798 das Schicksal der Landvogtei Kyburg ohne die Sonderrechte der Ober- und Unterkirchlichen. Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich in der Abgrenzung des Stoffes. Die Landvogtei Kyburg war nun ein Teil, wenn auch ein bedeutender, der Zürcher Landchaft; wohl hat sie sehr viel von ihrer Eigenart behalten können, doch

- 1) Vgl. oben S. 9.
- 2) Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 27.
- 3) Vgl. Emschwiller, Das Zürcher Landrecht, eine rechtliche Form der Zürcher Staatsgeschichte. Zürich: Die Zürcher Verhältnisse nach der französischen Revolution. 1848.
- 4) Annuaire Cantonal, t. 1, S. 27.
- 5) Vgl. Mitteilungen Bd. 31, Heft 1, S. 39.